



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Handbuch Exportkontrolle und Academia



Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
www.bafa.de

Stand

Februar 2019

Druck

Druckhaus Berlin-Mitte GmbH

Text

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 211

Bildnachweise

- © stock.adobe.com/sdecoret (Titelblatt)
- © stock.adobe.com/sdecoret (S. 12)
- © stock.adobe.com/sdecoret (S. 22)
- © stock.adobe.com/mimacz (S. 26)
- © stock.adobe.com/weerachon (S. 26)
- © stock.adobe.com/Florian Hiltmair (S. 26)
- © stock.adobe.com/lily (S. 51)
- © stock.adobe.com/peshkov (S. 64)
- © stock.adobe.com/sdecoret (S. 70)
- © BAFA (S. 73)
- © stock.adobe.com/Gorodenkoff (S. 78)
- © iStock.com/EtiAmMos (S. 84)

Bezug

Dieses Merkblatt erhalten Sie kostenlos unter www.bafa.de zum Download. Alternativ können Sie das Merkblatt unter 06196 908-1452 als gedruckte Broschüre bestellen.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



www.blauer-engel.de/uz195

Dieses Druckerzeugnis wurde mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.



Inhaltsverzeichnis

	Glossar	6
	Einleitung und Kurzdarstellung	11
1	Wissenschaft und Exportkontrolle	12
1.1	Ziele der Exportkontrolle	13
1.2	Kontrollierte Güter	13
1.3	Betroffene Fachbereiche	13
1.4	Sachverhalte, die der Exportkontrolle unterfallen können	14
1.5	Zweck der Forschung	14
1.6	Die Wissenschaft ist frei! Ganz frei?	15
1.7	Die Rolle von Empfänger und Bestimmungsland	16
1.8	Vorteile einer funktionsfähigen Exportkontrolle	17
1.9	US-Recht	18
1.10	Andere Beschränkungen	18
1.11	Ziel des Merkblatts	18
1.12	Fälle aus der Praxis	20
2	Modul 1: Genehmigungspflichten und Verbote	22
2.1	Genehmigungspflichten und Wissenschaftsfreiheit	23
2.2	Genehmigungspflichtige Handlungen	23
2.3	Genehmigungspflichten für die Ausfuhr und Verbringung von Gütern	24
2.4	Betrachtung der Ausgangsfälle 1-7 zum Thema Ausfuhr und Verbringung	30
2.5	Technische Unterstützung	34
2.6	Betrachtung des Ausgangsfalls Nr. 8	41
2.7	Übersicht über die relevanten Genehmigungstatbestände	43
2.8	Genehmigungsfähigkeit	43
2.9	Verbotene Handlungen	44
2.10	Warnhinweise	45
3	Modul 2: Gelistete Güter (einschließlich Technologie)	50
3.1	Unverbindliche Arbeitshilfe	51
3.2	Übersicht Güterlisten und ihre Anwendung	57
3.3	Aufbau der Nummern und technische Parameter	59
4	Modul 3: Die Ausnahmen für Technologie „Allgemein zugänglich“ und „Grundlagenforschung“	64
4.1	„Allgemein zugänglich“	65
4.2	„Grundlagenforschung“	67
5	Modul 4: Verfahrenserleichterungen	70
5.1	Einzelgenehmigungen	71
5.2	Sammelgenehmigungen	72
5.3	Allgemeine Genehmigungen	72
5.4	Allgemeine Genehmigung EU001	74
5.5	Allgemeine Genehmigung EU006	74
5.6	Allgemeine Genehmigung Nr. 13	75

6	Modul 5: Ausführer, der Ausführverantwortliche und seine Verantwortung	78
6.1	Ausführer	79
6.2	Ausführverantwortlicher.....	79
6.3	EORI-Nummern	82
7	Modul 6: Internal Compliance Programme für Universitäten und Forschungseinrichtungen	84
7.1	Vorbemerkung.....	85
7.2	Organisationsregeln für Forschungseinrichtungen	86
7.3	Vorteile interner Exportkontrollen	86
7.4	Eigenverantwortung ICP	86
7.5	Wissenschaftsfreiheit und organisierte Regelbefolgung.....	87
7.6	Kriterien eines ICP in Forschungseinrichtungen	87
7.7	Straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Haftung.....	93
7.8	Außenwirtschaftsprüfungen - alles korrekt gelaufen?.....	95
7	Stichwortverzeichnis	96

Glossar

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen sind nicht verbindlich. Verbindlich sind allein die gesetzlichen Bestimmungen.

Begriff	Definition / Erklärung
1A202	Beispiel für die Nummerierung einer Ware, eine sog. Güterlistennummer des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung. Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung listet Dual-Use-Güter. HADDEX: Teil 11
A0011	Beispiel für die Nummerierung einer Ware, eine sog. Güterlistennummer des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste listet Rüstungsgüter. HADDEX: Teil 11
ABC-Waffen	Oberbegriff für atomare, biologische und chemische Waffen.
Allgemeine Genehmigung (AGG)	Sonderform der Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung. Ausfuhren und Verbringungen, die die Voraussetzungen einer AGG erfüllen, sind von Amts wegen automatisch genehmigt. Ein Genehmigungsantrag muss nicht gestellt werden. Die Nutzung einer AGG bedarf aber einer vorherigen Registrierung. http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Allgemeine_Genehmigungen/allgemeine_genehmigungen_node.html HADDEX: Teil 7, Kapitel 5
Allgemeine Technologie Anmerkung (ATA)	Die Allgemeine Technologie-Anmerkung findet sich den Güterlisten vorangestellt in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung und in Teil I der Anwendungshinweise zur Ausfuhrliste. Sie regelt unter welchen Voraussetzungen Technologie von den Güterlisten erfasst wird (u. a. Erfordernis der Unverzichtbarkeit). HADDEX: Teil 11, Kapitel 5.4
Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung	Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung legt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine einheitliche Güterliste von Dual-Use-Gütern fest und fasst die international vereinbarten Kontrollen aus den Exportkontrollregimen zusammen, für die bei Ausfuhren aus dem Zollgebiet der EU eine Genehmigungspflicht besteht. http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html
Anhang IV der EG-Dual-Use-Verordnung	Anhang IV der EG-Dual-Use-Verordnung erfasst eine Teilmenge der in Anhang I aufgeführten Güter. Güter des Anhang IV unterliegen auch bei Lieferungen innerhalb des Zollgebiets der EU (sog. Verbringungen) einer Genehmigungspflicht. http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html
Ausfuhr	Lieferung bzw. Übertragung von Gütern (Waren, Software und Technologie) in ein Drittland (s. § 2 Abs. 3 AWG, Art. 2 Nr. 2 EG-Dual-Use-Verordnung).
Ausführer	Ausführer ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die zum Zeitpunkt der Ausfuhr Vertragspartner des Empfängers in einem Drittland ist und über die Lieferung bzw. Übertragung der Güter in ein Drittland bestimmt (s. § 2 Abs. 2 AWG, Art. 2 Nr. 3 EG-Dual-Use-Verordnung).

Begriff	Definition / Erklärung
Ausfuhrliste	Die Ausfuhrliste befindet sich in Anlage 1 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Sie listet in Teil I Abschnitt A Rüstungsgüter (Waffen, Munition und Rüstungsmaterial), deren Ausfuhr und/oder Verbringung grundsätzlich einer Genehmigung bedarf. Teil I Abschnitt B beinhaltet eine nationale Liste mit Dual-Use-Gütern (sog. 900er-Nummern), deren Ausfuhr in bestimmte Länder genehmigungspflichtig ist. http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html
Ausfuhrverantwortlicher (AV)	Der Ausfuhrverantwortliche wird gegenüber dem BAFA benannt und ist persönlich für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften verantwortlich. Er muss Mitglied der Leitung sein. http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/Ausfuhrverantwortlicher/ausfuhrverantwortlicher_node.html
Ausländer	Grundsätzlich alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland haben (§ 2 Abs. 5 i. V. m. Abs. 15 AWG). Im Rahmen der §§ 49 ff. AWV (technische Unterstützung) gilt darüber hinaus auch derjenige als Ausländer, dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland auf 5 Jahre befristet ist (§ 51 Abs. 5 AWV).
Australische Gruppe (AG)	Internationales Exportkontrollregime für Chemikalien und biologische Agenzien. HADDEX: Teil 11, Kapitel 3
Außenwirtschaftsprüfung	Überwachung von Unternehmen durch Finanzbehörden, bei der die Einhaltung des geltenden Außenwirtschaftsrechts überprüft wird http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Pruefungen-Steueraufsicht/Zoll-und-Aussenpruefungen/zoll-und-aussenpruefungen_node.html
Bereitstellungsverbot	Verbot, bestimmten Personen, Organisationen und Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar Gelder oder Vermögenswerte jeder Art („wirtschaftliche Ressourcen“) zur Verfügung zu stellen (z. B. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen). HADDEX: Teil 2, Kapitel 4
Catch-All Vorschrift	Ermöglicht die Statuierung von Genehmigungspflichten für die Ausfuhr bzw. Verbringung mit anschließender Ausfuhr nicht gelisteter Güter, die einer sensiblen Verwendung zugeführt werden sollen (s. z. B. Art. 4 EG-Dual-Use-Verordnung). HADDEX, Teil 5
Compliance-Management-System (CMS)	Bezeichnet die Gesamtheit der in einer Organisation (z. B. in einem Unternehmen) eingerichteten Maßnahmen, Strukturen und Prozesse, um Regelkonformität sicherzustellen. Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“
De-control notes	Die de-control notes sind in der Allgemeinen Technologie-Anmerkung (ATA) und in der Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA) zur EG-Dual-Use-Verordnung sowie zur Ausfuhrliste geregelt und statuieren Ausnahmen von der Erfassung von den Güterlisten. HADDEX: Teil 11, Kapitel 5.4
Drittländer	Drittländer sind die Gebiete außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union (vgl. Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 – Unionszollkodex) mit Ausnahme von Helgoland (s. § 2 Abs. 8 AWG).

Begriff	Definition / Erklärung
Dual-Use-Güter	Dual-Use-Güter („Güter mit doppeltem Verwendungszweck“) sind Waren, Software und Technologie, die üblicherweise für zivile Zwecke verwendet werden, darüber hinaus jedoch auch im militärischen Bereich verwendet werden können (s. Art. 2 Nr. 1 EG-Dual-Use-Verordnung).
EG Dual-Use-Verordnung	Als EG-Dual-Use-Verordnung wird in diesem Handbuch die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 bezeichnet – die Gemeinschaftsregelung der EU für die Kontrolle der Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchfuhr von Dual-Use-Gütern. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009R0428-20140702&from=DE https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1922&from=DE (aktuelle Anhänge; Stand: 01/2019)
Einzelgenehmigung	Mit der Einzelgenehmigung wird eine Ausfuhr/Verbringung aufgrund eines Auftrags an einen Empfänger (und ggf. Endverwender) genehmigt (auch Teillieferungen möglich). HADDEX: Teil 6
Embargo	Gegen einen Staat verhängte Wirtschaftssanktion, die den Außenwirtschaftsverkehr mit diesem Staat entweder teilweise einschränkt (Waffen- und Teilembargo) oder vollständig untersagt (Totalembargo). HADDEX: Teil 2
Empfänger	Vertragspartner des Ausführers im Ausland und/oder derjenige, der die Güter im Ausland zuerst entgegennimmt und direkten oder indirekten Einfluss auf die Güter oder ihre Verwendung hat. HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.5
Endverbleibsdokumente	Unterlagen zum Nachweis von Endverwender, Endverbleib und Endverwendung. http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/Endverbleibsdokumente/endverbleibsdokumente_node.html
Endverwender	Person im Ausland, die die Güter gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet. Der Endverwender kann, muss aber nicht mit dem Empfänger identisch sein. HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.5
EORI-Nummer	Die EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification Number) ist eine in der Europäischen Union von den zuständigen Behörden vergebene einzige Nummer, die zur Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten und gegebenenfalls anderen Personen gegenüber den Zollbehörden dient. https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/eori-nummer_node.html
EU001-Länder	Länder, die durch die in Anhang IIa der EG-Dual-Use-Verordnung geregelte Allgemeine Genehmigung EU001 begünstigt werden. http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_genehmigungsarten_agg_aggeu001.pdf?__blob=publicationFile&v=5
Exportkontrollbeauftragter (EKB)	Angestellter (in der Regel des mittleren Managements), der mit der operativen Umsetzung des Ausfuhrgeschäfts beauftragt ist. Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“

Begriff	Definition / Erklärung
Exportkontrollregime	Informelle Zusammenschlüsse von Staaten, welche verschiedene Schwerpunkte in Bereichen der Exportkontrolle gelegt haben. HADDEX: Teil 11, Kapitel 3
Finanzsanktionen	Sanktion, mit der der Kapital- und Zahlungsverkehr eines Staates oder einzelner Personen eingeschränkt wird. HADDEX: Teil 2, Kapitel 4
Gelistete Güter	Güter, die in den einschlägigen Güterlisten, insbesondere in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Rüstungsgüter) oder in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung (Dual-Use-Güter) gelistet sind. HADDEX: Teil 11
Grundlagenforschung (im Sinne der ATA/NTA)	Experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind (s. Begriffsbestimmungen zu Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung und Begriffsbestimmungen zur Ausfuhrliste). HADDEX: Teil 11, Kapitel 5.4
Güter	Der Güterbegriff erfasst Waren, Software und Technologie (s. § 2 Abs. 13 AWG).
Handels- und Vermittlungsgeschäft	Ein Handels- und Vermittlungsgeschäft kann insbesondere dann vorliegen, wenn eine Person durch eine Handels- oder Vermittlungstätigkeit dazu beiträgt, dass Güter, die sich in einem Drittland befinden, in ein anderes Drittland versendet werden (s. § 2 Abs. 14 AWG).
Internal Compliance Programm (ICP)	Unternehmensintern installierte Compliance-Systeme, die dazu dienen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen speziell im Außenwirtschaftsverkehr zu unterstützen. Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“
Käufer	Käufer ist derjenige, der die Güter erwirbt, sie aber nicht physisch in Empfang nimmt. HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.5
Kriegswaffe	Waffen, die zur Kriegsführung vorgesehen sind. Sie werden in der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) aufgeführt (sog. Kriegswaffenliste). http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Kriegswaffenkontrolle/kriegswaffenkontrolle_node.html
Missile Technology Control Regime (MTCR)	Internationales Exportkontrollregime für Trägertechnologien, die in der Lage sind, Massenvernichtungswaffen auszubringen. HADDEX: Teil 11, Kapitel 3
Nuclear Suppliers Group (NSG)	Internationales Exportkontrollregime für die Nichtverbreitung von Kernwaffen. HADDEX: Teil 11, Kapitel 3
Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA)	Die Nukleartechnologie-Anmerkung findet sich der Güterliste vorangestellt in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung. Sie regelt unter welchen Voraussetzungen Technologie der Kategorie 0 von Anhang I erfasst wird. HADDEX: Teil 11, Kapitel 5.4

Begriff	Definition / Erklärung
Rüstungsgüter	Rüstungsgüter sind in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage zum Außenwirtschaftsverordnung, AWV) abschließend aufgezählt. Hierzu zählen Waffen und Munition jeglicher Art sowie Zubehör, Ersatzteile oder Befestigungsvorrichtungen für Waffen, gepanzerte Fahrzeuge, Schutzvorrichtungen oder -kleidung, zudem auch einschlägige Software oder Technologie. HADDEX: Teil 1.1
Sammelgenehmigung	Mit einer Sammelgenehmigung können eine Vielzahl von Ausfuhren und/oder Verbringungen an verschiedene Empfänger und Endverwender in verschiedenen Ländern für einen angegebenen Gesamtwert oder eine angegebene Gesamtmenge genehmigt werden. HADDEX: Teil 7, Kapitel 6 http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Sammelgenehmigungen/sammelgenehmigungen_node.html
Software	Eine Software ist eine Sammlung eines oder mehrerer „Programme“ oder ‚Mikroprogramme‘, die auf einem beliebigen greifbaren (Ausdrucks-)Medium fixiert sind (s. Begriffsbestimmungen zu Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung).
Technische Unterstützung	Technische Unterstützung ist jede technische Hilfe in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung (s. § 2 Abs. 16 AWG).
Technologie	Spezifisches technisches Wissen, das für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Produkts nötig ist. Das technische Wissen wird in der Form von technischen Unterlagen oder technischer Unterstützung verkörpert (s. Begriffsbestimmungen des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung).
Technology Readiness Level (TRL)	Skala (1 bis 9) zur Bewertung des Entwicklungsstandes von neuen Technologien ursprünglich entwickelt von der NASA. https://www.nasa.gov/directorates/heo/scan/engineering/technology/txt_accordion1.html
Terrorlisten	Listen der EU, basierend auf Resolutionen der Vereinten Nationen, mit Personen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden (s. auch Finanzsanktionen und Bereitstellungsverbot)
Verbringung	Lieferung bzw. Übertragung von Gütern innerhalb des Zollgebiets der EU (s. § 2 Abs. 21 AWG).
Voranfrage	Mit einer Voranfrage kann rechtsverbindlich geklärt werden, ob für ein in Aussicht stehendes, aber derzeit noch nicht konkretisiertes Ausfuhrvorhaben, eine Genehmigung erteilt werden könnte. http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Voranfrage_sonstige_Anfrage/voranfrage_sonstige_anfrage_node.html
Wassenaar Arrangement (WA)	Internationales Exportkontrollregime für konventionelle Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter. HADDEX: Teil 11, Kapitel 3

Einleitung und Kurzdarstellung

Das nachfolgende Handbuch richtet sich primär an den Wissenschafts- und Forschungssektor, deren Vertreter und Mitarbeiter oder auch Wissenschaftler als Privatpersonen¹.

Ziel ist es, Universitäten und Forschungseinrichtungen für die Ziele der Exportkontrolle zu sensibilisieren und sie bei der Anwendung des Außenwirtschaftsrechts zu unterstützen.

Die außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen können im wissenschaftlichen Bereich z. B. bei Forschungs Kooperationen mit ausländischen Einrichtungen, bei der Zusammenarbeit mit Gastwissenschaftlern am eigenen Institut im Inland, der Versendung von wissenschaftlichen Geräten (Waren) ins Ausland oder auch bei Wissenstransfers und Veröffentlichungen eine Rolle spielen. Die Exportkontrolle erfasst bei weitem nicht alle Aktivitäten im Bereich Wissenschaft und Forschung, aber die erfassten Einzelfälle zu erkennen und zu bewerten, ist eine Aufgabe aller Beteiligten. Eine verantwortungsbewusste Nutzung der gesetzlich verbrieften „Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs“ (§ 1 AWG), der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) etc. setzt voraus, dass im Einzelfall auch die Grenzen dieser Freiheit bekannt sind.

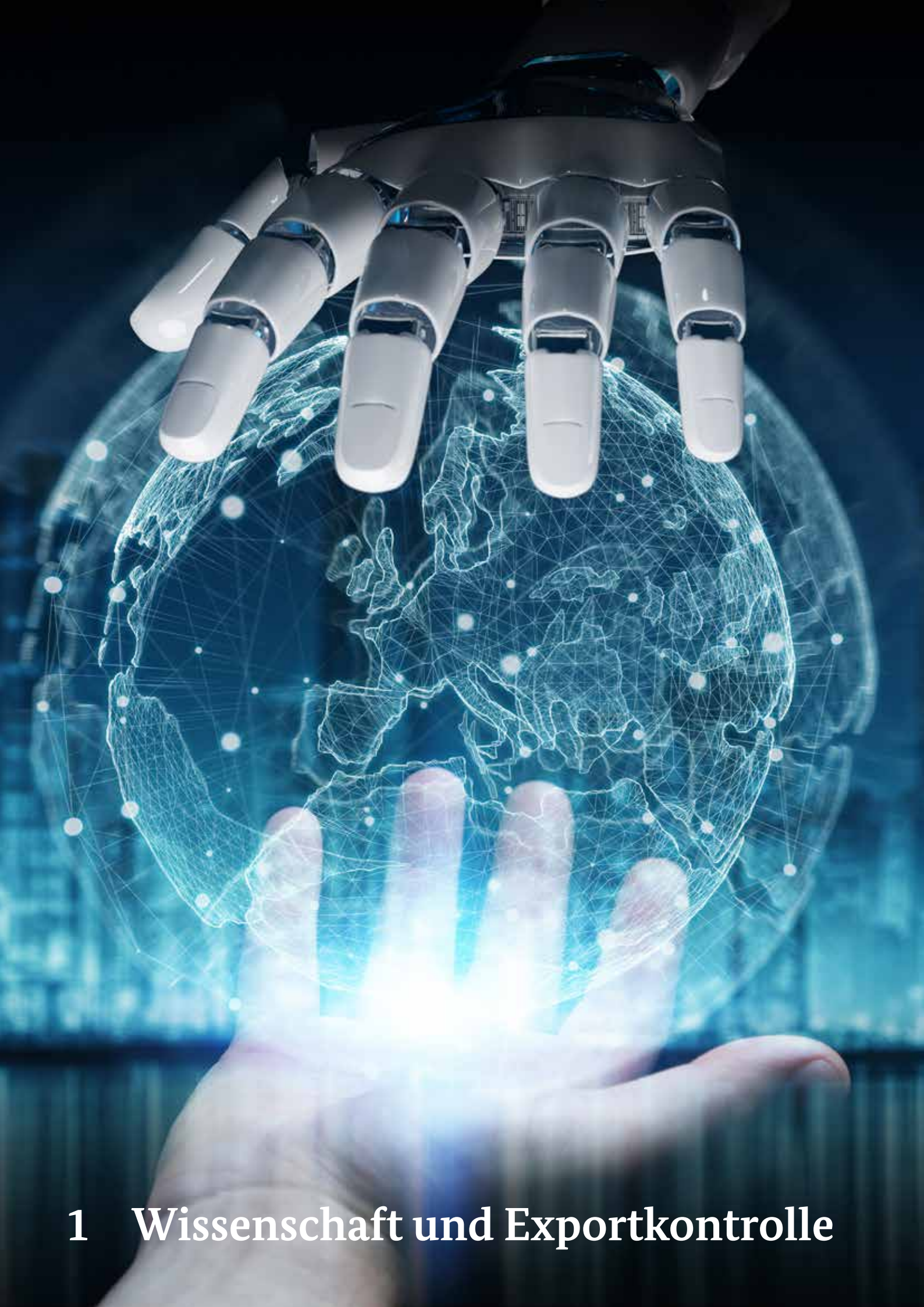
Diese Veröffentlichung ist entstanden unter Mitwirkung u. a. der Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH, der Fraunhofer-Gesellschaft, des Leibniz-Institut DSMZ, des Robert Koch-Instituts und der Technischen Universität Berlin. Hierfür dankt das BAFA ausdrücklich.

Bitte beachten Sie, dass diese Veröffentlichung nicht auf alle denkbaren Einzelaspekte eingehen kann und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die Lektüre dieser Veröffentlichung kann auch nicht Ihre eigenverantwortliche Prüfung der exportkontrollrechtlichen Vorschriften ersetzen, bietet Ihnen aber vielfältige Hilfestellungen hierzu, insbesondere im Hinblick auf das Auffinden der relevanten Informationen und die Möglichkeiten der Kommunikation mit dem BAFA.

Bitte beachten Sie auch, dass die hier enthaltenen Aussagen nicht rechtsverbindlicher Natur sind. Eine abweichende Bewertung von Staatsanwaltschaften oder Gerichten im Einzelfall ist möglich.

Die Veröffentlichung spiegelt den Stand Januar 2019 wider.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich nach geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.



1 Wissenschaft und Exportkontrolle

1.1 Ziele der Exportkontrolle

Der Fokus der deutschen und europäischen Exportkontrolle liegt darauf, eine Verbreitung (Proliferation) von Massenvernichtungswaffen sowie eine unkontrollierte Weitergabe von konventionellen Rüstungsgütern zu verhindern. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass sensible Güter zu interner Repression oder anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen verwendet oder zur Förderung des Terrorismus ins Ausland geliefert oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden.

Die Exportkontrolle ist dabei kein ausschließlich deutsches Anliegen; vielmehr haben sich fast alle Industrienationen international zu entsprechenden Kontrollen verpflichtet.

1.2 Kontrollierte Güter

Kontrolliert werden zum einen konventionelle Rüstungsgüter (Waffen, Munition und Rüstungsmaterial), zum anderen aber auch Güter, die üblicherweise für zivile Zwecke verwendet werden, gleichzeitig aber auch im militärischen Bereich Verwendung finden können. Letztgenannte werden als Dual-Use-Güter („Güter mit doppeltem Verwendungszweck“) bezeichnet. Da sie überwiegend zivil eingesetzt werden, ist ihr Missbrauchspotential vielfach nicht auf den ersten Blick erkennbar.

Beispiel:

Frequenzumwandler werden zur Drehzahlregelung von elektrischen Antrieben in allen Industriebereichen eingesetzt. Gleichzeitig sind sie auch wesentlicher Bestandteil von Gasultrazentrifugen, die im Bereich der Urananreicherung eingesetzt werden. Über den Prozessschritt Urananreicherung können Frequenzumwandler folglich mittelbar für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen verwendet werden und sind daher als Dual-Use-Güter genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungspflichten für Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter sind überwiegend güterbezogen ausgestaltet, d. h. die Güter, die einer Kontrolle unterfallen, sind in Güterlisten aufgeführt. Sie werden als „gelistete Güter“ bezeichnet. In Bezug auf Güter, die nicht von den Güterlisten erfasst werden, kann eine Genehmigungspflicht bestehen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie im Zusammenhang mit einer kritischen Verwendung exportiert werden.

Weitergehende Informationen:

Modul 2: Gelistete Güter

1.3 Betroffene Fachbereiche

Einer güter- oder verwendungsbezogenen Genehmigungspflicht unterfallen, können u. a. Tätigkeiten in folgenden Bereichen:

- Biologie einschließlich Biotechnologie und Medizin,
- Chemie und Biochemie,
- Physik,
- Nukleartechnik,
- Energie- und Umwelttechnik,
- Informations- und Kommunikationstechnologie,
- Luft- und Raumfahrt sowie Verfahrenstechnik,
- Maschinenbau,
- Werkstofftechnik,
- Verfahrenstechnik,
- Elektrotechnik.

1.4 Sachverhalte, die der Exportkontrolle unterfallen können

Auslandsbezug

Der Exportkontrolle unterfallen überwiegend nur solche Sachverhalte, die einen Auslandsbezug aufweisen. Beschränkungen betreffen u. a. die Lieferung von Gütern ins Ausland (Ausfuhr oder Verbringung von Gütern) – dies schließt auch die Weitergabe von Wissen per E-Mail, Cloud oder mittels eines Datenträgers ein – sowie die mündliche Weitergabe von Wissen und Fähigkeiten (sog. technische Unterstützung). Im universitären Bereich kann daher z. B. der Austausch von Waren (z. B. Proben, Modelle, Versuchsaufbauten, Materialien) wie auch Wissen im Rahmen von internationalen Forschungs Kooperationen der Exportkontrolle unterfallen. Die Exportkontrollvorschriften unterscheiden hier zwischen Sachverhalten außerhalb (Ausfuhr) und innerhalb der EU (Verbringung).

Inlandsbezug

Ebenso kann aber eine Genehmigungspflicht in wenigen ausgewählten Bereichen bestehen, wenn einer ausländischen Person, etwa einem Gastwissenschaftler am Institut im Inland, sensitiv verwendbares Wissen oder entsprechende Fähigkeiten vermittelt werden.

Personenbezogene Sanktionen

Unabhängig von einem Auslands-/Inlandsbezug zu beachten sind die sog. personenbezogenen Sanktionen (auch Finanzsanktionen oder weniger präzise „Terrorlisten“ genannt). Diese verbieten es, bestimmten, in den Sanktionslisten aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, unmittelbar oder mittelbar Gelder oder Vermögenswerte jeglicher Art („wirtschaftliche Ressourcen“) zur Verfügung zu stellen. Für Universitäten und Forschungseinrichtungen heißt das – wie auch für die Industrie – dass sie sicherstellen müssen, dass Personen, mit denen sie eine Zusammenarbeit eingehen, nicht von den Sanktionslisten erfasst sind.

Weitergehende Informationen:

Modul 1: Genehmigungspflichten und Verbote

1.5 Zweck der Forschung

Die Genehmigungspflichten in Bezug auf gelistete Güter greifen unabhängig davon, für welchen Zweck das Gut im konkreten Fall eingesetzt werden soll. Eine Genehmigungspflicht besteht also selbst dann, wenn das Gut für zivile Zwecke verwendet werden soll. Vor diesem Hintergrund ist die Exportkontrolle auch für Universitäten von Relevanz, die über eine Zivilklausel verfügen, sich also einer rein zivilen Forschung verschrieben haben. Maßgeblich für die Kontrolle ist allein das potentielle Missbrauchsrisiko des Guts aus exportkontrollrechtlicher Sicht bzw. die Erfassung von den Güterlisten. Es ist daher wichtig, dass Wissenschaftler – ungeachtet ihres konkreten Forschungszwecks – auch potentielle Missbrauchsrisiken nicht aus den Augen lassen.

Hinweis

Die außenwirtschaftsrechtlichen Verbote und Genehmigungspflichten greifen unabhängig davon, ob die Forschung nach der subjektiven Meinung der deutschen Beteiligten auf eine zivile oder militärische Verwendung zielt.

1.6 Die Wissenschaft ist frei! Ganz frei?

Wissenschaftler, Forschungseinrichtungen und Universitäten, ihre Vertreter und Mitarbeiter etc. müssen dieselben gesetzlichen Vorschriften einhalten, wie die Industrie. Werden Güter ins Ausland ausgeführt, z. B. Geräte ins Ausland versendet, Wissen per E-Mail ins Ausland übermittelt, oder wird Wissen an einen ausländischen Gastwissenschaftler am Institut im Inland weitergegeben, besteht daher auch für Wissenschaftler die Pflicht, zu prüfen, ob dies gesetzlich verboten oder eine behördliche Genehmigung erforderlich ist.

Hinweis

Die grundgesetzlich garantierte Wissenschaftsfreiheit entbindet nicht von der Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen. Ziel der Exportkontrolle ist es dabei nicht, die Forschung zu beschränken oder ihre Ergebnisse zu zensieren, sondern allein, deren Missbrauch zu verhindern.

Eine Vielzahl der Aktivitäten im wissenschaftlichen Bereich wird sich in der Regel auf Informationen beziehen, die Teil der wissenschaftlichen Grundlagenforschung oder allgemein zugänglich sind.

Die Weitergabe solcher Informationen wird durch Ausnahmetatbestände von der Genehmigungspflicht ausgenommen: Die Weitergabe von Wissen, das bereits „allgemein zugänglich“ (public domain) oder Teil der „wissenschaftlichen Grundlagenforschung“ ist, bedarf – anders als der Export von Waren – keiner Genehmigung. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die naturwissenschaftliche Einstufung einer Forschung als Grundlagenforschung nicht zwingend mit ihrer außenwirtschaftsrechtlichen Einstufung übereinstimmt. So handelt es sich z. B. bei Forschung, die mit Mitteln aus der Industrie finanziert wird, in aller Regel nicht um wissenschaftliche Grundlagenforschung im Sinne des Außenwirtschaftsrechts.

Hinweis

Die Ausnahmetatbestände „allgemein zugänglich“ und „wissenschaftliche Grundlagenforschung“ gelten nur für Technologie, nicht aber für Waren, wie Geräte, Proben etc.

Weitergehende Informationen:

Modul 3: Die Ausnahmen für Technologie: „Allgemein zugänglich“ und „Grundlagenforschung“

1.7 Die Rolle von Empfänger und Bestimmungsland

Für die Frage, ob ein Vorhaben nicht nur genehmigungspflichtig, sondern auch genehmigungsfähig ist, spielt u. a. das Bestimmungsland sowie die Person des Empfängers eine Rolle. Eine besondere – aber nicht ausschließliche – Aufmerksamkeit gilt dabei Ländern, von denen bekannt ist oder bei denen vermutet wird, dass sie sich um proliferationsrelevantes Wissen bemühen. Diese Staaten versuchen – ggf. auch über private Firmen, Universitäten und Forschungseinrichtungen im eigenen Land – strategisch relevantes Wissen aus den oben genannten Bereichen zu erlangen – entweder für eigene darauf aufbauende militärische Aktivitäten, oder um es gewinnbringend an andere Staaten weiterzugeben.

Hinweis

Um an Güter zu gelangen, die der Exportkontrolle unterfallen, wenden Risikostaat vielfach konspirative Methoden an. Dazu gehört nach dem Bundesamt für Verfassungsschutz beispielsweise:

- das Vorschieben einer neutralen Handelsfirma zur Täuschung des Verkäufers über den tatsächlichen Kauf durch ein staatlich gesteuertes Unternehmen,
- die Nutzung verdeckt arbeitender Beschaffungsnetze und eigens gegründeter Tarnfirmen als „Mittelsmänner“,
- die Verschleierung des Endverwenders durch den Gebrauch von harmlos klingenden Firmennamen bzw. Nutzung der landeseigenen Hochschulen als vorgebliche Endverwender,
- die Verwendung neutraler oder in die Irre führender Projektbezeichnungen,
- die Abwicklung von Anfragen und Lieferungen über eine oder mehrere Firmen in Drittländern („Umweglieferungen“),
- die Gründung kleiner Firmen im eigenen Land oder im Ausland nur für die Abwicklung eines einzigen Geschäfts,
- der Missbrauch von im Export unerfahrenen Lieferanten
- die Nutzung von Firmen im Hersteller- bzw. Lieferland, die illegale Beschaffungen unter einer Masse von legalen Geschäften verbergen oder
- die Aufteilung erforderlicher Beschaffungen in viele, für sich allein gesehen unverdächtige Einzelpakete, so dass die Proliferationsrelevanz des gesamten Geschäftes schwer erkennbar wird¹.

¹ Broschüre „Proliferation – Wir haben Verantwortung“ des Bundesamts für Verfassungsschutz, S. 9 f.

Ziel entsprechender Beschaffungsbemühungen sind häufig auch Universitäten und Forschungseinrichtungen. Wissenschaftliche Kooperationen und der Austausch von Wissenschaftlern (vom Professor bis zum Studenten) zwischen Proliferationsstaaten und westlichen Industrienationen werden als vielversprechende Wege angesehen, Kenntnisse zu erlangen, die dann für die Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen oder in anderen Rüstungsprojekten verwendet werden und eine wissenschaftliche und technische Unabhängigkeit in diesen Bereichen schaffen. Insbesondere Vereine, Verbände, private und kulturelle Initiativen sowie Technologiezentren, die für Staatsangehörige aus kritischen Ländern im westlichen Ausland gegründet wurden, bieten eine gute Basis für Kontakte und gegenseitigen Informationsaustausch.

Beispiel:

Das bekannteste Beispiel für einen Missbrauch von Wissen, das an europäischen Universitäten erlangt wurde, ist der Fall Khan:

Abdul Kadir Khan wurde an europäischen Universitäten ausgebildet und schließlich zum „Vater der pakistanischen Atombombe“. Nach eigenen Angaben gab er sein Wissen zudem an Nordkorea, den Iran und Libyen weiter.

Aufgrund der Risiken, die aus der Zuarbeit zu einem Beschaffungsvorgang resultieren, sollten Anfragen oder Aufträge zur Lieferung von Gütern oder zur Erbringung technischer Unterstützungsleistungen sowie Bewerbungen oder Teilnahmeersuchen für bestimmte Veranstaltungen einer genauen Prüfung unterzogen werden, wenn sich aus der Person des Anfragenden Verdachtsmomente für eine mögliche missbräuchliche Nutzung technischen Wissens ergeben. Auch bei der Geschäftsanbahnung, der inhaltlichen Ausgestaltung der Geschäftsvorgänge sowie bei ihrer Abwicklung ist auf Verdachtsmomente zu achten. Das gilt auch für unübliche „Freundschaftsdienste“.

Weitergehende Informationen:

Broschüre „Proliferation – Wir haben Verantwortung“ des Bundesamts für Verfassungsschutz

Hilfestellung und Beispiele für Verdachtsmomente begründet durch die Person des Anfragenden und durch „unübliche“ Verhaltensmuster finden Sie zudem im **Modul 1**.

1.8 Vorteile einer funktionsfähigen Exportkontrolle

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit sensiblen Gütern und die Installierung organisatorischer Maßnahmen zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bieten zahlreiche Vorteile und tragen dazu bei, schwerwiegende Nachteile für den einzelnen Forscher sowie die Universität oder Forschungseinrichtung zu verhindern:

- Universitäre Exzellenz ist ohne die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen nicht denkbar. Die Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen zählt auch für Universitäten zu den unverzichtbaren Compliance-Standards.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass bei Außenwirtschaftsprüfungen Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, die Zweifel an der außenwirtschaftsrechtlichen Zuverlässigkeit – welche Grundvoraussetzung für die Erteilung von Genehmigungen ist – wecken, wird reduziert.
- Das Risiko schwerwiegender Reputationsschäden, die aus ungenehmigten Vorgängen und insbesondere aus der Zuarbeit zu Beschaffungsvorgängen resultieren können, wird reduziert.
- Klare Zuständigkeiten und organisatorische Strukturen sorgen für transparente Verantwortlichkeiten und können mehr Sicherheit im eigenen Handeln schaffen und den Schutz vor strafrechtlicher und ordnungswidrigkeitsrechtlicher Haftung erhöhen.
- Keine oder eine zu spät durchgeführte exportkontrollrechtliche Prüfung kann auf lange Sicht die internationale Kooperationsfähigkeit beeinträchtigen.
- Fragen der „ethischen Eigenverantwortung“ und die Folgen des eigenen Handelns können verlässlicher abgeschätzt werden, wenn die rechtlichen Grenzen klar sind.

Weitergehende Informationen:

Modul 6: Internal Compliance Programme

1.9 US-Recht

Tätigkeiten an Forschungseinrichtungen und Universitäten können im Einzelfall auch den US-Ausfuhrbestimmungen unterliegen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann schwerwiegende Konsequenzen haben, z. B. Aufnahme in eine sog. „schwarze Liste“ oder Freiheits- oder Geldstrafen seitens der USA.

Hinweis

Das BAFA ist für Auskünfte zur Auslegung und Anwendung des US-Rechts nicht zuständig. Informationen können bei den zuständigen US-Behörden, insbesondere beim Bureau of Industry and Security (BIS) und Office of Foreign Assets Control (OFAC) erfragt werden.

Weitergehende Informationen:

HADDEX, Teil 12

1.10 Andere Beschränkungen

Beschränkungen von Wissenschaft und Forschung können sich darüber hinaus nicht nur aus dem Außenwirtschaftsrecht, sondern auch aus anderen rechtlichen Bestimmungen (TierSchG, GenTG etc.) und ethischen Grundsätzen ergeben.

Weitergehende Informationen:

„Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung – Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V.

1.11 Ziel des Merkblatts

Es ist nicht das Ziel des BAFA, den wissenschaftlichen Fortschritt zu blockieren, sondern über mögliche Verbote und Genehmigungspflichten zu informieren und Universitäten und Forschungseinrichtungen in diesem komplexen Rechtsgebiet Hilfestellungen zu geben.

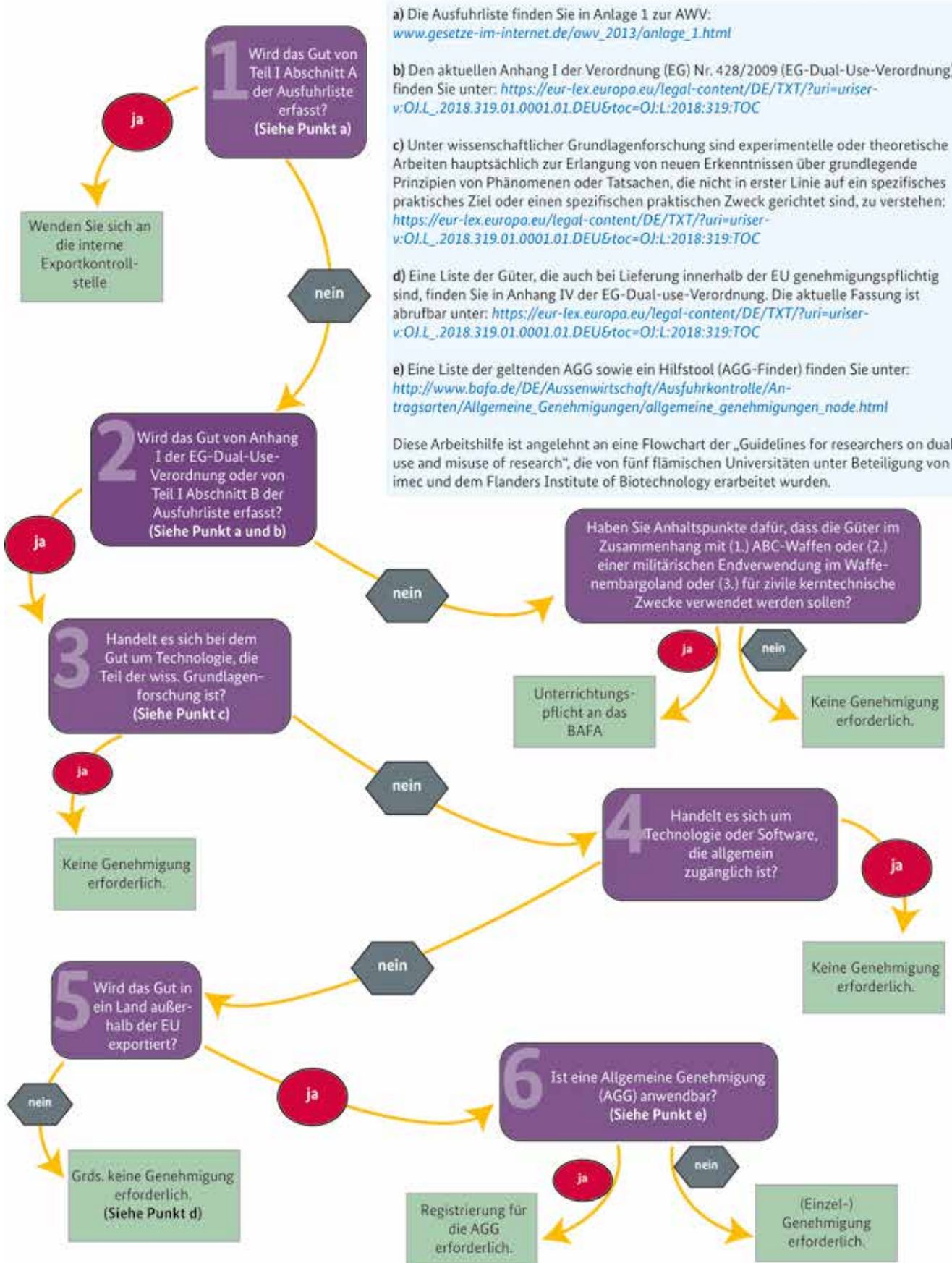
Hinweis

Die Verhinderung von Proliferation ist unsere gemeinsame Aufgabe! Sie sind als Vertreter und/oder Mitarbeiter des Wissenschafts- und Forschungssektors oder auch als Wissenschaftler bzw. Privatperson verantwortlich für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften rund um Ihre eigene Arbeit.

Prüfen Sie Ihre Vorhaben darauf, ob sie genehmigungspflichtig sind. Dabei helfen Ihnen die Publikationen des BAFA.

Wenden Sie sich bei Fragen zunächst an die interne Exportkontrollstelle Ihrer Einrichtung. Wenn Sie weitere Unterstützung benötigen und Ihr Vorhaben nach interner Prüfung genehmigungspflichtig ist, kontaktieren Sie das BAFA.

Unverbindliche Arbeitshilfe zur Prüfung von Genehmigungspflichten



1.12 Fälle aus der Praxis

Die nachfolgend geschilderten Fälle stammen aus der Praxis deutscher Hochschulen und Forschungsinstitute und werden in Modul 1 aufgegriffen und gelöst.

Ausfuhr und Verbringung

Ausgangsfall 1: Ausfuhr von gelisteten Gütern

Ein deutsches Forschungsinstitut möchte Teile mit Borverbindungen und Borbeschichtungen nach Neuseeland ausführen.

> **Falllösung:** S. 30

Ausgangsfall 2: Mitnahme von gelisteten Gütern durch Wissenschaftler

Ein Wissenschaftler plant, mit dem Flugzeug in ein Drittland zu reisen. Im Handgeäck möchte er einen Prototyp, der Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung unterfällt, mitnehmen. Das Gut verbleibt im Drittland.

Varianten:

- a) Der Wissenschaftler nimmt den Prototyp bei seiner Rückreise wieder mit nach Deutschland.
- b) Der Prototyp wird von keiner Güterliste erfasst

> **Falllösung:** S. 30

Ausgangsfall 3: Forschungsschiff unterwegs – Mitnahme gelisteter Güter auf Forschungsreisen

Ein Forschungsschiff, das gelistete Dual-Use-Güter mit sich führt, legt im Hamburger Hafen ab und verlässt das Küstenmeer, welches sich in Deutschland auf 12 Seemeilen erstreckt.

Varianten:

- a) Das Forschungsschiff kehrt ohne Anlaufen eines weiteren Hafens wieder in den Hamburger Hafen zurück.
- b) Das Forschungsschiff legt auf seiner Reise im Hafen eines Drittlands an und kehrt anschließend in den Hamburger Hafen zurück.

> **Falllösung:** S. 31

Ausgangsfall 4: Satelliten

Ein Forschungsinstitut möchte einen Satelliten, der Nummer 9A004b des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung unterfällt, an einen Empfänger in Russland schicken, damit dieser den Satelliten vom Vostochny Cosmodrome aus in den Erdborbit befördert. Die Signale des Satelliten werden anschließend durch das Forschungsinstitut in Deutschland empfangen.

> **Falllösung:** S. 32

Ausgangsfall 5: (Informeller) Austausch zwischen Forschern

Ein Forscher aus Deutschland arbeitet mit einem Forscher aus Indien zusammen, um eine neue Kultivierungsmethode für das Nipah-Virus zu entwickeln. Der deutsche Forscher sendet seine Forschungsergebnisse per E-Mail an den indischen Forscher.

> **Falllösung:** S. 32

Ausgangsfall 6: Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- a) Eine Professorin veröffentlicht einen Forschungsbericht. Dieser kann nach vorheriger Registrierung, die jedermann offen steht, kostenpflichtig auch in Drittländern erworben werden. Der Bericht enthält neben allgemeinen Ausführungen wesentliche (unverzichtbare) Technologie zur Entwicklung oder Herstellung von Dual-Use-Gütern und unterfällt somit einer Listennummer des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung.
- b) Der Bericht, der gelistete Informationen enthält, wird vor seiner Veröffentlichung an einen Co-Autor oder einen Kollegen in Südafrika zur Durchsicht und Kommentierung geschickt.

> **Falllösung:** S. 33

Ausgangsfall 7: Ausfuhren im Rahmen von Programmen öffentlicher Stellen

Die EU initiiert ein Programm, das die Schaffung einer weltweit zugänglichen Datenbank mit wissenschaftlichen Daten EU-geförderter Forschungseinrichtungen vorsieht. Wissenschaftler eines deutschen Instituts möchten ihre Daten in diese Datenbank einstellen.

> **Falllösung:** S. 33

Technische Unterstützung**Ausgangsfall 8: Gastwissenschaftler/innen**

Eine Post-Doc-Forscherin aus Pakistan möchte an einer deutschen Universität an einem Forschungsvorhaben zu Radarsystemen forschen.

Varianten:

- a) Es handelt sich um einen indischen Studenten.
- b) Ein iranischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Kanada möchte für seine Doktorarbeit im Bereich Ventile und Pumpen an einem Institut in Deutschland forschen. Zu diesem Zweck wird er sich ein Jahr in Deutschland aufhalten. Er verfügt über ein Visum der deutschen Botschaft in Ottawa.

> **Falllösung:** S. 41



2 Modul 1

Genehmigungspflichten und Verbote

Die deutsche und europäische Exportkontrolle geht auf internationale Verträge und Abkommen sowie die internationalen Exportkontrollregime zurück und ist damit Teil der weltweiten Bemühungen, Proliferationsrisiken zu reduzieren.

Im Außenwirtschaftsverkehr zu beachten sind insbesondere folgende Rechtsakte:

- Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG)
- Außenwirtschaftsgesetz und Außenwirtschaftsverordnung (AWG/AWV)
- Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-Use-Verordnung)
- Embargo-Vorschriften

2.1 Genehmigungspflichten und Wissenschaftsfreiheit

Die Verbote und Genehmigungspflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht greifen auch für Aktivitäten, die dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) unterfallen. Denn die Wissenschaftsfreiheit wird nicht schrankenlos gewährt. Sie unterliegt verfassungsunmittelbaren Schranken, d. h. sie kann eingeschränkt werden, wenn sie bei Abwägung mit anderen verfassungsrechtlich garantierten Rechtsgütern (z. B. Menschenwürde, Recht auf Leben) zurücktreten muss.

Die Verbote und Genehmigungspflichten des Außenwirtschaftsrechts dienen den in § 4 AWG genannten Zwecken: dem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie den Sicherheitsinteressen und auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland. Auch hierbei handelt es sich um hochrangige Schutzgüter, die geeignet sind, die Wissenschaftsfreiheit einzuschränken. Der „Frieden in der Welt“ liegt – wie aus der Präambel ersichtlich wird („in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“) – dem Grundgesetz sogar als Leitgedanke zugrunde (vgl. ferner Art. 1 Abs. 2, 23 ff., 59 GG).

Hinweis

Die verfassungsrechtlich garantierte Wissenschaftsfreiheit befreit nicht von den Verboten und Genehmigungspflichten des Außenwirtschaftsrechts.

2.2 Genehmigungspflichtige Handlungen

Die Genehmigungspflichten des Außenwirtschaftsrechts beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Handlungen:

- Ausfuhr von Gütern
- Verbringung von Gütern
- Technische Unterstützung
- Handels- und Vermittlungsgeschäfte

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen sind zum Zwecke der besseren Verständlichkeit vereinfacht dargestellt. Rechtsverbindlich sind allein die gesetzlichen Definitionen.

Ausfuhr und Verbringung: Die Begriffe der Ausfuhr und Verbringung beschreiben Vorgänge, bei denen Güter (Waren, Software oder Technologie) in verkörperter Form ins Ausland gelangen. Während der Begriff „Verbringung“ die Lieferung bzw. Übertragung von Gütern in einen anderen **EU-Mitgliedstaat**¹ meint, erfasst der Begriff „Ausfuhr“ die Lieferung bzw. Übertragung von Gütern in ein **Drittland**, also ein Land außerhalb der EU.

Technische Unterstützung: Technische Unterstützung ist die Weitergabe unverkörperter Kenntnisse und Fähigkeiten.

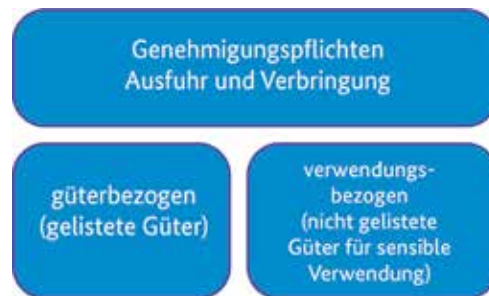
Handels- und Vermittlungsgeschäft: Ein Handels- und Vermittlungsgeschäft kann insbesondere dann vorliegen, wenn eine Person durch eine Handels- oder Vermittlungstätigkeit dazu beiträgt, dass Güter, die sich in einem Drittland befinden, in ein anderes Drittland versendet werden.

¹ Bestimmte Sondergebiete gehören zwar nicht zum Zollgebiet der EU, gelten aber ebenfalls als Teil der EU, z. B. Helgoland, Französisch-Guayana.

2.3 Genehmigungspflichten für die Ausfuhr und Verbringung von Gütern

Das Außenwirtschaftsrecht statuiert Verbote und Genehmigungspflichten für die Ausfuhr und Verbringung von Gütern. Der Begriff Güter erfasst Waren, Technologie und Software. Einer Genehmigungspflicht unterworfen werden zum einen Güter, die in den Güterlisten genannt werden (sog. gelistete Güter) und zum anderen nicht gelistete Güter, die im Zusammenhang mit einer kritischen Verwendung ausgeführt bzw. verbraucht werden. Die Vorschriften, die verwendungsbezogene Genehmigungspflichten statuieren, werden auch als „Catch-All-Vorschriften“ bezeichnet.

Die güterbezogenen und verwendungsbezogenen Genehmigungspflichten stehen in einem Ausschließlichkeitsverhältnis, d. h. ein und dieselbe Ausfuhr kann **nicht** gleichzeitig einer güterbezogenen Genehmigungspflicht und einer verwendungsbezogenen Genehmigungspflicht unterfallen.



Weitergehende Informationen zum Begriff „gelistete Güter“:

Modul 2: Gelistete Güter

Tipps aus der Praxis: Ausfuhr gelisteter Güter:

- Erfahrungsbericht Exportkontrolle Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH (HZB) -

In der Regel werden überwiegend Proben und Probenmaterial sowie Behälter für diese vom HZB als Ausführer versandt, die nicht einer Güterliste unterfallen. Von Zeit zu Zeit werden jedoch auch wissenschaftliche Instrumente an andere Institutionen im Ausland abgegeben. Diese Instrumente zeichnen sich meist durch einen sehr komplexen Aufbau und eine Vielzahl von Einzelkomponenten aus, die sich zum größten Teil auch einfach zerlegen lassen.

Beispiel Instrument BioRef Versand nach Australien:

- Zweck: ermöglicht Forschung an weicher Materie, Fest-Flüssig-Grenzflächen und Dünnschichten mittels Neutronenstreuung
- In 257 Einzelteile zerlegt und in 43 Holzkisten (3 Container) verpackt, insgesamt 29 Tonnen schwer
- Teile mit Borverbindungen und Borbeschichtungen bei 75 Teilen gelistet unter 1C225; ausgeführt unter AGG EU001¹

Im Vorfeld der Abgabe bzw. des Transports eines solchen Geräts ist es erforderlich, bestimmte vorbereitende Maßnahmen und vertragliche Regelungen zu treffen:

- Vollständige Geräte- und Komponentenliste mit Packlisten

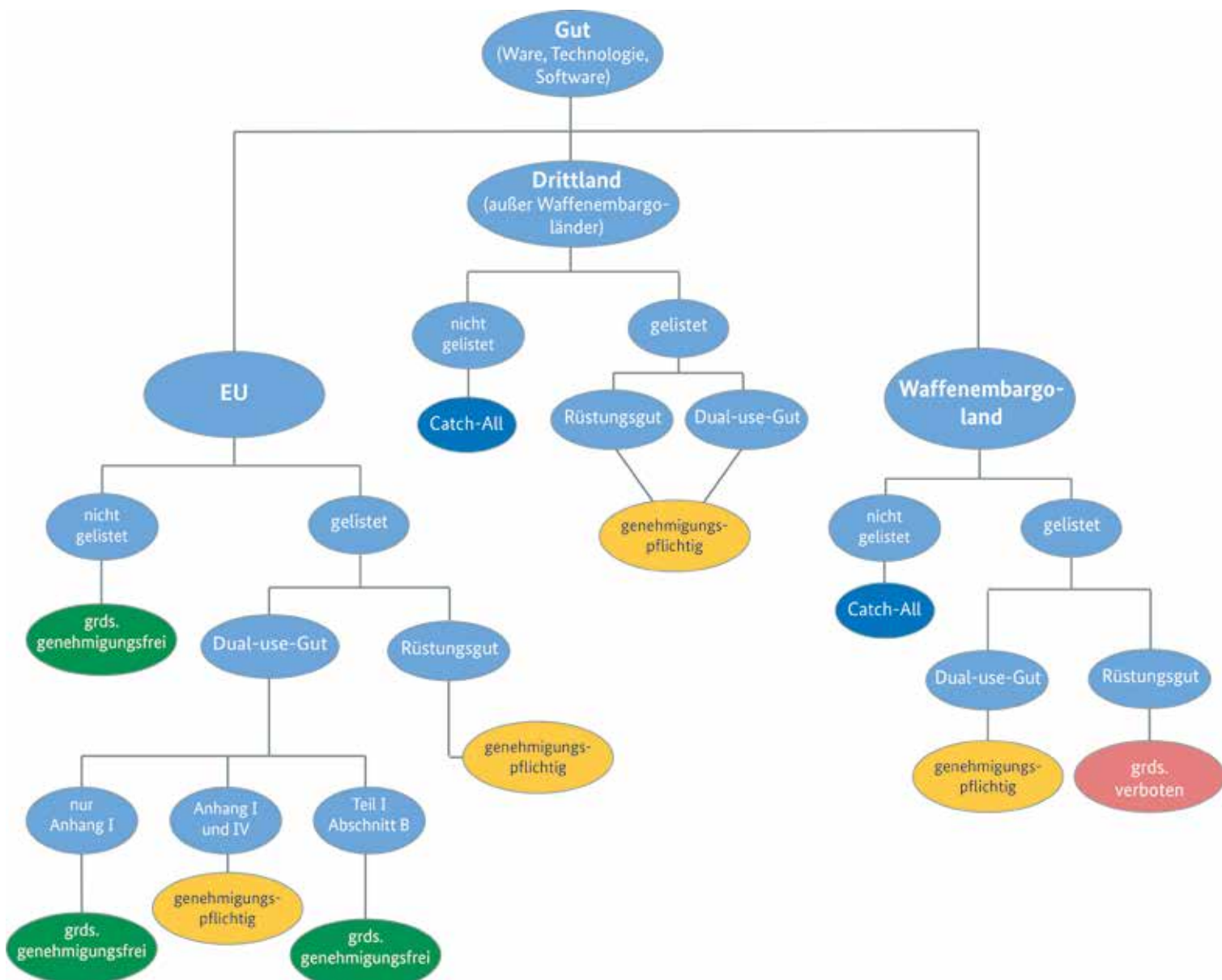
¹ Allgemeine Genehmigung EU001, s. dazu Modul 4: Verfahrenserleichterungen.

- Prüfung der Einkaufsunterlagen auf ggf. bestehende Endverbleibsklauseln² der Hersteller/ Lieferanten
- Prüfung der Komponenten anhand Listenpositionen
- Voranfrage bzw. Ausfuhrantrag je nach Stadium der Vertragsverhandlungen
- Vertragsbestimmungen: Abgabe unter Vorbehalt der einzuholenden Ausfuhrgenehmigungen stellen; Nutzung ausschließlich zu friedlichen Zwecken vereinbaren
- Vorbereitung der Unterlagen für die Zollabfertigung

² Klausel, die den Käufer verpflichtet, Angaben zu Endverbleib und Endverwendung zu machen.

2.3.1 Übersicht über die Genehmigungspflichten für Ausfuhren und Verbringungen

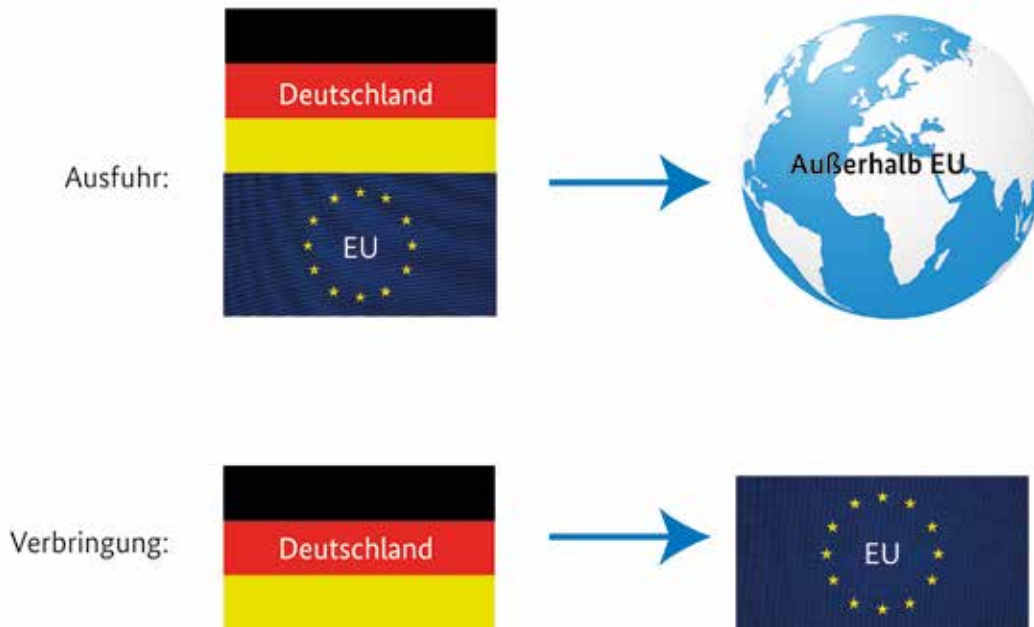
Die nachfolgende Grafik beinhaltet eine Übersicht über die Genehmigungspflichten im Zusammenhang mit der Ausfuhr und Verbringung von Gütern. Embargorechtliche Vorschriften, die stets vorrangig zu überprüfen sind, werden nicht dargestellt.



2.3.2 Begriffe der Ausfuhr und Verbringung

Anknüpfungspunkt der außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten ist die Ausfuhr bzw. Verbringung.

Ausfuhr und Verbringung



Der Begriff der **Ausfuhr** beschreibt die Lieferung von Waren sowie die Übertragung von Software und Technologie aus Deutschland bzw. der EU in ein **Drittland**. Drittländer sind alle Staaten außerhalb der EU.

Genehmigungspflichten Ausfuhr	
<p>güterbezogen (gelistete Güter)</p>	<p>Kriegswaffen: Genehmigungspflicht nach § 3 KrWaffKontrG und § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV</p> <p>Sonstige Rüstungsgüter: Genehmigungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV (Güter des Teils I Abschnitt A der AL)</p> <p>Dual-Use-Güter: Genehmigungspflicht nach Art. 3 Abs. 1 EG-Dual-Use-Verordnung (Güter des Anhangs I) oder § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWV (Güter des Teils I Abschnitt B der AL)</p>
<p>verwendungsbezogen* (nicht gelistete Güter für sensible Verwendung)</p> <p>*Eine Genehmigungspflicht setzt voraus, dass der Ausführender entweder Kenntnis von der sensiblen Verwendung hat oder hierüber durch das BAFA unterrichtet worden ist.</p> <p>Weiterführende Informationen zur Kenntnis: Modul 1, S. 36.</p>	<p>Nicht gelistete Güter: Genehmigungspflicht nach</p> <p>§ 9 AWV: Ausfuhr im Zusammenhang mit zivilen kerntechnischen Zwecken in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan, Syrien,</p> <p>Art. 4 Abs. 1 EG-Dual-Use-Verordnung: Ausfuhr im Zusammenhang mit einer Verwendung für ABC-Waffen oder hierfür geeigneter Trägertechnologie,</p> <p>oder</p> <p>Art. 4 Abs. 2 EG-Dual-Use-Verordnung: Ausfuhr im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung im Waffenembargoland</p>

Exkurs: Waffenembargos

im Sinne von Art. 4 Abs. 2 EG-Dual-Use-Verordnung

Art. 4 Abs. 2 EG-Dual-Use-Verordnung statuiert eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Gütern, wenn sie im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung in einem Waffenembargoland erfolgt. Aktuell bestehen gegen folgende Länder Waffenembargos im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der EG-Dual-Use-Verordnung:

Armenien	Nordkorea	Simbabwe
Aserbaidshjan	Libanon	Somalia
Iran	Libyen	Sudan / Süd Sudan
Irak	Myanmar	Venezuela
Kongo	(Weiß-) Russland	Zentralafrikanische Republik

Stand: 01/2019

Eine aktuelle Übersicht der Embargos finden Sie auch unter:

http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html.

Verbringung meint die Lieferung von Waren sowie die Übertragung von Software und Technologie aus Deutschland in einen anderen **EU-Mitgliedstaat**.

Genehmigungspflichtigen Verbringung	
<p>güterbezogen (gelistete Güter)</p>	<p>Kriegswaffen: Genehmigungspflicht nach § 3 KrWaffKontrG und § 11 Abs. 1 AWV</p> <p>Sonstige Rüstungsgüter: Genehmigungspflicht nach § 11 Abs. 1 AWV (Güter des Teils I Abschnitt A der AL)</p> <p>Dual-Use-Güter:</p> <p style="padding-left: 20px;">Güter des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung Grundsätzlich genehmigungsfrei; Ausnahme: Genehmigungspflicht für Güter des Anhangs IV gemäß Art. 22 Abs. 1 EG-Dual-Use-Verordnung</p> <p style="padding-left: 20px;">Güter des Teil I Abschnitt B der AL Grundsätzlich genehmigungsfrei; Ausnahme: Genehmigungspflicht nach § 11 Abs. 1 S. 2 AWV, wenn Verbringer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel außerhalb der EU sowie außerhalb der Schweiz, Liechtenstein und Island liegt</p>
<p>verwendungsbezogen* (nicht gelistete Güter für sensible Verwendung)</p> <p>*Eine Genehmigungspflicht setzt voraus, dass der Ausführer entweder Kenntnis von der sensiblen Verwendung hat oder hierüber durch das BAFA unterrichtet worden ist.</p> <p>Weiterführende Informationen zur Kenntnis: Modul 1, S. 36</p>	<p>Nicht gelistete Güter: Genehmigungspflicht nach § 11 Abs. 3 AWV, wenn endgültiges Bestimmungsziel der Güter außerhalb der EU ist und Verbringung im Zusammenhang mit zivilen kerntechnischen Zwecken in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan, Syrien erfolgt</p>

2.3.3 Art und Weise der Ausfuhr oder Verbringung

Die Begriffe der Ausfuhr und Verbringung erfassen nicht nur die kommerzielle Versendung von Gütern – z. B. durch Unternehmen, sondern auch die Versendung und Mitnahme durch natürliche Personen, einschließlich Forschern und Wissenschaftlern. Erfasst werden auch nur vorübergehende Ausfuhr bzw. Verbringungen. Unerheblich ist zudem, auf welche Art und Weise die Ausfuhr oder Verbringung erfolgt. Denkbar sind u. a. folgende Modalitäten:

Waren

(z. B. Prototypen, Versuchsproben, Geräte etc.)

- Mitnahme (z. B. im Handgepäck im Flugzeug oder im Fahrzeug)
- Versendung per Post oder mittels einer Spedition

Technologie und Software

(Technische Unterlagen können verschiedenartig sein, z. B. Blaupausen, Pläne, Diagramme, Modelle, Formeln, Tabellen, Konstruktionspläne und -spezifikationen, Beschreibungen und Anweisungen in Schriftform oder auf anderen Medien aufgezeichnet, wie Magnetplatten, Bändern oder Lesespeichern.)

- Mitnahme in Papierform oder auf einem mobilen Endgerät, Speichermedium (Laptop, Smartphone, USB-Stick, CD/DVD)
- Einrichten einer Cloud, auf die auch Personen aus anderen EU-Staaten bzw. Drittländern zugreifen können
- Übermittlung per Post, E-Mail oder Fax
- Veröffentlichung auf einer Internetseite
- Einstellen auf einen Server im Drittland
- Veröffentlichung von Fachbeiträgen (auch) im Ausland
- Einräumen von Zugriffsmöglichkeiten auf einen Server mit Technologie oder Software in Deutschland oder einem EU-Mitgliedstaat

Die Genehmigungspflichten des Außenwirtschaftsrechts sind auch bei Ausfuhr und Verbringungen zu beachten, die im Rahmen von Forschungsvorhaben erfolgen, die durch eine öffentliche Stelle (Bundesministerien, EU-Stellen etc.) initiiert oder (finanziell) gefördert werden.

Weitergehende Informationen zu den Begriffen Ausfuhr und Verbringung:

Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“

HADDEX, Teil 3-5

2.3.4 Ausnahmen

Ausfuhren und Verbringungen bedürfen grundsätzlich keiner Genehmigung, sofern sie gelistete Technologie (nicht Waren!) zum Gegenstand haben, die Bestandteil der Grundlagenforschung oder allgemein zugänglich ist.

Die Frage, welche Technologie allgemein zugänglich oder Teil der wissenschaftlichen Grundlagenforschung ist, bedarf einer Prüfung im Einzelfall. Anzumerken ist dabei, dass die naturwissenschaftliche Einstufung einer Forschungstätigkeit durch den einzelnen Wissenschaftler nicht zwingend mit der außenwirtschaftsrechtlichen Einordnung übereinstimmt.

Weiterhin bedürfen auch die Ausfuhr und Verbringung von Informationen, die für Patentanmeldungen erforderlich sind, keiner Genehmigung (Ausnahme: Nukleartechnologie).²

Die genannten Ausnahmen folgen aus der „Allgemeinen Technologie-Anmerkung“ (ATA) bzw. Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA) zur EG-Dual-Use-Verordnung und Ausfuhrliste. Die Ausnahmen werden auch als „de-control notes“ bezeichnet.

Hinweis

Die Ausnahmen der Allgemeinen Technologie-Anmerkung und der Nukleartechnologie-Anmerkung gelten nur für Technologie und **nicht** für Waren.

Weitergehende Informationen zu den Ausnahmen („de-control notes“):

Modul 3: Die Ausnahmen für Technologie: „Allgemein zugänglich“ und „Grundlagenforschung“

² Vgl. auch § 38 Abs. 4 PatG.

2.4 Betrachtung der Ausgangsfälle 1-7 zum Thema Ausfuhr und Verbringung

Ausgangsfall 1: Ausfuhr von gelisteten Gütern

Ein deutsches Forschungsinstitut möchte Teile mit Borverbindungen und Borbeschichtungen nach Neuseeland ausführen.

Teile mit Borverbindungen und Borbeschichtungen werden von Nummer 1C225 des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung erfasst. Ihre Ausfuhr ist damit gemäß Art. 3 Abs. 1 der EG-Dual-Use-Verordnung genehmigungspflichtig.

Für die Ausfuhr greift ggf. eine Verfahrenserleichterung in Form der Allgemeinen Genehmigung (AGG). In Betracht kommt insbesondere die AGG EU001¹.

Weiterführende Informationen zu den Güterlisten und Listennummern

Modul 2: Gelistete Güter

1 s. zu den Allgemeinen Genehmigungen **Modul 4:** Verfahrenserleichterungen.

Ausgangsfall 2: Mitnahme von gelisteten Gütern durch Wissenschaftler

Ein Wissenschaftler plant, mit dem Flugzeug in ein Drittland zu reisen. Im Handgepäck möchte er einen Prototyp, der Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung unterfällt, mitnehmen. Das Gut verbleibt im Drittland.

Varianten:

- a) Der Wissenschaftler nimmt den Prototyp bei seiner Rückreise wieder mit nach Deutschland.
- b) Der Prototyp wird von keiner Güterliste erfasst

Es liegt eine gemäß Art. 3 Abs. 1 EG-Dual-Use-Verordnung genehmigungspflichtige Ausfuhr vor. Auf welche Art und Weise der für die Ausfuhr maßgebliche Grenzübertritt erfolgt, ist für das Bestehen der Genehmigungspflicht unerheblich. Die Ausfuhr kann also auch durch Mitnahme im Flugzeug erfolgen. Ob der Mitnahme des Prototyps im Handgepäck andere Sicherheitserwägungen entgegenstehen, ist keine Frage des Außenwirtschaftsrechts.

- a) *Auch in dieser Fallkonstellation liegt eine gemäß Art. 3 Abs. 1 EG-Dual-Use-Verordnung genehmigungspflichtige Ausfuhr vor. Dass die Ausfuhr lediglich vorübergehend erfolgt, lässt die Genehmigungspflicht unberührt. Der vorübergehende Charakter der Ausfuhr kann aber Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens haben.*
- b) *Die Ausfuhr eines Guts kann auch dann genehmigungspflichtig sein, wenn es nicht von den einschlägigen Güterlisten erfasst wird. Denn eine Genehmigungspflicht kann auch aus den sog. Catch-All-Vorschriften folgen. Diese finden sich in Art. 4 der EG-Dual-Use-Verordnung und § 9 AWV. Nach diesen Vorschriften ist die Ausfuhr genehmigungspflichtig wenn, die auszuführenden Güter ganz oder teilweise dazu bestimmt sind oder bestimmt sein können, im Zusammenhang mit*
 - *ABC-Waffen oder hierfür geeigneten Flugkörpern (Art. 4 Abs. 1 der EG-Dual-Use-Verordnung),*
 - *einer militärischen Endverwendung im Waffenembargoland (Art. 4 Abs. 2 EG-Dual-Use-Verordnung) oder*
 - *zivilen kerntechnischen Anlagen in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien*

verwendet zu werden.

Ausgangsfall 3: Forschungsschiff unterwegs – Mitnahme gelisteter Güter auf Forschungsreisen

Ein Forschungsschiff, das gelistete Dual-Use-Güter mit sich führt, legt im Hamburger Hafen ab und verlässt das Küstenmeer, welches sich in Deutschland auf 12 Seemeilen erstreckt.

Varianten:

- a) Das Forschungsschiff kehrt ohne Anlaufen eines weiteren Hafens wieder in den Hamburger Hafen zurück.
- b) Das Forschungsschiff legt auf seiner Reise im Hafen eines Drittlands an und kehrt anschließend in den Hamburger Hafen zurück.

Werden auf einem Forschungsschiff Dual-Use-Güter mitgeführt, liegt mit Verlassen des zum Staatsgebiet gehörenden Küstenmeers¹ – unabhängig davon, ob der Hafen eines Drittstaats angelaufen wird – eine Ausfuhr vor. Für das Vorliegen einer Ausfuhr genügt es, dass das Zollgebiet der EU verlassen wird. Es ist nicht erforderlich, dass die Güter die Grenze zum Staatsgebiet eines Drittlands überschreiten.

Mit Blick auf die einzelnen Varianten gilt daher folgendes:

- a) *Mit Verlassen des zum Staatsgebiet gehörenden Küstenmeers liegt eine gemäß Art. 3 Abs. 1 EG-Dual-Use-Verordnung genehmigungspflichtige Ausfuhr vor.*
- b) *Es liegt eine gemäß Art. 3 Abs. 1 EG-Dual-Use-Verordnung genehmigungspflichtige Ausfuhr vor.*

¹ Das Küstenmeer ist gemäß Art. 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) Teil des Staatsgebiets. Die Breite des Küstenmeers darf jeder Staat bis zu einer Grenze von höchstens 12 Seemeilen festlegen (Art. 3 SRÜ).

Erfahrungsbericht Exportkontrolle Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung Stiftung des öffentlichen Rechts (AWI)

Eine wesentliche Aufgabe des AWI ist die Bereitstellung von polarer- und mariner Forschungsinfrastruktur. Neben den eigenen Forschungsstationen, Schiffen und Flugzeugen zählen hierzu diverse wissenschaftliche Geräte, die auf Expeditionen eingesetzt werden. Für einige der eingesetzten Geräte besteht eine Genehmigungspflicht nach dem Exportkontrollrecht.

Exemplarisch können folgende Geräte genannt werden:

- **Unterwasser-Akustik 6A001**
Hydrophone, Streamer, Akustik-Rekorder, Lokalisierungs- und Sonarsysteme
- **Navigationssysteme 7A003**
Kreiselkompass, Trägheitssysteme
- **Radarsysteme 6A008, 6A108**
Eis- und Schneedicken-Radar
- **Magnetometer 6A006**
Gravimeter 6A007
- **Meerestechnik 8A001, 6A003**
Autonome Unterwasserfahrzeuge (AUV)
Ferngesteuerte Unterwasserfahrzeuge (ROV)
- **Modem für Satellitendatenübertragung, 5A002**
- **Kamerasysteme 0015d**
FIRST Infrarotkamera
- **Seaglider 8A001d**

Beispiel 1 - Seaglider

Ein Seaglider ist ein wissenschaftliches Unterwasserfahrzeug, welches autonom in tiefen Meeresregionen Daten sammelt und somit in Kategorie 8 der EG-Dual-Use-Verordnung fällt. Generell können die eingesetzten Geräte auch in mehrere Kategorien der Verordnung fallen und/oder Ersatzteile, die für das Gerät bestimmt sind, in andere Kategorien als das Ursprungsgerät eingeordnet werden. Relevant im Sinne der Ausfuhrkontrolle ist hierbei, ob das gesamte Gerät oder nur ein Bauteil des Gesamtsystems genehmigungspflichtig ist. Da es sich bei der Nutzung von Forschungsausrüstungen in internationalen Hoheitsgebieten von Drittländern oft um komplexe Geräte handelt, welche aus mehreren Bauteilen bestehen, kann es vorkommen, dass lediglich einzelne Bauteile innerhalb des Gesamtsystems genehmigungspflichtig sind¹. In diesem Beispiel unterliegt das Gerät an sich der Genehmigungspflicht.

Beispiel 2 - Infrarotkamera

Zur Erfüllung von Umweltauflagen des Umweltbundesamtes, die auf dem Umweltschutzprotokoll zum Antarktisvertrag beruhen, wird in der Antarktis zur Überwachung mariner Säugetiere eine fest am Forschungsschiff montierte Infrarotkamera eingesetzt. Ursprünglich wurde dieses Gerät vom Hersteller für militärische Zwecke entwickelt und ist deshalb als Rüstungsgut exportkontrollpflichtig. Dies kann auch für Ersatzteile gelten, die für die Kamera an Bord mitgenommen werden.

¹ Nach der sog. Bestandteileregelung bleibt ein erfasstes Gut (Bestandteil) auch dann von den Güterlisten erfasst, wenn es eingebaut in ein nicht erfasstes Gut exportiert wird, vorausgesetzt, dass das Bestandteil ein Hauptelement des Ausfuhrbares ist und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (vgl. Vorbemerkung 2 der Allgemeinen Anmerkungen zu Anhang I).

Ausgangsfall 4: Satelliten

Ein Forschungsinstitut möchte einen Satelliten, der Nummer 9A004b des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung unterfällt, an einen Empfänger in Russland schicken, damit dieser den Satelliten vom Vostochny Cosmodrome aus in den Erdbereich befördert. Die Signale des Satelliten werden anschließend durch das Forschungsinstitut in Deutschland empfangen.

Es liegt eine gemäß Art. 3 Abs. 1 EG-Dual-Use-Verordnung genehmigungspflichtige Ausfuhr nach Russland vor. Dies gilt auch dann, wenn Endverwender des Satelliten ein Institut in Deutschland ist. Denn es liegt ein Grenzübertritt nach Russland vor.

Ausgangsfall 5: (Informeller) Austausch zwischen Forschern

Ein Forscher aus Deutschland arbeitet mit einem Forscher aus Indien zusammen, um eine neue Kultivierungsmethode für das Nipah-Virus zu entwickeln. Der deutsche Forscher sendet seine Forschungsergebnisse per E-Mail an den indischen Forscher.

Human- und tierpathogene Erreger, wie z. B. der Nipah-Virus können von Nummer 1C351 des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung erfasst sein. Technologie nach der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die Entwicklung oder Herstellung von Ausrüstung, Werkstoffen oder Materialien der Nummer 1C351 unterfällt Nummer 1E001 des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung.

Hiernach gilt: Enthalten die Forschungsergebnisse des deutschen Forschers Erkenntnisse, die Nummer 1E001 des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung unterfallen, und sind diese nicht allgemein zugänglich oder Teil der Grundlagenforschung, benötigt der deutsche Forscher für die Versendung der E-Mail an den Forscher in Indien gemäß Art. 3 Abs. 1 der EG-Dual-Use-Verordnung eine Genehmigung. Denn es liegt ein Grenzübertritt nach Indien vor.

Ausgangsfall 6: Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- a) Eine Professorin veröffentlicht einen Forschungsbericht. Dieser kann nach vorheriger Registrierung, die jedermann offen steht, kostenpflichtig auch in Drittländern erworben werden. Der Bericht enthält neben allgemeinen Ausführungen wesentliche (unverzichtbare) Technologie zur Entwicklung oder Herstellung von Dual-Use-Gütern und unterfällt somit einer Listennummer des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung.
- b) Der Bericht, der gelistete Informationen enthält, wird vor seiner Veröffentlichung an einen Co-Autor oder einen Kollegen in Südafrika zur Durchsicht und Kommentierung geschickt.
- a) *Die Veröffentlichung gelisteter Technologie stellt eine Ausfuhr bzw. Verbringung dar, wenn die Veröffentlichung auch im Ausland für einen unbegrenzten Personenkreis erhältlich ist. Eine Ausfuhr bzw. Verbringung kann demnach auch dann zu bejahen sein, wenn die Veröffentlichung durch einen deutschen Verlag erfolgt. Maßgeblich ist, ob die Veröffentlichung auch im Ausland bestellt oder online eingesehen werden kann. Ist die Veröffentlichung im Ausland nicht erhältlich, liegt demgegenüber keine genehmigungspflichtige Ausfuhr oder Verbringung vor.*
Hiernach gilt: Die Veröffentlichung des Beitrags stellt eine genehmigungspflichtige Ausfuhr dar.
- b) *Wird ein Beitrag oder ein Buch, das gelistete Informationen enthält, vor seiner Veröffentlichung an einen Co-Autor oder einen Kollegen im Ausland zur Durchsicht und Kommentierung geschickt, stellt auch dies eine Ausfuhr bzw. Verbringung dar, die nach den oben dargestellten Grundsätzen genehmigungspflichtig ist.*

Hinweis

Wissenschaftliche Veröffentlichungen beinhalten nur selten Informationen, die der Exportkontrolle unterfallen. Die Anforderungen der Güterlistennummern sind im Allgemeinen sehr spezifisch und so hoch, dass sie durch wissenschaftliche Veröffentlichungen in der Regel nicht erfüllt werden. Eine Listenprüfung ist, soweit dual-use- oder rüstungsrelevante Informationen vorliegen, aber gleichwohl unabdinglich.

Sind die in der geplanten Veröffentlichung dargelegten Erkenntnisse so neuartig, dass sie (noch) nicht von einer der maßgeblichen Güterlisten erfasst sein können, sollte gleichwohl unter Berücksichtigung eines möglichen Missbrauchspotentials geprüft werden, ob die Erkenntnisse geeignet sind, einem unbeschränkten Personenkreis zugänglich gemacht zu werden.

Ausgangsfall 7: Ausfuhren im Rahmen von Programmen öffentlicher Stellen

Die EU initiiert ein Programm, das die Schaffung einer weltweit zugänglichen Datenbank mit wissenschaftlichen Daten EU-geförderter Forschungseinrichtungen vorsieht. Wissenschaftler eines deutschen Instituts möchten ihre Daten in diese Datenbank einstellen.

Das Einstellen der Daten in die Datenbank stellt eine genehmigungspflichtige Ausfuhr dar, wenn die Daten in einer der einschlägigen Güterlisten gelistet sind und weder bereits allgemein zugänglich noch Teil der wissenschaftlichen Grundlagenforschung sind. Dass die Datenbank auf ein Programm der EU zurückgeht, ist für das Bestehen der Genehmigungspflicht unerheblich.

2.5 Technische Unterstützung

In Wissenschaft und Forschung sind neben den Beschränkungen für die Ausfuhr und Verbringung von Gütern auch die in §§ 49 ff. AWW¹ statuierten Beschränkungen für die Erbringung sog. „Technischer Unterstützung“ zu beachten. Die Vorschriften können z. B. im Zusammenhang mit Forschungsk Kooperationen oder bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Gaststudenten und Gastdoktoranden Anwendung finden.

Hinweis

Ein Visum entbindet nicht von den außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten.

Die Erbringung technischer Unterstützung im Ausland ist von der Ausfuhr oder Verbringung von Technologie abzugrenzen:

- Die Ausfuhr bzw. Verbringung von Technologie meint die grenzüberschreitende Weitergabe verkörperter Technologie. Die Technologie, nicht aber die Übertragungsform, muss verkörpert sein. Daher liegt auch dann eine Ausfuhr bzw. Verbringung vor, wenn Technologie in einer E-Mail ins Ausland gesendet wird.
- Technische Unterstützung meint demgegenüber die Weitergabe unverkörperter Erkenntnisse, in erster Linie also die mündliche Weitergabe von Informationen.

Abgrenzung Ausfuhr und Verbringung von Technologie und technische Unterstützung



Hinweis

Neben den allgemeinen Vorschriften in den §§ 49 ff. AWW können auch embargorechtliche Sondervorschriften für die Erbringung technischer Unterstützung bestehen. Diese sind vorrangig zu beachten und können auch für technische Unterstützung im Inland greifen.

¹ Auf EU-Ebene wird derzeit diskutiert, Vorschriften zur technischen Unterstützung in die neue Dual-Use-Verordnung aufzunehmen.

Informationen zu Embargos:

Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“

Merkblatt „Außenwirtschaftsverkehr mit Embargo-Ländern“

Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit der Russischen Föderation

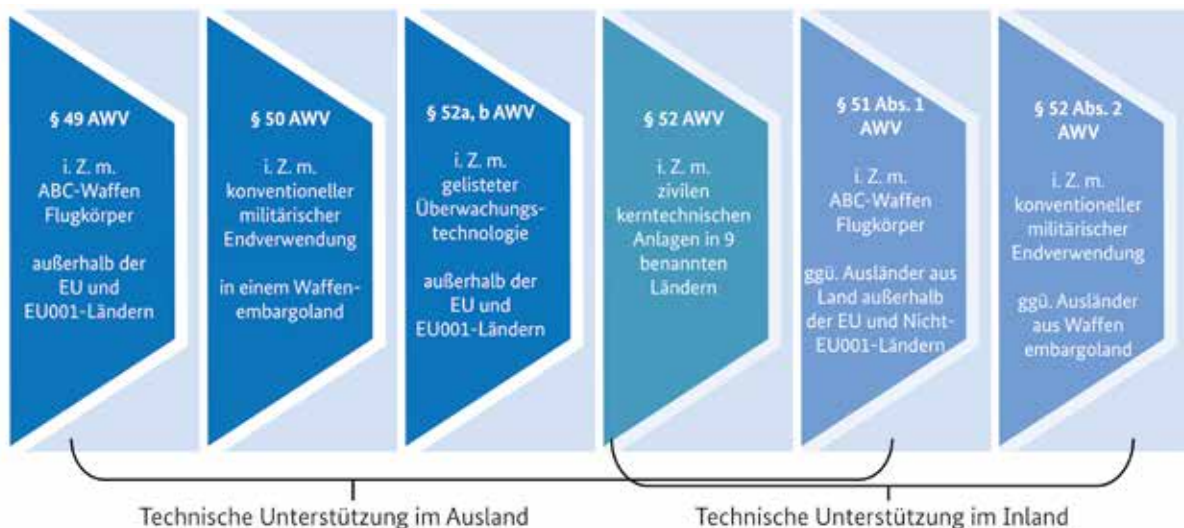
Merkblatt zu den Entwicklungen des Iran-Embargos

Consolidated List of Sanctions: <https://eeas.europa.eu/topics/sanctions-policy/8442/consolidated-list-of%20sanctions.en>

EU Sanctions Map: <https://sanctionsmap.eu/#/main>

2.5.1 Genehmigungspflichten für technische Unterstützung

Die nachfolgenden Übersichten stellen die allgemeinen Genehmigungserfordernisse im Zusammenhang mit technischer Unterstützung dar – differenzierend nach technischer Unterstützung im Ausland und im Inland. Embargorechtliche Verbote und Genehmigungserfordernisse, die stets vorrangig zu prüfen sind, werden nicht dargestellt.



2.5.2 Begriff der technischen Unterstützung

Der Begriff der „technischen Unterstützung“ ist in § 2 Abs. 16 AWG definiert. Hiernach ist technische Unterstützung jede technische Hilfe in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung. Sie kann in Form von Unterweisung, Ausbildung, Weitergabe von technischen Kenntnissen und Fähigkeiten oder Beratungsleistungen erfolgen, und zwar auch in mündlicher, fernmündlicher oder elektronischer Form.

Hiernach kann z. B. die Unterweisung eines Kollegen am Forschungsinstitut eine technische Unterstützung darstellen.

Hinweis

Vorlesungen und Vorträge auf Fachkonferenzen beinhalten in der Regel keine Informationen, die der Exportkontrolle unterfallen. Denn die mündlich weitergegebenen Informationen müssen die Anforderungen einer Güterlistennummer erfüllen. Die Anforderungen der Güterlistennummern sind im Allgemeinen aber sehr spezifisch und so hoch, dass sie durch mündliche Ausführungen im Rahmen von Vorlesungen und Vorträgen in der Regel nicht erfüllt werden. Zudem werden Vorlesungen und Vorträge, die auf allgemein zugänglichen Informationen bzw. auf Informationen, die Teil der wissenschaftlichen Grundlagenforschung sind, beruhen, von der Exportkontrolle nicht erfasst.

2.5.3 Bezugszusammenhang der technischen Unterstützung

Genehmigungspflichten für technische Unterstützung bestehen nicht im gleichen Umfang wie für die Ausfuhr und Verbringung von Gütern. Eine Genehmigungspflicht kann von vornherein nur bestehen, wenn die Tätigkeit einen Bezug zu folgenden Verwendungen bzw. Gütern aufweist:

- Chemische, biologische oder Kernwaffen oder Flugkörper für diese Waffen,
- Militärische Endverwendung in einem Waffenembargoland („Land im Sinne des Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) 428/2009“)
- Anlage für (zivile) kerntechnische Zwecke in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, die Demokratische Volksrepublik Korea, Pakistan oder Syrien,
- Bestimmte in Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung und Teil I Abschnitt B der AL gelistete Güter der Kommunikationsüberwachung.

Weiterführende Informationen zu Waffenembargoländern im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der EG-Dual-Use-Verordnung

Modul 1: Genehmigungspflichten und Verbote

Für das Vorliegen einer Genehmigungspflicht ist ferner erforderlich, dass der Erbringer der technischen Unterstützung durch das BAFA über das Bestehen eines solchen Bezugszusammenhangs unterrichtet worden ist. Erfolgte (noch) keine Unterrichtung durch das BAFA, hat der Erbringer der technischen Unterstützung aber selbst Kenntnis darüber, dass die technische Unterstützung für einen der genannten Verwendungen oder Güter bestimmt ist, muss er das BAFA hierüber unterrichten. Dieses entscheidet sodann über die Genehmigungspflicht.

2.5.4 Kenntnis von dem sensitiven Verwendungszusammenhang

Eine Pflicht das BAFA zu unterrichten besteht, wenn der Ausführer die sensible Verwendung der Güter (s. 2.5.3) kennt. Kenntnis meint in diesem Fall positive Kenntnis.

Allerdings ist Kenntnis auch dann gegeben, wenn der Ausführer ausreichende Erkenntnisquellen kennt, aus denen er in zumutbarer Weise und ohne besondere Mühe die Erkenntnisse gewinnen kann. Ist die Verwendung zivil oder besteht nur die Möglichkeit der sensiblen Verwendung, reicht dies zur Tatbestandsverwirklichung nicht aus. Die Normen legen dem Ausführer auch keine Nachforschungspflichten auf, jedoch muss im Rahmen der internen Exportkontrolle sichergestellt sein, dass die mit der Ausfuhrabwicklung und -überwachung betrauten Mitarbeiter alle relevanten Informationen erhalten bzw. diese bewerten. Auch darf der Ausführer offensichtliche Anhaltspunkte nicht bewusst ignorieren. Deshalb ist beim Vorliegen folgender beispielhaft genannter Faktoren in der Regel Kenntnis z. B. von einem Rüstungsbezug anzunehmen: eindeutige Beschaffenheit der Güter, der vom Kunden angegebene oder sonst sich aufdrängende Verwendungszweck, Leistungsgarantien von eindeutig waffentechnischer oder rüstungsproduktionsbezogener Natur, Planungsvorhaben mit eindeutigem Bezug auf einen rüstungsproduktionsbezogenen Zusammenhang, sonstige Hinweise, mit denen dem Exporteur die waffentechnisch bezogene Verwendung mitgeteilt wird, bisherige rüstungsproduktionsbezogene Verwendung der gleichen Art durch den gleichen Empfänger.

Ist der Ausführer eine natürliche Person (z. B. ein Wissenschaftler), muss die Kenntnis in seiner Person vorliegen. Handelt es sich beim Ausführer demgegenüber um eine juristische Person, ist eine Kenntnis zum einen dann zu bejahen, wenn das relevante Wissen bei den vertretungsberechtigten Personen vorliegt, und zum anderen ist der juristischen Person das Wissen ihrer Mitarbeiter zuzurechnen (vgl. § 166 BGB).

Sind die sog. „fremden Kenntnisse“, also die von außen herangetragenen Informationen im Unternehmen oder der Forschungseinrichtung angekommen/vorhanden, sind diese als ausführereigene Kenntnisse zu bewerten.

Rechtssprechung zum Thema „Kenntnis“

- Das Merkmal „bekannt“ ist nur bei positiver Kenntnis erfüllt, welche strafrechtlich im Sinne eines direkten Vorsatzes zu verstehen ist. Das bloße „für möglich halten“ ist nicht ausreichend, sodass Eventualvorsätzlichkeit oder gar fahrlässiges Nicht-Wissen die Unterrichtungspflicht nicht begründeten. (BGHSt 55, 94-107)
- „Allerdings ist Kenntnis auch dann gegeben, wenn der Ausführer ausreichende Erkenntnisquellen kennt, aus denen er in zumutbarer Weise und ohne besondere Mühe die Erkenntnisse gewinnen kann. Auch darf der Ausführer offensichtliche Anhaltspunkte nicht bewusst ignorieren.“
(VG FFM 23.06.96 – 1 E 1366/93 und 14.03.96 – 1 E 1772/93)
- „Knüpft eine Bestimmung an die positive Kenntnis bestimmter Umstände Rechtsfolgen, so kann es einer solchen Kenntnis gleichstehen, wenn der Betroffene sich dieser bewusst verschließt und vorsätzlich eine gleichsam auf der Hand liegende Kenntnisnahmemöglichkeit, die jeder andere in seiner Lage wahrgenommen hätte, übergeht.“ (BVerwG 5 C 26.12 (5 C 17.11))
- Kenntnis kann auch aus einem Rückschluss aus konspirativem Verhalten bejaht werden, das allein unter dem Gesichtspunkt der Umgehung von Exportkontrollvorschriften zu erklären ist: „Das konspirative Verhalten des Angeklagten lässt den Schluss zu, dass ihm die Illegalität seiner Ausfuhren bekannt war.“ (BGH StB 27/09)

2.5.5 Ort der technischen Unterstützung

Für die Frage, ob eine Genehmigungspflicht besteht, ist auch entscheidend, an welchem Ort die technische Unterstützung erbracht wird. Die §§ 49 ff. AWV statuieren Genehmigungspflichten für technische Unterstützung im Ausland, aber auch im Inland.

Für die Prüfung des geographischen Anwendungsbereichs der Vorschriften ist nicht nur ihr Grundtatbestand zu betrachten, sondern auch die statuierten Ausnahmetatbestände. Technische Unterstützung, die nach ihrem Grundtatbestand nur in Drittländern genehmigungspflichtig ist, ist nach den Ausnahmetatbeständen auch in den sog. EU001-Ländern stets genehmigungsfrei (vgl. § 49 Abs. 1, 3 AWV). Zu den sog. EU001-Länder zählen derzeit Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein und die USA. Sie werden als EU001-Länder bezeichnet, weil sie durch die in Anhang IIa der EG-Dual-Use-Verordnung geregelte Allgemeine Genehmigung EU001 begünstigt werden.

Der in § 52 AWV geregelte Genehmigungstatbestand ist grundsätzlich ortsunabhängig. Er greift daher z. B. auch bei einer entsprechenden technischen Unterstützung im Inland.

Abhängig vom Ort der technischen Unterstützung (z. B. des Forschungsaufenthalts) ist demnach in Bezug auf folgende Verwendungszusammenhänge eine Genehmigungspflicht in Betracht zu ziehen:

Ort der technischen Unterstützung

Inland

Verwendungszusammenhang

- ABC-Waffen, Flugträger
- Militärische Endverwendung im Waffenembargoland
- Zivile kerntechnische Anlagen in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen
Demokratische Volksrepublik Korea, Pakistan oder Syrien

EU-Mitgliedsstaat oder EU001-Land

- Zivile kerntechnische Anlagen in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien,
Libyen, Demokratische Volksrepublik Korea, Pakistan, Syrien

Drittland (außer EU001-Land)	<ul style="list-style-type: none"> · ABC-Waffen, Flugträger · Zivile kerntechnische Anlagen in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Demokratische Volkrepublik Korea, Pakistan, Syrien · Gelistete Güter der Kommunikationsüberwachung
Speziell im Waffenembargoland	<ul style="list-style-type: none"> · Militärische Endverwendung

2.5.6 Adressat der technischen Unterstützung

Der Adressat der technischen Unterstützung spielt nur für die Genehmigungstatbestände eine Rolle, deren Anwendungsbereich auf das Inland beschränkt ist. Diese sind in § 51 AWV geregelt. § 51 AWV knüpft die Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung daran, dass sie gegenüber einem Ausländer aus einem Nicht-EU-Mitgliedstaat und Nicht-EU001-Land (Abs. 1) bzw. gegenüber einem Ausländer aus einem Waffenembargoland (Abs. 2 und 3) erbracht wird.

Als Ausländer in diesem Sinne gelten nicht alle Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit. Ausländer sind vielmehr solche Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland auf 5 Jahre befristet ist (§ 2 Abs. 5 i. V. m. Abs. 15 AWG, § 51 Abs. 5 AWV).

Beispiel

A ist indischer Staatsbürger und hält sich bereits seit 2010 in Deutschland auf. A hat zunächst in Deutschland studiert und bemüht sich nun um einen Arbeitsplatz an einem Institut der Universität.

Es ist davon auszugehen, dass A seinen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne eines Lebensmittelpunkts in Deutschland hat. Sofern seine Aufenthaltsbefugnis nicht auf 5 Jahre befristet ist, wäre A gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. Abs. 15 AWG als Inländer anzusehen. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 51 AWV wären nicht erfüllt.

2.5.7 Ausnahmenvorschriften

Keine Beschränkungen bestehen für technische Unterstützung, die durch Weitergabe von allgemein zugänglichen Informationen oder solchen Informationen erfolgt, die Teil der Grundlagenforschung sind.

Dies folgt aus den Ausnahmetatbeständen, die am Ende der Genehmigungstatbestände geregelt sind (vgl. z. B. § 51 Abs. 4 Nr. 1 AWV).

Weiterführende Informationen zu den Ausnahmen („de-control notes“):

Modul 3: Die Ausnahmen für Technologie: „Allgemein zugänglich“ und „Grundlagenforschung“

2.5.8 Zusammenarbeit mit Gastwissenschaftlern

Um zu beurteilen, ob es im Zuge der Zusammenarbeit mit ausländischen Gastwissenschaftlern zu einer genehmigungspflichtigen technischen Unterstützung kommen kann, sollte der nachfolgende Fragenkatalog soweit wie möglich beantwortet werden.

Fragenkatalog

- Wie lange soll der geplante Forschungsaufenthalt dauern? Welche Qualifikationen weist der Bewerber auf?
- Aus welchem Land kommt der Bewerber?
- Von welcher Einrichtung (Universität etc.) kommt der Bewerber? Ist der Bewerber selbst oder die entsendende Einrichtung gelistet?
- Was ist das abstrakte Ziel des Forschungsaufenthaltes? Diplomarbeit, Promotion, Post-Doc-Aufenthalt, Habilitation oder ähnliches? Ist eine Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse/Forschungsergebnisse vorgesehen?
- Was ist die genaue fachliche Aufgabenstellung?
- In welchem Fachbereich und ggf. welches Forschungsvorhaben ist die zu erstellende Arbeit eingebunden?
- Wer kann als fachlicher Ansprechpartner nähere Auskünfte zu den wissenschaftlichen Aspekten geben?
- Hat der Bewerber – soweit bekannt – bereits wissenschaftliche Veröffentlichungen erstellt?
- Soll der Bewerber Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen, Verfahren, Technologien bekommen? Wenn ja, welche?
- Handelt es sich um Grundlagen- oder anwendungsorientierte Forschung?

Soweit es sich um anwendungsorientierte Forschung handelt:

- Wo können die erwarteten Forschungsergebnisse nach Ihrem Wissen grundsätzlich eingesetzt werden?
- Gibt es nach Ihrer Kenntnis und Einschätzung Möglichkeiten der militärischen Verwendung oder Verwendung für die Errichtung oder den Betrieb ziviler kerntechnischer Anlagen dieser Forschungsergebnisse? Wenn ja, welche?

Eine mögliche militärische Verwendung schließt dabei ausdrücklich auch etwaige Verwendungsmöglichkeiten im Bereich von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen und entsprechenden Trägersysteme zu deren Verbreitung (inklusive der zugehörigen Technologie) ein.

Tipps aus der Praxis: Gastwissenschaftler

- Erfahrungsbericht der Fraunhofer-Gesellschaft -

Sachverhalt:

Ein Fraunhofer-Institut sucht nach einer neuen Mitarbeiterin bzw. einem neuen Mitarbeiter. Die Tätigkeitsbeschreibung umfasst die Beschäftigung mit einer Software, die die Implementierung von Kameradaten und Videoströmen zum Gegenstand hat. Im Rahmen eines Einstellungsverfahrens kristallisiert sich der Bewerber B als ideale Besetzung für die vakante Stelle heraus. B ist ägyptischer Staatsangehöriger.

Grundsätzliche Herangehensweise:

Vorab ist klarstellend anzumerken, dass es auch im Zuge der Beschäftigung eines ausländischen Mitarbeiters zu einer genehmigungspflichtigen technischen Unterstützung kommen kann.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass den Mitarbeitern u. U. sensible Technologien zugänglich gemacht werden, damit diese ihre Tätigkeit ordnungsgemäß ausüben können. Folglich sind bei einer solchen Konstellation stets die relevanten Normen des Außenwirtschaftsrechts im Auge zu behalten und die Einhaltung dieser sicherzustellen. Die Pflicht zur Einhaltung der relevanten Normen hat die Fraunhofer-Gesellschaft dazu veranlasst, folgendes Verfahren bei der Einstellung bzw. Weiterbeschäftigung ausländischer Mitarbeiter als zwingende Vorüberlegung zum Arbeitseinsatz einzuführen:

Wird die Einstellung eines ausländischen Bewerbers begehrt, führt die zuständige Person am Institut mit Hilfe eines entsprechenden EDV-Programmes ein Screening des Bewerbers dahingehend durch, ob gegen die konkrete Person ein personenbezogenes Embargo (auch Finanzsanktion genannt) verhängt wurde. Man spricht insoweit von einer Sanktionslistenprüfung.

Ergibt das Screening, dass die Person auf einer sog. Sanktionsliste zu finden ist, wird dies unverzüglich an den Exportkontrollbeauftragten am Institut sowie das Außenwirtschaftsrecht-Team der zentralen Rechtsabteilung weitergeleitet. Letztere nimmt dann eine endgültige Prüfung dieser Frage ggf. unter Rücksprache mit dem BAFA vor und teilt das Ergebnis dem Institut umgehend mit. Sollte das o. g. Screening-Resultat einer juristischen Prüfung nicht Stand halten, muss von einer Einstellung abgesehen werden.

Ist der Bewerber auf keiner der Sanktionslisten zu finden, wird der Einstellungsprozess fortgeführt. Im nächsten Schritt rückt die Staatsangehörigkeit (oder genauer gesagt, der Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthaltsort) des Bewerbers in den Vordergrund. Zu klären ist sodann, ob gegen das Herkunftsland ein sog. länderbezogenes Embargo besteht.

Sollte ein länderbezogenes Embargo bestehen, wird dies ebenfalls unverzüglich an den Exportkontrollbeauftragten am Institut, sowie das Außenwirtschaftsrecht-Team der zentralen Rechtsabteilung weitergeleitet. Auch an dieser Stelle hat u. U. eine vertiefte juristische Prüfung ggf. unter Rücksprache mit dem BAFA, sowie eine Mitteilung des Resultats an das Institut zu erfolgen.

Untersteht das Herkunftsland des Bewerbers einem länderbezogenen Embargo, so ist eine vertiefte juristische Prüfung erforderlich. Ist kein länderbezogenes Embargo ersichtlich, ist noch zu prüfen, ob die Tätigkeit eine „technische Unterstützung“ des Bewerbers beinhaltet. Sollte dies der Fall sein, sollte abermals juristische Unterstützung in Anspruch genommen werden. Im Übrigen kann eine Einstellung grundsätzlich vorgenommen werden. Im Ergebnis ist daher festzuhalten: Sollten alle diese Fragen mit einem „Nein“ beantwortet werden können, ist eine Einstellung des ausländischen Bewerbers aus der Perspektive des Exportkontrollrechts grundsätzlich unbedenklich.

Konkrete Lösung der o. g. Konstellation:

Im Falle des ägyptischen Bewerbers, der Zugang zu einer Software erhalten soll, die die Implementierung von Kameradaten und Videoströmen ermöglicht, ist zu unterstellen, dass es sich zum einen um gelistete und daher außenwirtschaftsrechtlich relevante Technologie und Software handelt, zum anderen eine sog. Sanktionslistenprüfung keine personenbezogenen Embargos erkennen lässt. Auch ein länderbezogenes Embargo ist nicht ersichtlich. Zu beachten ist jedoch an dieser Stelle, dass die Tätigkeit des potentiellen Mitarbeiters den Bestimmungen der §§ 49 ff. AWV unterfallen könnte und damit ein Genehmigungsvorbehalt im Raum steht. Die technische Unterstützung im Inland durch einen Inländer bedarf jedoch nur dann der Genehmigung, wenn der Inländer Kenntnis hat oder vom BAFA darüber unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit (1.) zivilen kerntechnischen Anlagen in den in § 9 AWV genannten Ländern steht oder (2.) ein Zusammenhang mit ABC-Waffen besteht und die technische Unterstützung gegenüber einem Ausländer aus einem Nicht-EU- und Nicht-EU001-Land erfolgt oder (3.) ein Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung besteht und die technische Unterstützung gegenüber einem Ausländer erfolgt, der in einem Waffenembargoland ansässig ist. In einer vergleichbaren Situation war daher das BAFA zu kontaktieren, welches insoweit einen rein formalistischen Ansatz verfolgte. Da kein Bezug zu ABC-Waffen oder zivilen kerntechnischen Anlagen gegeben ist und gegen Ägypten kein Waffenembargo besteht, fehlt es jeweils an einer der (kumulativen) Voraussetzungen für einen Genehmigungsvorbehalt. Folglich bestehen gegen die Einstellung des Bewerbers aus außenwirtschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Weiterführende Informationen zur technischen Unterstützung:

Merkblatt „Technologietransfer und Non-Proliferation“

HADDEX: Teil 8, Kapitel 2

2.6 Betrachtung des Ausgangsfalls Nr. 8

Ausgangsfall 8: Gastwissenschaftler

Eine Post-Doc-Forscherin aus Pakistan möchte an einer deutschen Universität an einem Forschungsvorhaben zu Radarsystemen forschen.

Varianten:

- a) Es handelt sich um einen indischen Studenten.
- b) Ein iranischer Staatsbürger mit dauerhaften Wohnsitz in Kanada möchte für seine Doktorarbeit im Bereich Ventile und Pumpen an einem Institut in Deutschland forschen. Zu diesem Zweck wird er sich ein Jahr in Deutschland aufhalten. Er verfügt über ein Visum der deutschen Botschaft in Ottawa.

Es könnte sich um eine gemäß § 51 Abs. 1 AWV genehmigungspflichtige technische Unterstützung handeln. Die an den Adressaten gestellten Voraussetzungen sind erfüllt; bei der Forscherin handelt es sich um eine Ausländerin, die nicht in einem EU-Mitgliedstaat oder EU001-Land ansässig ist (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 AWV). Kommt die Forscherin demnach mit Technologie in Berührung, die z. B. auch für Flugkörper von ABC-Waffen verwendet werden kann, ist das BAFA zu kontaktieren.

- a) *Die einer Studentin vermittelten Kenntnisse werden in der Regel nicht die gleiche Qualität haben, wie die Informationen, die einer Post-Doc-Forscherin zur Verfügung gestellt werden. In der vorliegenden Konstellation ist daher sorgfältig zu prüfen, ob die Informationen, mit denen die Studentin in Berührung kommt, nicht allgemein zugänglich sind. Ist dies der Fall, scheidet eine Genehmigungspflicht aus (§ 51 Abs. 4 Nr. 1 AWV).*
- b) *Anhand der Verordnung (EG) Nr. 267/2012 (Iran-Embargoverordnung) und den allgemeinen Vorschriften in §§ 49 ff. AWV ist zu prüfen, ob eine verbotene oder genehmigungspflichtige technische Unterstützung vorliegt.*

1. Iran-Embargoverordnung

In einem ersten Schritt sind die Verbots- und Genehmigungstatbestände der Iran-Embargoverordnung zu prüfen. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände der Iran-Embargoverordnung setzen voraus, dass die technische Unterstützung („technische Hilfe“) gegenüber einer „iranischen Person“ oder „zur Verwendung im Iran“ erfolgt.

Der Doktorand ist keine iranische Person im Sinne der Iran-Embargoverordnung. Eine natürliche Person ist als „iranische Person“ anzusehen, wenn sie ihren Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Iran hat (Art. 1 lit. o) der Verordnung). Diese Voraussetzungen werden durch den Doktoranden nicht erfüllt; er hat seinen Wohnsitz in Kanada.

Die Tatbestandsvoraussetzung „zur Verwendung im Iran“ könnte z. B. dann zu bejahen sein, wenn der Doktorand beabsichtigt, in naher Zukunft in den Iran zurückzukehren; hierfür liegen vorliegend jedoch keine Anhaltspunkte vor. Eine nach der Iran-Embargoverordnung verbotene oder genehmigungspflichtige technische Unterstützung scheidet daher aus.

Weiterführende Informationen:

Merkblatt zu den Entwicklungen des Iran-Embargos

2. §§ 49 AWV

Es liegt weiterhin auch keine nach §§ 49 AWV genehmigungspflichtige technische Unterstützung vor.

Da der Doktorand an einem Institut im Inland forscht, kommen lediglich die Genehmigungstatbestände der §§ 51, 52 AWV in Betracht. Eine Genehmigungspflicht nach diesen Vorschriften scheidet jedoch bereits an dem fehlenden Verwendungszusammenhang. In Bezug auf § 51 AWV ist zudem festzustellen, dass der Doktorand nicht dem von § 51 AWV erfassten Adressatenkreis zuzuordnen ist:

§ 51 Abs. 1 AWV setzt voraus, dass die technische Unterstützung gegenüber einem Ausländer erbracht wird, der weder in einem EU-Mitgliedstaat noch in einem EU001-Land ansässig ist. Diese Voraussetzungen werden durch den Doktoranden nicht erfüllt, da er seinen Wohnsitz in Kanada, sprich in einem EU001-Land hat.

§ 52 Abs. 2 AWV findet nur dann Anwendung, wenn die technische Unterstützung gegenüber einem Ausländer erbracht wird, der in einem Waffenembargoland ansässig ist. Auch dies ist bei dem Doktoranden nicht der Fall. Er besitzt zwar die Staatsbürgerschaft eines Waffenembargolands, ist in diesem aber nicht ansässig. Der Doktorand hat seinen Wohnsitz in Kanada.

Tipps aus der Praxis: Umgang mit Gastwissenschaftlern

- Helmholtz Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH -

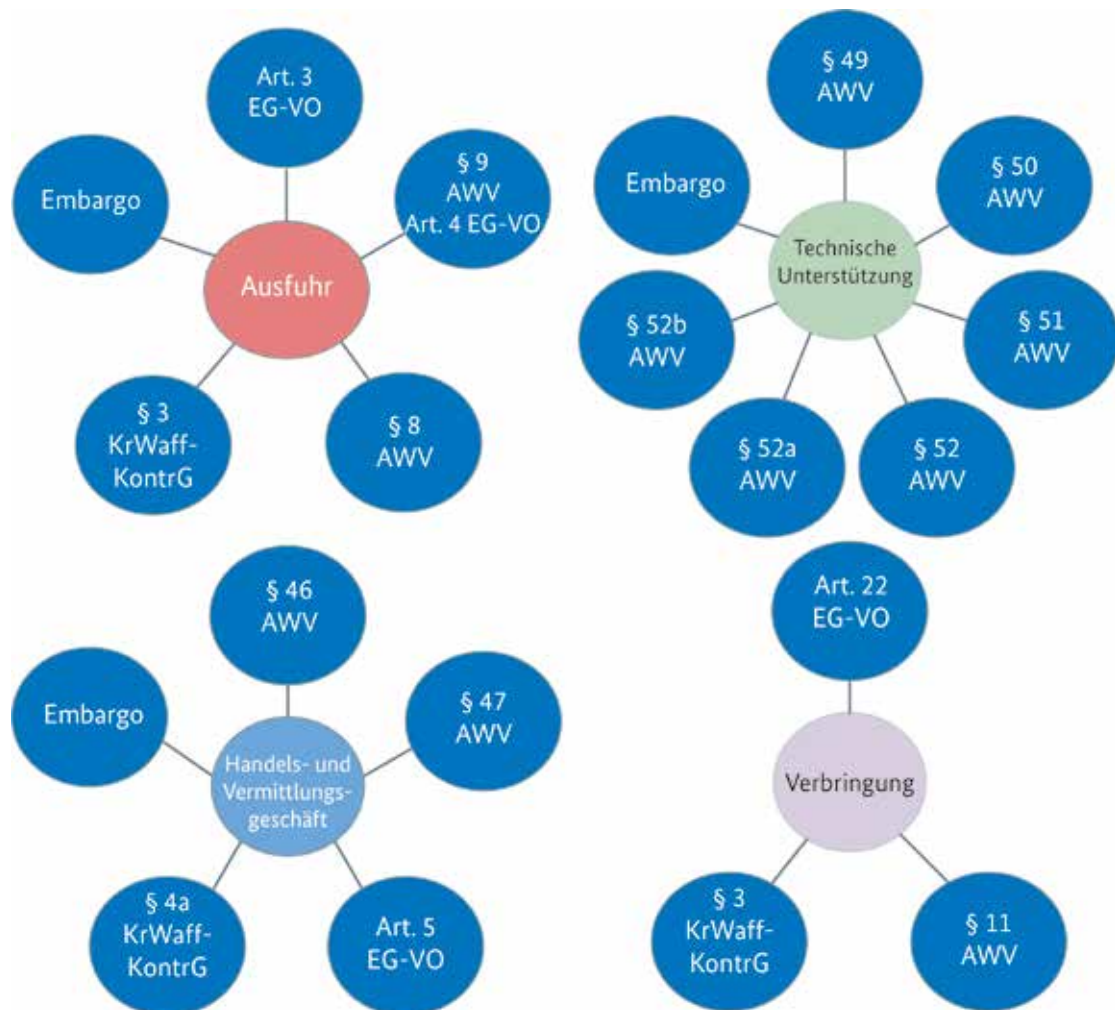
Ca. 3.000 externe Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus 35 Ländern nutzen die beiden Großgeräte sowie die Labor-Infrastruktur am HZB pro Jahr. Neben vielen Gästen aus dem EU-Ausland forschen auch viele Gäste aus dem außereuropäischen Ausland am HZB. Um Zugang zu den HZB-Infrastrukturen zu erhalten, wird ein Antrag mit dem wissenschaftlichen Vorhaben eingereicht und durch ein mit externen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen besetztes Gremium evaluiert. Die Beantragung und Zuweisung von Nutzungszeiten erfolgt auf elektronischem Wege.

In den Prozess wurden in den letzten Jahren auch zunehmend Aspekte der Exportkontrolle aufgenommen. So wird bspw. abgefragt, ob die Forschung rein friedlichen Zwecken dient, da andernfalls allein aus diesem Grund das wissenschaftliche Vorhaben abgelehnt wird. Die Überprüfung dieser Angabe erfolgt in einem späteren Schritt durch ein mit HZB-Mitarbeitern besetztes Gremium. Weiterhin sind alle am Vorhaben beteiligten Personen mit Nationalität, entsendender Einrichtung usw. anzugeben. Durch diese Abfrage erfolgt die Überprüfung der Personen anhand der Sanktionslisten bzw. anhand bestimmter Genehmigungs- oder Verbotstatbestände aus nationalem wie europäischem Exportkontrollrecht.

Häufiges Beispiel sind Gäste mit einer Nationalität eines Embargolandes, die an einer deutschen oder europäischen Universität studieren. Nicht selten gibt es Fälle, bei denen der Gast an einer gelisteten Institution studiert und/oder gearbeitet hat bzw. aus dem Lebenslauf hervorgeht, dass der Abschluss in einem bestimmten Fach abgelegt worden ist. Unter Hinzuziehung des wissenschaftlichen Vorhabens wird vertieft geprüft werden, ob der Gast am HZB Fertigkeiten erlernen könnte, die unter die Anwendung einer Embargoverordnung fallen könnten. Hier gilt es, neben dem Begriff der Ansässigkeit zu prüfen, ob bestimmte Ausschlussgründe vorliegen bzw. ob eine sonstige Anfrage beim BAFA zu stellen ist

2.7 Übersicht über die relevanten Genehmigungstatbestände

Die nachfolgende Grafik stellt abschließend noch einmal die oben genannten Genehmigungstatbestände dar. Ergänzend werden die Genehmigungstatbestände für Handels- und Vermittlungsgeschäfte aufgeführt.



2.8 Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben richtet sich danach, wer (Ausführer) liefert was (Gut) wohin (Bestimmungsland) und an wen (Empfänger/Endverwender) zu welchem Zweck (Endverwendung). Dabei werden u. a. folgende Kriterien² berücksichtigt:

- Der Genehmigungserteilung entgegenstehende internationale Verpflichtungen
- Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland
- Spannungen und bewaffnete Konflikte im Endbestimmungsland
- Ziel der Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region
- Nationale Sicherheit der EU-Mitgliedstaaten sowie befreundeter und verbündeter Länder

² Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgüter ist auch bei der Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen in Bezug auf Dual-Use-Güter zu berücksichtigen (Art. 12 Abs. 1 Lit. c) EG-Dual-Use-Verordnung). Bezüge auf Militärtechnologie und Militärgüter (Rüstungsgüter) sind daher entsprechend auszulegen.

- Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts
- Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Käuferland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen
- Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängerlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten.

Ein Großteil der Auslandskooperationen von deutschen Universitäten und Forschungsinstituten ist hiernach – wenn nach Eigenprüfung überhaupt genehmigungspflichtig – genehmigungsfähig. Eine Ablehnung ergeht in der Regel nur dann, wenn kritische Güter an einen kritischen Empfänger/Endverwender geliefert werden sollen.

Hinweis

Ein Genehmigungserfordernis ist nicht mit einem Verbot des Exports gleichzusetzen!

2.9 Verbotene Handlungen

Die oben beschriebenen Handlungen können im Einzelfall auch verboten, d. h. strikt untersagt sein.

2.9.1 Förderverbote nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG)

Das KrWaffKontrG verbietet in §§ 17, 18 KrWaffKontrG den Umgang mit atomaren, biologischen und chemischen Waffen. Verboten ist es zunächst u. a., diese Waffen zu entwickeln oder herzustellen. Darüber hinaus ist es aber auch verboten, die Entwicklung oder Herstellung dieser Waffen (nur) zu fördern. Jede auch nur mittelbare Unterstützungshandlung, die ursächlich für die Entwicklung oder Herstellung der Waffen ist, ist verboten. Damit unterfällt auch die Verbreitung von Kenntnissen in Wissenschaft und Forschung durch Veröffentlichungen, Vorträge oder wissenschaftliche Kooperationen dem Förderverbot, sofern sie für eine spätere Handlung eines Dritten in Bezug auf atomare, biologische oder chemische Waffen ursächlich ist.

Hinweis

Das Förderverbot gilt nur für Atomwaffen, die nicht der Verfügungsgewalt eines NATO-Staats unterstehen oder im Auftrag eines solchen Staats entwickelt oder hergestellt werden (§ 16 KrWaffKontrG). Für biologische und chemische Waffen gilt das Verbot dagegen umfassend.

2.9.2 Embargorechtliche Verbote

Verbote können sich darüber hinaus auch aus Embargomaßnahmen ergeben.

Embargos in Bezug auf Rüstungsgüter (sog. Waffenembargos³) sind national in §§ 74 ff. AWV geregelt. Verboten sind Verkauf, Ausfuhr und Durchfuhr von Rüstungsgütern (Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste) sowie Handels- und Vermittlungsgeschäfte in den dort aufgeführten Waffenembargoländern.

³ Vgl. zu den bestehenden Waffenembargos: Runderlass Außenwirtschaft Nr. 2/2018 Ausfuhr; bestehende Waffenembargos des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 15. Januar 2018.

Sonstige Embargomaßnahmen sind in EU-Verordnungen umgesetzt. Diese können sich z. B. auf Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr bestimmter Güter (z. B. Dual-Use-Güter, Güter für Zwecke interner Repression oder Luxusgüter) sowie auf die Erbringung technischer Unterstützung oder von Vermittlungstätigkeiten beziehen. Auch technische Unterstützung in Bezug auf Rüstungsgüter ist in den jeweiligen Embargoverordnungen geregelt, und nicht in der AWW.

Darüber hinaus können auch Finanzsanktionen bestehen. Diese sehen u. a. vor, dass bestimmten Personen, Organisationen und Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder Vermögenswerte jeder Art („wirtschaftliche Ressourcen“) zur Verfügung gestellt werden dürfen (sog. Bereitstellungsverbot). Der Ausdruck „wirtschaftliche Ressourcen“ bezeichnet Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können.

Weiterführende Informationen:

Merkblatt “Exportkontrolle und das BAFA”

Merkblatt „Außenwirtschaftsverkehr mit Embargo-Ländern“

Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit der Russischen Föderation

Merkblatt zu den Entwicklungen des Iran-Embargos

Consolidated List of Sanctions: <https://eeas.europa.eu/topics/sanctions-policy/8442/consolidated-list-of%20sanctions.en>

EU Sanctions Map: <https://sanctionsmap.eu/#/main>

2.10 Warnhinweise

Eine wirksame staatliche Exportkontrolle ist nur mit aktiver Unterstützung von Industrie und Wissenschaft denkbar. Universitäten und Forschungsinstitute müssen daher – wie auch Unternehmen – ein waches Auge für Verdachtsmomente haben, die darauf hindeuten, dass eine (unabsichtliche) Verwicklung in ein Proliferationsvorhaben droht. Solche Verdachtsmomente können sich u. a. aus der Person des Anfragenden sowie aus seinem Verhalten ergeben.

Hinweis

Die unter 2.10.1. und 2.10.2 dargestellten Warnhinweise sind, sofern erforderlich, auf der Grundlage eigener Erfahrungen der Forschungseinrichtung bzw. Universität zu ergänzen.

2.10.1 Verdachtsmomente begründet durch die Person des Anfragenden

Anfragen oder Aufträge zur Lieferung von Gütern oder zur Erbringung technischer Unterstützungsleistungen sowie Bewerbungen oder Teilnahmeansuchen für bestimmte Veranstaltungen sollten einer genauen Prüfung unterzogen werden, wenn sich aus der Person des Anfragenden Verdachtsmomente für eine mögliche missbräuchliche Nutzung technischen Wissens ergeben.

Beispiel

Derartige Verdachtsmomente bezüglich einer nicht rein zivilen Verwendung können insbesondere bei Anfragen und Aufträgen folgender (natürlicher oder juristischer) Personen bestehen:

- unbekannte Personen, deren Identität unklar bleibt, da beispielsweise der Briefkopf unvollständig ist oder in das Anschreiben hineinfotokopiert worden ist, oder die auf Fragen zu ihrer Identität erkennbar ausweichende Antworten geben oder keine überzeugenden Referenzen aufweisen;
- anscheinend nicht existente (Kooperations-)Interessenten, die Industrieverbänden oder Registrierungsbehörden unbekannt sind, nicht in Telefon- oder Handelsverzeichnissen geführt und nicht auf Internetseiten oder in anderen Informationsquellen auffindbar sind;
- Personen aus dem militärischen Bereich, z. B. solche, die im Namen eines Verteidigungsministeriums oder der Streitkräfte handeln, oder von Personen, die bekannte geschäftliche Kontakte zur Rüstungsindustrie oder zu nuklearen Einrichtungen aufweisen;
- Personen, z. B. auch Wissenschaftler, Experten, Forschungsangestellte oder Labormitarbeiter, von denen in Anbetracht der bekannten Tätigkeiten nicht erwartet würde, dass diese derartige Anfragen stellen würden und die für den Bedarf keine oder nur eine ungenügende bzw. ausweichende Begründung liefern;
- (Kooperations-)Interessenten,
 - die nicht über die notwendige Ausstattung zur Verarbeitung der betreffenden Güter oder Fachkenntnisse für die Inanspruchnahme der bestellten Dienstleistung verfügen;
 - die nicht in der Lage sind, die für den Auftrag üblicherweise erforderlichen Gütermerkmale, Fachkenntnisse oder Ausbildungsstandards genau zu formulieren;
 - deren Geschäftsaktivitäten nicht mit der Bestellung übereinstimmen oder
- Personen, die keine plausiblen Erklärungen über den Verbleib bislang gelieferter Produkte oder den Stand bereits abgewickelter Vorgänge abgeben können.

2.10.2 Verdachtsmomente begründet durch „unübliches Verhalten“

Weiterhin sollte eine genaue Prüfung bzw. Risikoanalyse bei verdächtigem Verhalten durchgeführt werden, insbesondere im Hinblick auf die Geschäftsanbahnung sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Geschäftsvorgänge. Das gilt auch für unübliche „Freundschaftsdienste“.

Beispiel:

Beispiele verdächtigen Verhaltens sind:

1. Auftrag/Anfrage

- Beteiligung eines Vermittlers oder einer sachfremden Forschungseinrichtung;
- Beauftragung zur Veränderung wesentlicher Produktionsprozesse, die die Herstellung von Massenvernichtungswaffen, Flugkörpern oder Rüstungsgütern ermöglichen oder denkbar machen;
- Wechsel eines ausländischen Wissenschaftlers (Studenten, Doktoranden etc.) in das Forschungsprojekt, ohne dass seine vorherige Tätigkeit einen Bezug zu diesem aufweist;
- fehlende oder nicht ausreichende Erklärungen bezüglich der beabsichtigten Verwendung und den Bedarf der Güter oder Unterstützungsleistungen;

- die Beschreibung der bestellten Güter oder Unterstützungsleistungen erscheint unnötigerweise hoch spezifiziert oder die Menge und Qualität der betreffenden Güter ist ohne zufriedenstellende Erklärung beträchtlich höher oder niedriger, als dies normalerweise für die angegebene Verwendung üblich ist;
- keine Erklärungen oder ausweichende Antworten auf Fragen nach den relevanten geschäftlichen oder technischen Aspekten des Vorgangs sowie Erklärungen, die erkennen lassen, dass der Anfragende nicht über das bei derartigen Projekten normalerweise vorhandene Fachwissen verfügt;
- Zurückhaltung bzgl. Informationen über den Standort, an dem die Technologie oder die damit in Verbindung stehenden Güter eingesetzt bzw. an dem die Dienstleistungen erbracht werden sollen oder
- Angabe eines abgeschirmten Sicherheitsbereichs als Bestimmungsort, z. B. ein Gebiet in der Nähe militärischer Einrichtungen oder ein Gebiet, zu dem nur ein streng begrenzter Personenkreis Zugang hat.

2. Geschäftsabwicklung/Zusammenarbeit

- Erklärungen des (Kooperations-)Interessenten erwecken den Eindruck, das Projekte beziehe sich auf Grundlagenforschung, obwohl dies nicht der Fall ist;
- Ausländische Delegationen:
 - > Die Delegation wird kurzfristig erweitert;
 - > Mitglieder der Delegation werden nicht vorgestellt oder
 - > Mitglieder bewegen sich außerhalb der Gruppe.
- ungewöhnliche und grundlose Aufspaltung des Projekts in mehrere Teilbereiche bzw. Fertigstellung eines von einem Dritten begonnenen Projekts ohne plausible Erklärung;
- umgekehrt: Verzicht des Anfragenden auf weitere Betreuung des Projekts und Fortsetzung der fachlichen Zusammenarbeit
- Verzicht auf Expertenhilfe oder Schulung der Mitarbeiter, die bei einem derartigen Projekt typischerweise erforderlich ist oder zumindest nachgefragt wird;
- ungewöhnlich günstige Zahlungsmodalitäten, z. B. überhöhtes Honorar oder eine Abschlagszahlung in bar;
- Bitte um äußerste Vertraulichkeit bezüglich der Einzelheiten des Inhalts der Leistungen und des Auftrages;
- übertriebene Sicherheitsvorkehrungen oder sonstige Maßnahmen, die erkennen lassen, dass der Anfragende mit den üblichen Sicherheitsanforderungen im Zusammenhang mit dem Auftrag offensichtlich nicht vertraut ist;
- Verpackungs- und Handhabungsvereinbarungen, die nicht mit dem angegebenen Verwendungszweck oder dem Bestimmungsort der Technologie übereinstimmen oder
- geographisch oder wirtschaftlich unlogische Aussagen zur Transportrouten.

Das Vorliegen der vorstehenden Indikatoren sollte die Forschungseinrichtung oder Universität bzw. deren Vertreter und Mitarbeiter veranlassen, die beabsichtigte Kooperation näher zu betrachten und ergänzende Informationen einzuholen. Sofern erforderlich, sollte die interne Exportkontrollstelle und ggf. auch das BAFA kontaktiert werden.

Weiterführende Informationen

Broschüre „Proliferation – Wir haben Verantwortung“ des Bundesamts für Verfassungsschutz

Ansprechpartner

Referat 211 (für allgemeine Fragen zu Genehmigungspflichten und Verboten)

Ausfuhrkontrolle: Grundsatz und Verfahrensfragen

E-Mail: academia@bafa.bund.de

Telefon: +49 (0)6196 908-0

Referat 221 (für Auskünfte zu verdächtigen Verhaltensmustern)

Informationsanalyse, Berichtswesen



3 Modul 2
Geleistete Güter
(einschließlich Technologie)

Die im Modul 1 dargestellten Verbote und Genehmigungspflichten knüpfen ganz überwiegend an die Ausfuhr bzw. Verbringung gelisteter Güter an.

Die maßgeblichen Güterlisten finden sich in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009¹ (EG-Dual-Use-Verordnung) sowie in der deutschen Ausfuhrliste (AL):

- Der überwiegende Teil der **Dual-Use-Güter** wird von Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung erfasst.
- Die Ausfuhrliste (AL) bestimmt als Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) den Umfang der nationalen Genehmigungspflichten für **Rüstungsgüter** (Teil I Abschnitt A) und ergänzend zur EG-Dual-Use-Verordnung auch für **bestimmte Dual-Use-Güter** (Teil I Abschnitt B).

Die Güterlisten werden international in sogenannten Exportkontrollregimen² abgestimmt und anschließend in nationales bzw. europäisches Recht überführt (Ausnahme: Teil I Abschnitt B der AL).

3.1 Unverbindliche Arbeitshilfe

Viele Bereiche in Wissenschaft und Forschung sind vom Außenwirtschaftsrecht und seinen Verboten und Genehmigungspflichten nicht betroffen, hierzu gehören u. a. die Bereiche der Geisteswissenschaften, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie der Humanwissenschaften. In diesen Bereichen besteht folglich in der Regel kein Anlass, sich mit den Güterlisten zu beschäftigen.

In anderen Bereichen (z. B. den Naturwissenschaften) soll die nachfolgende unverbindliche Arbeitshilfe Wissenschaft und Forschung dabei unterstützen, nicht von der Exportkontrolle erfasste Technologie (dies gilt nicht für Waren und Software!) herauszufiltern – ohne dass eine dezidierte Prüfung der einzelnen Nummern der Güterlisten erfolgen muss. Kann die Erfassung der Technologie mithilfe der Arbeitshilfe nicht sicher ausgeschlossen werden, führt allerdings kein Weg an einer eingehenden Prüfung der Güterlistennummern vorbei. Hilfestellungen zum Umgang mit den Güterlisten sind im Anschluss an die Arbeitshilfe abgedruckt.

¹ Die Anhänge der EG-Dual-Use-Verordnung wurden zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1922.

² WA, MTCR, NSG, AG und CWÜ.

Unverbindliche Arbeitshilfe

zur Bestimmung nicht kontrollierter Technologie

Eine Vielzahl der Aktivitäten im wissenschaftlichen Bereich unterfällt nicht der Exportkontrolle. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass die Exportkontrolle sich nur auf bestimmte Bereiche bezieht und zum anderen damit, dass sie Ausnahmen für wissenschaftliche Grundlagenforschung und allgemein zugängliche Informationen vorsieht. Analog zu nachstehender Grafik ist der Großteil der Vorhaben nicht von der Exportkontrolle betroffen:



Der Fokus der Exportkontrolle und ihre Ausnahmen für wissenschaftliche Grundlagenforschung und allgemein zugängliche Informationen lassen es verlockend erscheinen, ohne gründliche Prüfung der einzelnen Listennummern die exportkontrollrechtliche Relevanz der eigenen Forschung entweder nur anhand der in den Güterlisten genannten Oberbegriffe (z. B. Rechner, Werkstoffe, Telekommunikation) zu bewerten, oder nur das Vorliegen der vorgenannten Ausnahmetatbestände zu prüfen.

Tatsächlich kann eine solche Vorgehensweise in ausgewählten Einzelfällen geeignet sein, ein Gefühl für von der Exportkontrolle erfasste Technologie zu entwickeln und offensichtlich nicht von der Exportkontrolle erfasste Technologie auszuwählen.

Hinweis

Die vorliegende Arbeitshilfe bezieht sich ausschließlich auf die Weitergabe von Technologie. Denn für Waren und Software gelten die Ausnahmen für wissenschaftliche Grundlagenforschung und allgemein zugängliche Informationen nicht.

Die Vorgehensweise birgt allerdings die Gefahr, dass eine Erfassung der eigenen Forschung übersehen wird, und es zu einer ungenehmigten Ausfuhr bzw. technischen Unterstützung kommt. Denn zum einen sind die Oberbegriffe in den Güterlisten oftmals sehr weit gefasst. So erfasst der Oberbegriff „Allgemeine Elektronik“ z. B. auch Güter der Medizintechnik. Zum anderen kann es im Einzelfall schwierig sein, zu beurteilen, ob die exportkontrollrechtlich relevante Technologie tatsächlich bereits allgemein zugänglich oder Teil der wissenschaftlichen Grundlagenforschung ist. Die Prüfung der Ausnahmetatbestände bedarf großer Sorgfalt und setzt voraus, dass die aus Sicht des Außenwirtschaftsrechts maßgeblichen Kriterien bekannt sind und bezogen auf den jeweiligen Einzelfall korrekt angewendet werden. Letzteres ist umso schwieriger, wenn nicht klar ist, welcher Teil der Forschung überhaupt der exportkontrollrechtlich relevante Teil ist.

Kann mithilfe der Arbeitshilfe nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Technologie von den Güterlisten erfasst wird, hat eine vertiefte Prüfung der Güterlistennummern zu erfolgen. Erst danach kann abschließend geprüft werden, ob die Technologie den genannten Ausnahmetatbeständen unterfällt.

Weiterführende Informationen zur Einstufung von Gütern

Modul 2, Abschnitt 3.2 (Übersicht Güterlisten und ihre Anwendung)

1. Welche universitären Aktivitäten werden in der Regel nicht von der Exportkontrolle erfasst? – Schritt 1

In der Regel nicht betroffen:

- Vorhaben ohne Bezug zu den Güterlisten (s. Schritt 2)
- Vorlesungsinhalte von Bachelor-, Master- und Diplomstudiengängen (Abschlussarbeiten können jedoch betroffen sein!)
- Wissenschaftliche Grundlagenforschung (s. Schritt 3)
- Bereits veröffentlichte Forschungserkenntnisse (s. Schritt 4)

Bei Bezügen zur Güterliste betroffen:

- Betreuung von Studien- und Abschlussarbeiten
- Betreuung von Doktoranden und Postdoktoranden
- Weitergabe von detaillierten und noch nicht veröffentlichten Inhalten

2. Besteht ein Bezug zu den Güterlisten? – Schritt 2

Die mit den Güterlisten kontrollierten Güter sind:

- Rüstungsgüter (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste)
- Dual-Use-Güter (Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung und Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste)

Mit Exportkontrolle im engeren Sinn soll den Risiken einer Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen sowie einer destabilisierenden Anhäufung von Rüstungsgütern begegnet werden. Spezifische, diesen Bereichen nahestehende Güter, werden in den Güterlisten genannt.

Sie können bereits mit einigen einfachen Kontrollfragen einen Hinweis auf einen möglichen Bezug Ihres Forschungsgebietes zu den Güterlisten erhalten.

Kontrollfragen

Haben die Forschungsergebnisse Relevanz für Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Massenvernichtungswaffen, deren Trägersystemen oder Rüstungsgütern?

- Sind folgende Bereiche von den Forschungsarbeiten betroffen?
 - Kerntechnische Materialien und Anlagen
(insbesondere Kernreaktoren, Gaszentrifugen und Isotopentrennung)
 - Besondere Werkstoffe und Materialien
(insbesondere Verminderung von Signaturen und toxische Wirkstoffe)
 - Werkstoffbearbeitung
(insbesondere hochpräzise Werkzeug- und Messmaschinen sowie Öfen)
 - Allgemeine Elektronik
(insbesondere strahlungs- oder temperaturfeste integrierte Schaltungen)
 - Rechner
(insbesondere Hochleistungsrechner und strahlungsfeste Rechner)

- Telekommunikation
(insbesondere Stör- und Überwachungs-ausrüstung und Funkgeräte)
- Informationssicherheit
(insbesondere Systeme für Informationssicherheit bzw. deren Schwächung)
- Sensoren
(insbesondere Sonar- und Radarsysteme und Bildverstärkerröhren)
- Laser
(insbesondere Laser und Lasermaterialien)
- Luftfahrttechnik
(insbesondere Winkel- oder Drehbeschleunigungsmesser und Kreisel)
- Navigation
(insbesondere Trägheitsmessgeräte und Flugkörpersteuerungssysteme)
- Meeres- und Schiffstechnik
(insbesondere Tauchfahrzeuge, außenluftunabhängige Antriebe)
- Luft- und Raumfahrt und zugehörige Antriebe
(insbesondere unbemannte Luftfahrzeuge und Gasturbinenflugtriebwerke)

Wenn Sie alle Fragen mit **NEIN** beantworten können, unterliegt das Vorhaben höchstwahrscheinlich nicht der Exportkontrolle.

Hinweis

Sie sollten allerdings beachten, dass auch die Ausfuhr von nicht in den Güterlisten genannter Technologie im Einzelfall einer Genehmigungspflicht unterliegen kann, wenn Ihnen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Technologie einer in Modul 1 genannten sensiblen Verwendung zugeführt werden soll.

Wenn Sie eine der Kontrollfragen mit **JA** beantwortet haben, weiter mit Schritt 3.

3. Wenn ein Bezug zu den Güterlisten besteht: Handelt es sich um Grundlagenforschung? – Schritt 3

Grundlagenforschung ist nicht von der Exportkontrolle betroffen. Auch wenn ein Bezug zu gelisteten Gütern besteht, ist Grundlagenforschung in der Allgemeinen Technologie-Anmerkung (ATA) zu den Güterlisten von der Exportkontrolle ausgenommen. Die nachfolgenden Kontrollfragen sollen Ihnen hierfür Anhaltspunkte liefern.

Kontrollfragen

- Handelt es sich um theoretische bzw. experimentelle Arbeiten?
- Werden grundlegende Prinzipien erforscht?
- Ist die Forschung nicht auf einen praktischen Zweck oder ein praktisches Ziel ausgerichtet? Ist beispielsweise keine konkrete Anwendung vorgesehen und wird nicht auf die Entwicklung eines Produkts abgezielt (Muster, Prototypen oder Demonstratoren)?
- Erfolgt die Forschung ohne bzw. nicht für industrielle Partner?
- Wird die Forschung ohne Forschungsgelder aus der Industrie finanziert?
- Wissenschaftliche Grundlagenforschung weist typischerweise einen *Technology Readiness Level (TRL)* von 1-3 auf. Liegt der technologische Reifegrad in diesem Bereich?

Wenn Sie alle Kontrollfragen mit **JA** beantwortet haben, handelt es sich höchstwahrscheinlich um wissenschaftliche Grundlagenforschung, für die keine Genehmigungspflicht besteht.

Wenn Sie eine der Kontrollfragen mit **NEIN** beantwortet haben, weiter mit Schritt 4.

Beispiel:

In der Güterliste werden verschiedene Technologien für die Entwicklung und Herstellung von Brennkammern und Turbinenschaufeln (gekühlt/ungekühlt) für Gasturbinen kontrolliert. Modellierungen der allgemeinen Vorgänge des Verbrennungsvorgangs, allgemeine Strömungssimulationen oder Materialuntersuchung zur Hitzebeständigkeit von Werkstoffen, Beschichtungen etc. werden in diesem Zusammenhang als Grundlagenforschung betrachtet. Eine Optimierung des Brennkammerdesigns ausgehend von einer existierenden Brennkammer würde als anwendungsorientierte Forschung betrachtet und ist somit ggf. genehmigungspflichtig.

Hinweis

Bei Forschungsk Kooperationen mit Industriepartnern handelt es sich in der Regel nicht mehr um Grundlagenforschung, sondern um anwendungsorientierte Forschung. Eine Aussage, ob eine Erfassung nach den Güterlisten besteht, sollte in diesen Fällen auch beim beteiligten Industriepartner eingefordert werden, da jedes exportierende Unternehmen ein Exportkontrollsystem implementieren muss.

4. Wenn ein Bezug zu den Güterlisten besteht und es sich NICHT um wissenschaftliche Grundlagenforschung handelt: In welchem Maße wird Wissen weitergegeben? – Schritt 4

Auch wenn Sie aufgrund Ihres Forschungsgebietes von der Exportkontrolle betroffen sein können, hängt eine Erfassung durch die Exportkontrolle davon ab, in welchem Maße das Wissen weitergegeben wird. Die Anforderungen der Güterlistennummern sind im Allgemeinen sehr spezifisch und hoch. Die Technologie muss gemäß der Allgemeinen Technologie-Anmerkung insbesondere unverzichtbar sein.

Hinweis

Folgende Unterlagen erfüllen z. B. in der Regel nicht die Anforderungen der Güterlistennummern:

- (Verkaufs-)Prospekte, Kataloge und Auszüge daraus, die in der jeweiligen Form für eine unbestimmte Vielzahl von Interessenten bestimmt sind oder bestimmt sein können und diesen ohne individuelle Änderungen des Inhalts zur Verfügung gestellt werden
- Fotos (ohne Detailinformationen zu geometrischen Größen, verwendeten Materialien und elektrischen / elektronischen Bauelementen)
- Explosionszeichnungen / Aufrisszeichnungen ohne Detailbemaßungen
- Schnittbilder (schematisch und ohne Material- und Detailangaben)
- Äußere Abmaße
- Lastenhefte
- Projekt- und Managementpläne sowie Logistikkonzepte
- Prinzipskizzen, Blockschaltbilder, Prozessdiagramme (ohne Detailangaben)
- Technische Leistungsdaten, Leistungskennzahlen
- Elektrische sowie mechanische Anschluss- und Verbrauchsdaten
- Beschriftungszeichen
- Stücklisten, wenn kein Bezug zu Zeichnungen hergestellt werden kann
- Normen und Standards, die allgemein verfügbar und nicht spezifisch für ein Firmenprodukt sind
- Artikel aus Fachzeitschriften und vgl. Publikationen
- Allgemeine Prozess- und Verfahrensbeschreibungen (bei Anlagen)
- Liefervorschriften (z. B. für Chemikalien und sonstige Hilfsstoffe)

Darüber hinaus unterliegen Informationen, die bereits allgemein zugänglich sind, nicht der Exportkontrolle. Sie müssen daher nicht für jede Veröffentlichung bzw. Teilnahme oder Ausrichtung von Symposien/Kongressen eine Genehmigung beantragen.

Kontrollfragen

- Sind die Erkenntnisse noch nicht veröffentlicht (z. B. in Fachzeitschriften oder im frei zugänglichen Internet)?
- Erreicht die Technologie eine gewisse Erheblichkeit?

Hinweis

Relevante Technologie muss von einer gewissen Erheblichkeit sein und insbesondere unverzichtbar sein. Letzteres bedeutet vereinfacht, dass mit dieser Technologie die in den Güterlisten genannten Merkmale erreicht oder sogar überschritten werden.

Beispiel allgemein verfügbaren Wissens:

Hochleistungsrechner sind in den Güterlisten genannt und werden häufig bei aufwändigen Simulationen in der Forschung eingesetzt. Das Wissen, wie ein Hochleistungscomputer zu bedienen ist, unterliegt nicht der Exportkontrolle. Es ist typischerweise bekannt und damit bereits allgemein zugänglich.

Die Fälle, in denen ein gelisteter Hochleistungscomputer durch Forschungsarbeiten weiterentwickelt oder von einem ausländischen Studierenden in einem Rechenzentrum technisch betreut werden sollen, können ggf. der Exportkontrolle unterliegen.

Beispiel unverzichtbarer Technologie

In den Güterlisten werden Unmanned Aerial Vehicles (Drohnen) aufgeführt. Für eine Erfassung kommt es unter anderen auf folgende Eigenschaften und Funktionen an: autonome Flugsteuerung oder Flugsteuerung außerhalb des Sichtbereichs des Bedieners, Flugdauer und Reichweite. Technologie kann erfasst sein, wenn sie sich auf eines dieser Merkmale bezieht.

Beispielsweise kann dies gelten, wenn eine autonome Flugsteuerung für eine Drohne entwickelt oder optimiert wird. Ist die Technologie jedoch darauf ausgerichtet, dass Drohnen mit landwirtschaftlichen Maschinen kommunizieren und interagieren können, dann handelt es sich in der Regel nicht um unverzichtbare Technologie. Folglich wäre diese Technologie nicht von den Güterlisten erfasst.

Ist die Technologie umfassend veröffentlicht und damit allgemein zugänglich, unterliegt das Vorhaben keiner Genehmigungspflicht.

Wenn die Technologie nur in Ansätzen weitergegeben wird, gilt die Technologie nicht als unverzichtbar (Erheblichkeit), auch hier unterliegt die Veröffentlichung nicht der Exportkontrolle.

Wenn Sie die Kontrollfragen mit JA beantwortet haben, weiter mit Schritt 5.

5. Wenn ein Bezug zu den Güterlisten besteht, es sich nicht um wissenschaftliche Grundlagenforschung handelt und die Arbeiten nicht umfassend veröffentlicht sind:

Die Handreichung stellt lediglich eine unverbindliche Arbeitshilfe dar. Konnte mittels der Arbeitshilfe nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Technologie der Exportkontrolle unterfällt, ist eine Prüfung der einzelnen Güterlistenpositionen vorzunehmen.

3.2 Übersicht Güterlisten und ihre Anwendung

In diesem Abschnitt erfolgt eine kurze Einführung in die Anwendung der Güterlisten:

- Wie lese ich eine Güterlistennummer (Systematik)?
- Was bedeuten die Vorbemerkungen und Anmerkungen
- Wie nutze ich das Stichwortverzeichnis?

3.2.1 Nummerierungssystem der Güterlisten

Nummerierungssystem der Anhänge zur EG-Dual-Use-Verordnung

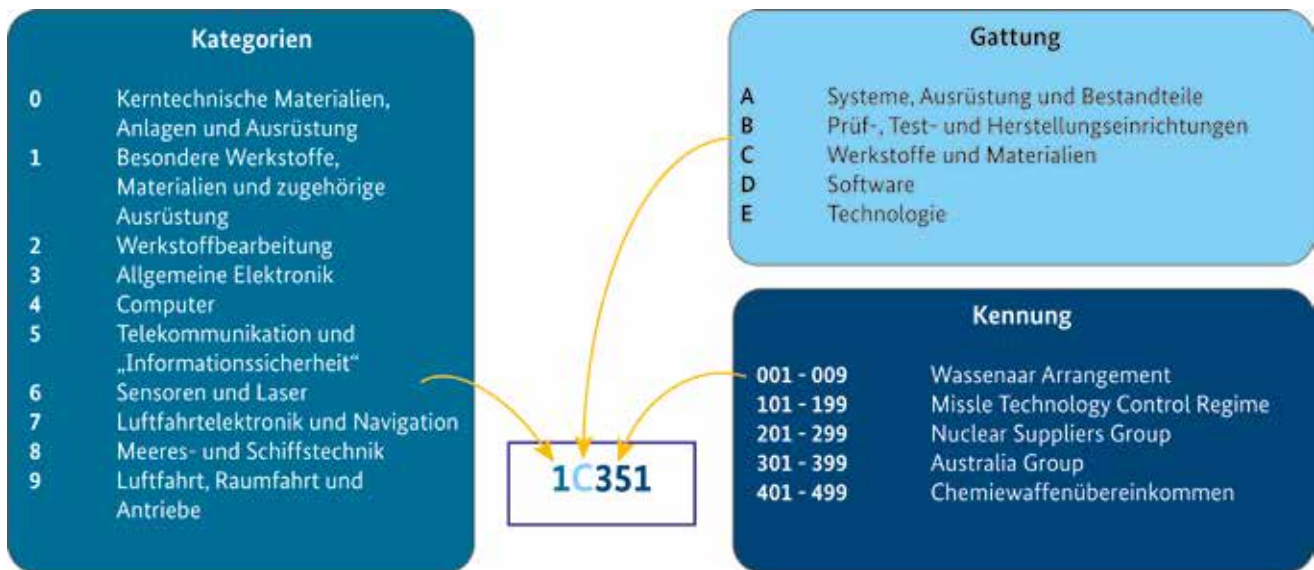
1	Erste Ziffer ist die Kategorie
A	Buchstabe identifiziert die Gattung
0	Zweite Ziffer identifiziert das Regime, aus dem die Kontrolle erwächst
	0 WA
	1 MTCR
	2 NSG
	3 Australische Gruppe
	4 CWÜ
	5-8 reserviert
	9 Nationale Erfassungsnummer

Kategorien

Kategorie 0	Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung
Kategorie 1	Besondere Werkstoffe, Materialien und zugehörige Ausrüstung
Kategorie 2	Werkstoffbearbeitung
Kategorie 3	Allgemeine Elektronik
Kategorie 4	Rechner
Kategorie 5	Telekommunikation (Teil 1) Informationssicherheit (Teil 2)
Kategorie 6	Sensoren und Laser
Kategorie 7	Luftfahrttechnik & Navigation
Kategorie 8	Meeres- und Schiffstechnik
Kategorie 9	Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe

Gattung

Gattung A	Systeme, Ausrüstung und Bestandteile
Gattung B	Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen
Gattung C	Werkstoffe und Materialien
Gattung D	Datenverarbeitungsprogramme (Software)
Gattung E	Technologie



Nummerierungssystem des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Rüstungsgüter)

0001	Sog. Hand-, Faustfeuerwaffen
0002	Sog. Waffen mit größerem Kaliber
0003	Munition
NEU:	bei 0001-0003 zusätzlich Anhang I Feuerwaffen-VO prüfen
0004	Bomben, Torpedos, Minen, Raketen, Flugkörper
0005	Feuerleiteinrichtungen, Prüfausrüstung
0006	Landfahrzeuge
0007	Chemische u. biologische Agenzien, ABC-Schutz
0008	Spreng-, Treibstoffe
0009	Kriegsschiffe, Marineausrüstung
0010	Luftfahrzeuge
0011	Elektronische Ausrüstung
0012	Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie
0013	Spezialpanzer-, Schutzausrüstung
0014	Ausbildungs-, Simulationsausrüstung
0015	Bilderfassung
0016	Schmiedestücke, Gussstücke, unfertige Erzeugnisse
0017	Ausrüstungsgegenstände
0018	Ausrüstungen für die Herstellung von Rüstungsmaterial
0019	Strahlenwaffensysteme
0020	Tiefenerausrüstung
0021	Software für Rüstungsmaterial
0022	Technologie für Rüstungsmaterial

3.3 Aufbau der Nummern und technische Parameter

Beispiel: Nummer 1C225 des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung

Bor, angereichert mit dem Bor-10 (^{10}B)-Isotop über seine natürliche Isotopenhäufigkeit hinaus, wie folgt: elementares Bor, Verbindungen, borhaltige Mischungen, Erzeugnisse hieraus und Abfall und Schrott aus einem der vorgenannten.

Anmerkung: Borhaltige Mischungen im Sinne der Nummer 1C225 schließen mit Bor belastete Materialien ein.

Technische Anmerkung: Die natürliche Isotopenhäufigkeit von Bor-10 beträgt etwa 18,5 Gew.-% (20 Atom-%).

3.3.1 Bestimmtheit der Güterlistennummer und ihre Auslegung

Die Gütereinstufung erfolgt nach objektiv-technischen Kriterien, die Verwendung und der Endempfänger dürfen bei der technischen Einstufung keine Rolle spielen. Für die Einstufung und damit auch für das Bestehen der Genehmigungspflicht ist es demnach unerheblich, ob das Gut zu ausschließlich zivilen Zwecken verwendet werden soll, oder ob eine militärische Verwendung beabsichtigt ist. Die Verwendung spielt aber bei der Frage der Genehmigungsfähigkeit eine Rolle.

3.3.2 Kumulative Erfassungsvoraussetzung (UND-Verknüpfung)

Bei einer kumulativen bzw. UND-Verknüpfung müssen alle Parameter erfüllt sein. Die Nichterfüllung nur eines Parameters führt zur Nichterfassung. Die UND-Verknüpfung wird mit der Phrase „mit allen folgenden Eigenschaften“ eingeleitet, zwischen dem vorletzten und dem letzten Unterpunkt steht ein „und“.

Beispiel: Nummer 2B231 des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung

Vakuumpumpen mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) Ansaugdurchmesser größer/gleich 380 mm,
- b) Saugvermögen größer/gleich $15 \text{ m}^3/\text{s}$ und
- c) geeignet zur Erzeugung eines Endvakuumdrucks kleiner als 13 mPa.

Technische Anmerkungen:

1. Das Saugvermögen wird am Messpunkt mit Stickstoffgas oder Luft bestimmt.
2. Der Endvakuumdruck wird an der geschlossenen Saugseite der Pumpe bestimmt

3.3.3 Alternative Erfassungsvoraussetzung (ODER-Verknüpfung)

Bei einer alternativen bzw. ODER-Verknüpfung genügt bereits die Erfüllung eines der genannten Parameter zur Erfassung. Die ODER-Verknüpfung wird mit der Phrase „mit einer der folgenden Eigenschaften“ eingeleitet, zwischen dem vorletzten und dem letzten Unterpunkt steht ein „oder“.

Beispiel: Nummer 3C001 des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung

Hetero-epitaxiale Werkstoffe oder Materialien aus einem „Substrat“, das mehrere Epitaxieschichten aus einem der folgenden Materialien enthält:

- a) Silizium (Si),
- b) Germanium (Ge),
- c) Siliziumkarbid (SiC) oder
- d) „III/V-Verbindungen“ von Gallium oder Indium.

Anmerkung:

Unternummer 3C001d erfasst nicht ein „Substrat“ mit einer oder mehreren p-Typ-Epitaxieschichten aus GaN, InGaN, AlGaN, InAlN, InAlGaN, GaP, InGaP, GaAs, AlGaAs, InP, AlInP oder InGaAlP, unabhängig von der Folge der Elemente, außer wenn die p-Typ-Epitaxieschicht zwischen n-Typ-Schichten liegt.

3.3.4 Abschließende Aufzählungen in Unternummern

Mit der Formulierung „wie folgt“ am Ende des Obersatzes werden Erfassungstatbestände abschließend beschrieben. Das Gut muss die technischen Parameter exakt erfüllen. In dem vorliegenden Beispiel muss es sich um die Chemikalie mit der entsprechenden CAS-Nummer (CAS-Chemical Abstract Service) handeln, eine ähnliche Chemikalie mit einer abweichenden CAS-Nummer ist nicht erfasst.

Beispiel: Nummer 1C350 des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung

Chemikalien, die als Ausgangsstoffe für toxische Wirkstoffe verwendet werden können, wie folgt und „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere dieser Chemikalien enthalten:

Anmerkung:

SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL UND NUMMER 1C450.

1. Thiodiglykol (CAS-Nr. 111-48-8);
2. Phosphoroxidchlorid (CAS-Nr. 10025-87-3);
3. Methylphosphonsäuredimethylester (CAS-Nr. 756-79-6);
- ...
64. Diethylamin (CAS-Nr. 109-89-7).
- ...

3.3.5 Anmerkungen in den Güterlistennummern

In einigen Beispielen wurden Anmerkungen zur exakten Bestimmung der Güterlistennummer verwendet. Man unterscheidet zwischen:

- (Technischen) Anmerkungen zur weiteren Klärung des Erfassungsbereichs
- Freistellungen von der Erfassung, unmittelbar regelnde (konstitutive) Anweisungen
- Erläuternden (deklaratorische) Anmerkungen, z. B. Hinweise auf andere Teile der EG-Dual-Use-Verordnung
- Beispielhafte Erfassungstatbestände, sie werden mit der Formulierung „schließt ein“ eingeleitet

Allen Anmerkungen ist gemeinsam, dass diese Teil des Listentextes sind und die Güterlistennummer beschreiben. Es handelt sich hier nicht um illustrative oder beispielhafte Zusätze.

3.3.6 Allgemeine Technologie-Anmerkung

In der EG-Dual-Use-Verordnung wie auch der Ausfuhrliste findet sich die Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA). Die EG-Dual-Use-Verordnung beinhaltet darüber hinaus eine Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA).

Die Anmerkungen regeln:

- Wissenschaftliche Grundlagenforschung, allgemein zugängliche Informationen und Informationen für Patentanmeldung (Ausnahme: Nukleartechnologie) sind nicht erfasst.
- Technologie für die Entwicklung und Herstellung von Dual-Use-Gütern der Kategorie 1-9 ist nur erfasst, wenn diese unverzichtbar ist.
- Maßgeblich für die Erfassung ist das Potential der Technologie. Technologie bleibt auch dann erfasst, wenn diese im konkreten Fall für ein nicht gelistetes Gut bestimmt ist, aber auch ein gelistetes Gut damit entwickelt bzw. hergestellt werden könnte.
- Unterschied zwischen NTA und ATA: Technologie der Kategorie 0 (Kernreaktoren, Anreicherung, Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen etc.) ist nach der NTA unabhängig davon erfasst, ob sie unverzichtbar ist oder nicht.

3.3.7 Stichwortverzeichnis

Auf der Internetseite des BAFA befindet sich das Gemeinsame Stichwortverzeichnis zu Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung und Teil I der Ausfuhrliste.

Das Gemeinsame Stichwortverzeichnis ist nicht Bestandteil der EG-Dual-Use-Verordnung bzw. der Ausfuhrliste. Es soll eine praktische Hilfe für den Benutzer sein, ist rechtlich aber unverbindlich. Etwaige Unvollständigkeiten oder Ungenauigkeiten rechtfertigen es daher nicht, die Beantragung einer erforderlichen Ausfuhrgenehmigung zu unterlassen.

Beispiele aus dem Bereich Verfahrenstechnik / Turbinenbau:

Suchwort	Index
Vakuumpumpe	0B002f: Vakuumsysteme und -pumpen... 2B231: Vakuumpumpen... 2B233: ...Scroll-Vakuumpumpen... 2B350i: ...Vakuumpumpen...
Vakuumverdichter	Kein Eintrag
Lauf- bzw. Leitschaufel	Kein Eintrag
Turbinenschaufeln	9E003a: Technologie [...] für die Entwicklung oder Herstellung von einem der folgenden Gasturbinenbestandteile oder -systeme

→ Die o. a. Beispiele zeigen, dass ggf. Synonyme überprüft und gezielt in den entsprechenden Kategorien gesucht werden muss.

3.3.8 Auskunft zur Güterliste

Kann der Ausführer im Wege einer eigenverantwortlichen Prüfung nicht feststellen, ob das auszuführende oder zu verbringende Gut von einer der relevanten Güterlisten erfasst ist, hat er die Möglichkeit, beim BAFA einen Antrag auf „Auskunft zur Güterliste“ (AzG) zu stellen. Die AzG ist ein güterbezogenes technisches Gutachten. Es gibt Auskunft darüber, dass die in der AzG bezeichneten Güter nicht von Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung oder Teil I der Ausfuhrliste zur AWV (in der zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausstellung gültigen Fassung) erfasst werden. Auch die Güterlisten der Anti-Folter-Verordnung und der Feuerwaffen-Verordnung werden in die Prüfung mit einbezogen. Embargo-Vorschriften werden hingegen nicht berücksichtigt.

Hinweis

Bevor eine AzG beantragt wird, ist eine eigenverantwortliche Prüfung vorzunehmen. Der Antrag ist zudem auf solche Güter zu beschränken, die eine Nähe zu Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung oder Teil I der Ausfuhrliste aufweisen oder für die eine Zollbehörde ausdrücklich eine AzG verlangt hat.

Weiterführende Informationen zur AzG:

<http://www.bafa.de/azg>



4 Modul 3

Die Ausnahmen für Technologie:
„Allgemein zugänglich“ und
„Grundlagenforschung“

Die Ausnahmetatbestände, sog. „de-control notes“, nehmen **Technologie**, die der wissenschaftlichen Grundlagenforschung zugehört oder allgemein zugänglich ist, von den exportkontrollrechtlichen Genehmigungserfordernissen aus. Ebenfalls ausgenommen werden Informationen, die für Patentanmeldungen erforderlich sind (Rückausnahme: Nukleartechnologie).

Hinweis

Die Ausnahmetatbestände gelten nur für Technologie. Waren (z. B. Prototypen und Geräte) werden davon nicht erfasst!

Die de-control notes sind in den Allgemeinen Technologie-Anmerkungen (ATA) und in der Nukleartechnologie-Anmerkung zur EG-Dual-Use-Verordnung sowie zur Ausfuhrliste geregelt und bilden auch einen Ausnahmetatbestand bei den Genehmigungserfordernissen für technische Unterstützung.

Die Begriffe „allgemein zugänglich“ und „Grundlagenforschung“ werden in den Begriffsbestimmungen der EG-Dual-Use-Verordnung wie folgt definiert:

- **Allgemein zugänglich** (in the public domain): bezieht sich auf Technologie und Software, die ohne Beschränkung ihrer weiteren Verbreitung erhältlich ist (Copyright-Beschränkungen heben die allgemeine Zugänglichkeit nicht auf).
- **Wissenschaftliche Grundlagenforschung** (ATA / NTA) (basic scientific research): experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind.

Beide Begriffe entstammen den internationalen Exportkontrollregimen und sind bewusst weit gefasst, um auf den weiten Güterkreis (Kategorie 0 bis 9) des Anhangs I sowie der Ausfuhrliste Anwendung zu finden.

4.1 „Allgemein zugänglich“

Allgemein zugängliche Informationen werden in den Vorbemerkungen zu Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung bzw. der Ausfuhrliste von der Erfassung der Güterlisten befreit.

Ausnahmeregelungen bestehen somit bzgl. der Kontrolle von Technologie, wie auch ausdrücklich bezüglich der in §§ 49 ff. AWV erfassten technischen Unterstützung, die sich auf die Technologien beziehen, die „allgemein zugänglich“ sind.

4.1.1 Wann ist Technologie/Software „allgemein zugänglich“?

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 27, 71 ff.) ist eine Informationsquelle dann allgemein zugänglich, wenn sie *technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit Informationen zu verschaffen*.

Tatsächliche oder rechtliche Beschränkungen ohne exportkontrollrechtliche Relevanz, also solche, die nicht auf der Sensitivität eines Gutes beruhen, ändern an der „allgemeinen Zugänglichkeit“ des Gutes bzw. der Technologie nichts. Das können sowohl öffentlich-rechtliche Beschränkungen mit eigener Zielrichtung sein, etwa eine Jugendschutzbestimmung oder eine privatrechtliche Beschränkung wie die Lizenzvereinbarung unter Geschäftspartnern. Dass der Zugang zu Informationen ggf. nur kostenpflichtig erhältlich ist, steht der allgemeinen Zugänglichkeit nicht entgegen. Auch Informationen, die erst nach vorheriger Registrierung abrufbar sind, sind allgemein zugänglich, solange sich grundsätzlich jedermann unter den genannten Bedingungen registrieren kann. Copyright-Beschränkungen stehen der allgemeinen Zugänglichkeit ebenfalls nicht entgegen.

Besonders relevant wird die Frage nach der allgemeinen Zugänglichkeit im Rahmen von Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften: Wissenschaftliche Beiträge in Fachzeitschriften richten sich inhaltlich zwar ggf. nur an einen kleinen Kreis von Experten mit spezifischem Fachwissen, sind aber gleichwohl allgemein zugänglich. Maßgeblich ist, ob die Möglichkeit des allgemeinen Zugangs besteht. Ob und wie häufig auf die Kenntnisse tatsächlich zugegriffen wird, ist nicht ausschlaggebend. Auch durch die Publikation von Patenten (Offenlegungsschrift) werden Kenntnisse allgemein zugänglich gemacht.

Allgemein zugängliche Informationen sind demnach u. a.:

- Veröffentlichungen wie Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, die in Geschäften und öffentlichen Bibliotheken verfügbar sind.
- Informationen, die ohne Beschränkung im Geschäft, per E-Mail, elektronisch oder per Telefon erworben oder bestellt werden können.
- Informationen, die im Internet ohne vorherige Registrierung frei einsehbar sind.
- Bei offenen Konferenzen, Seminaren, Messen und Ausstellungen weitergegebene Informationen
- Informationen, die durch das Patentamt veröffentlicht worden sind.
- Informationen über allgemeine wissenschaftliche Grundsätze die üblicherweise an Schulen und Universitäten gelehrt werden
- Dissertationen und Diplomarbeiten, wenn sie im Rahmen der üblichen Vorschriften etwa in allgemein zugänglichen Fachbereichsbibliotheken eingestellt worden sind

4.1.2 Wann ist Technologie/Software NICHT „allgemein zugänglich“?

Nicht allgemein zugänglich sind solche Informationen, die nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sind. Hierzu zählen Informationen, die erst nach einer individualisierenden Entscheidung durch den Informationsträger zugänglich gemacht werden. In diesem Fall hat gerade nicht jedermann die Möglichkeit, auf die Informationen zuzugreifen.

Ebenso gilt zu berücksichtigen, dass Informationen erst dann „allgemein zugänglich“ sind, wenn die Publikation erfolgt ist. Es ist ständige Verwaltungspraxis des BAFA, erstmalige Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen, die dem Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung unterfallen, als Ausfuhr zu bewerten, da die Forschungsergebnisse bis zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht öffentlich zugänglich sind und die Ausnahme aus der ATA nicht greift. Anderes kann bei reinen Printveröffentlichungen im Inland gelten.

Sensitive Kenntnisse, deren Publikation noch nicht erfolgt, sondern lediglich beabsichtigt ist, sind gerade (noch) **nicht** „allgemein zugänglich“ – ihre Weitergabe ist in der Folge genehmigungspflichtig. Die spätere Veröffentlichung ändert daran nichts, denn maßgebend ist der Zeitpunkt der Weitergabe.

Hinweis

Interessant in diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen zu den Begriffen „Grundlagenforschung“ und „allgemein zugänglich“ im Urteil des „Rechtbank Noord-Holland“ in Haarlem, Niederlande vom 20. September 2013, Az.: AWB 13/792, <http://deeplink.rechtspraak.nl/uitspraak?id=ECLI:NL:RBNHO:2013:8527>.

In dem Fall ging es um die Ausfuhr von zwei technischen Unterlagen zum genetischen Material des H5N1 Virus und seiner Veränderbarkeit. Das Gericht stellte fest, dass die Begriffe „Grundlagenforschung“ und „allgemein zugänglich“ vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Bekämpfung der Proliferation als Ausnahmen von der grundsätzlich umfassenden Genehmigungspflicht eng auszulegen seien. Des Weiteren handele es sich nicht um Grundlagenforschung, wenn die Technologie praktische Verwendungsmöglichkeiten im Hinblick auf Proliferation aufweise bzw. solche nicht ausgeschlossen seien.

Auch wenn erarbeitete Technologie aus allgemein zugänglichen Quellen und allgemein zugänglicher Methodik erarbeitet wird, bedeute dies nicht, dass auch die erarbeitete Technologie automatisch ebenfalls allgemein zugänglich sei. Entscheidend sei, ob neue – noch nicht allgemein zugängliche – Erkenntnisse gewonnen werden. Letztlich kam das Gericht im konkreten Fall zu dem Schluss, dass die Unterlagen alle Informationen enthielten, die erforderlich sind, um ein waffenfähiges Virus zu produzieren und zu verbreiten.

4.2 „Grundlagenforschung“

Die Befreiung der Grundlagenforschung von Ausfuhrgenehmigungspflichten findet seine Wurzel in der vom Grundgesetz gewährten Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG). Ausgenommen von der Befreiung ist die Forschung, die auf einen spezifischen Zweck gerichtet ist und einen konkreten Anwendungsbezug erkennen lässt. Dieser Ansatzpunkt der Befreiung unter Bezugnahme auf das Grundgesetz findet seinen spiegelbildlichen Widerhall in Art. 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

In den Begriffsbestimmungen zu Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung und in der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW) ist wissenschaftliche Grundlagenforschung wie folgt definiert: „Experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind.“

Darunter ist allerdings nicht der gesamte Bereich von Forschung und Lehre zu verstehen, sondern nur der allgemeine Grundlagenbereich. Insbesondere sind alle Informationen aus Fach- und Lehrbüchern nicht von der Exportkontrolle erfasst. Grundlagenforschung ist im allgemeinen Verständnis der Wissenschaft rein erkenntnisorientierte oder erkenntnisgetriebene Forschung, und steht in Zusammenhang mit fundamentalen Fragen und Problemstellungen (in) einer Disziplin. Insofern ist auch nicht alles, was sich selbst als Grundlagenforschung bezeichnet, wirklich Grundlagenforschung, sondern Anwendungsforschung. Zur Berufung auf ein reines Erkenntnisinteresse muss eine erkennbare Grundlagenrelevanz, ein konkretes Versprechen auf fundamentale Durchbrüche, unabhängig davon, ob diese dann auch tatsächlich gelingen oder nicht, hinzutreten.

4.2.1 Abgrenzung - wo hört Grundlagenforschung auf und wo fängt anwendungsbezogene Forschung an?

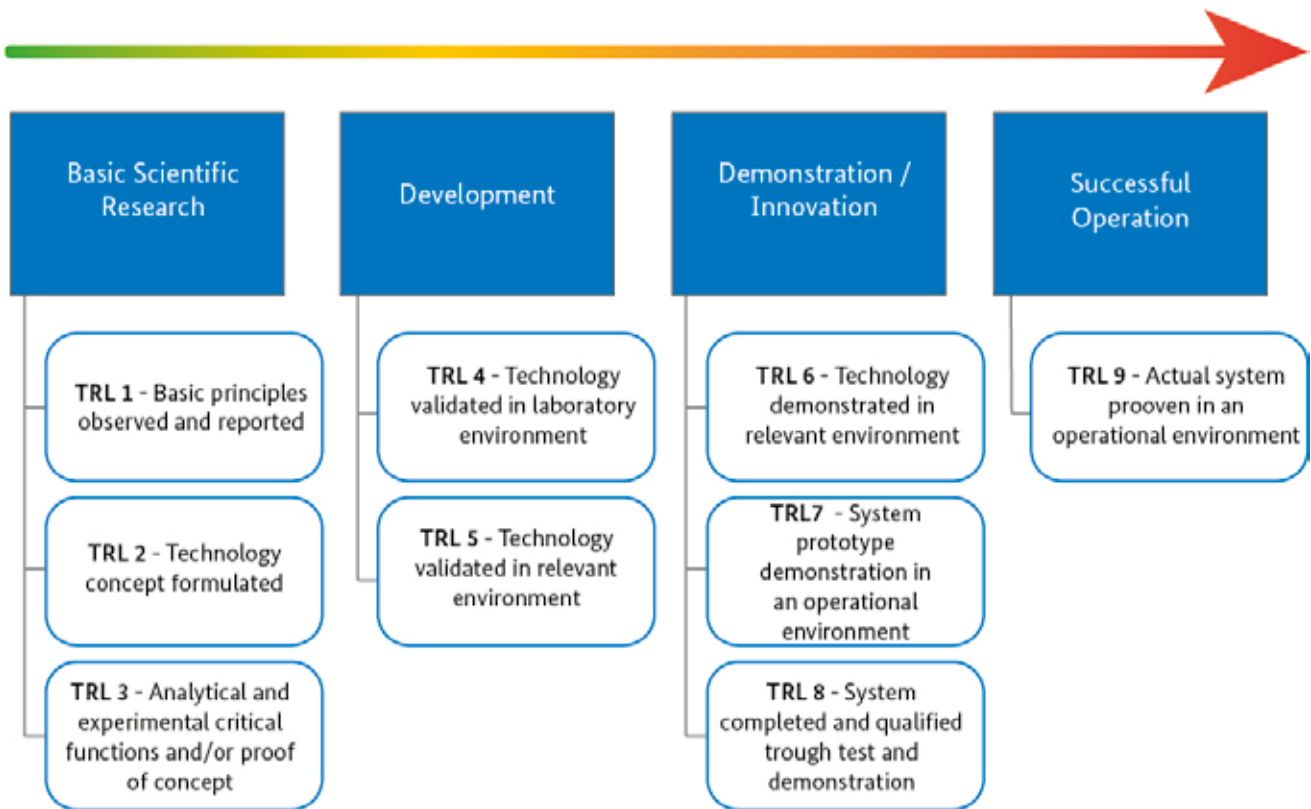
Experimentelle und theoretische Arbeiten, die ausschließlich der Wissensvermehrung dienen, stellen in der Regel Grundlagenforschung dar. Ebenso wie Informationen über allgemeine wissenschaftliche Grundsätze, die üblicherweise an Schulen und Universitäten gelehrt werden.

Experimentelle und angewandte Forschung kann solange im Bereich der Grundlagenforschung angesiedelt werden, so es sich um Studien zur Machbarkeit sowie zum Auffinden von prinzipiellen Lösungs- oder Verfahrenswegen handelt.

Arbeiten hingegen, die deutlich dem Bereich Entwicklung zuzuordnen sind - hin zu fertigen Produkten - fallen nicht mehr in den Bereich der Grundlagenforschung.

4.2.2 Technology Readiness Level (TRL)

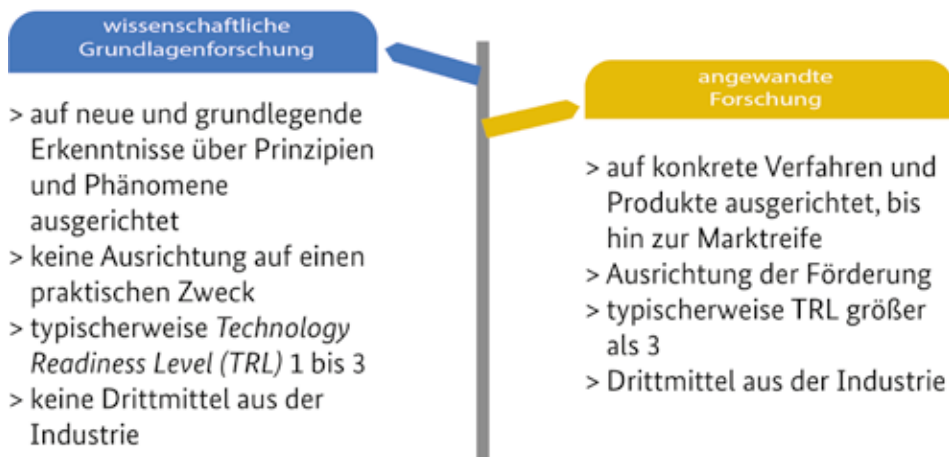
Von der Grundlagenforschung bis zur Verwertung und Anwendung im Markt sind viele Zwischenschritte nötig. Einen Ansatz für eine Lösungsmöglichkeit der Abgrenzungsfrage, wann keine sog. Grundlagenforschung mehr zu bejahen ist, bietet der sog. Technologie-Reifegrad. Dieser „Technology Readiness Level“ (TRL) ist ursprünglich ein Begriff, der in der Luft- und Raumfahrttechnik geprägt wurde (für Software: Software Technology Readiness Levels). Es ist eine Skala zur Bewertung des Entwicklungsstandes von neuen Technologien auf der Basis einer systematischen Analyse. Entwickelt wurde der TRL 1988 von der NASA für die Bewertung von Raumfahrttechnologien, davon ausgehend hat er sich als Standard in weiteren Bereichen der Zukunftstechnologien entwickelt.



Die Abgrenzung zwischen Grundlagenforschung und anwendungsbezogener Forschung ist nicht immer einfach und in verschiedenen Studienrichtungen auch nicht einheitlich.

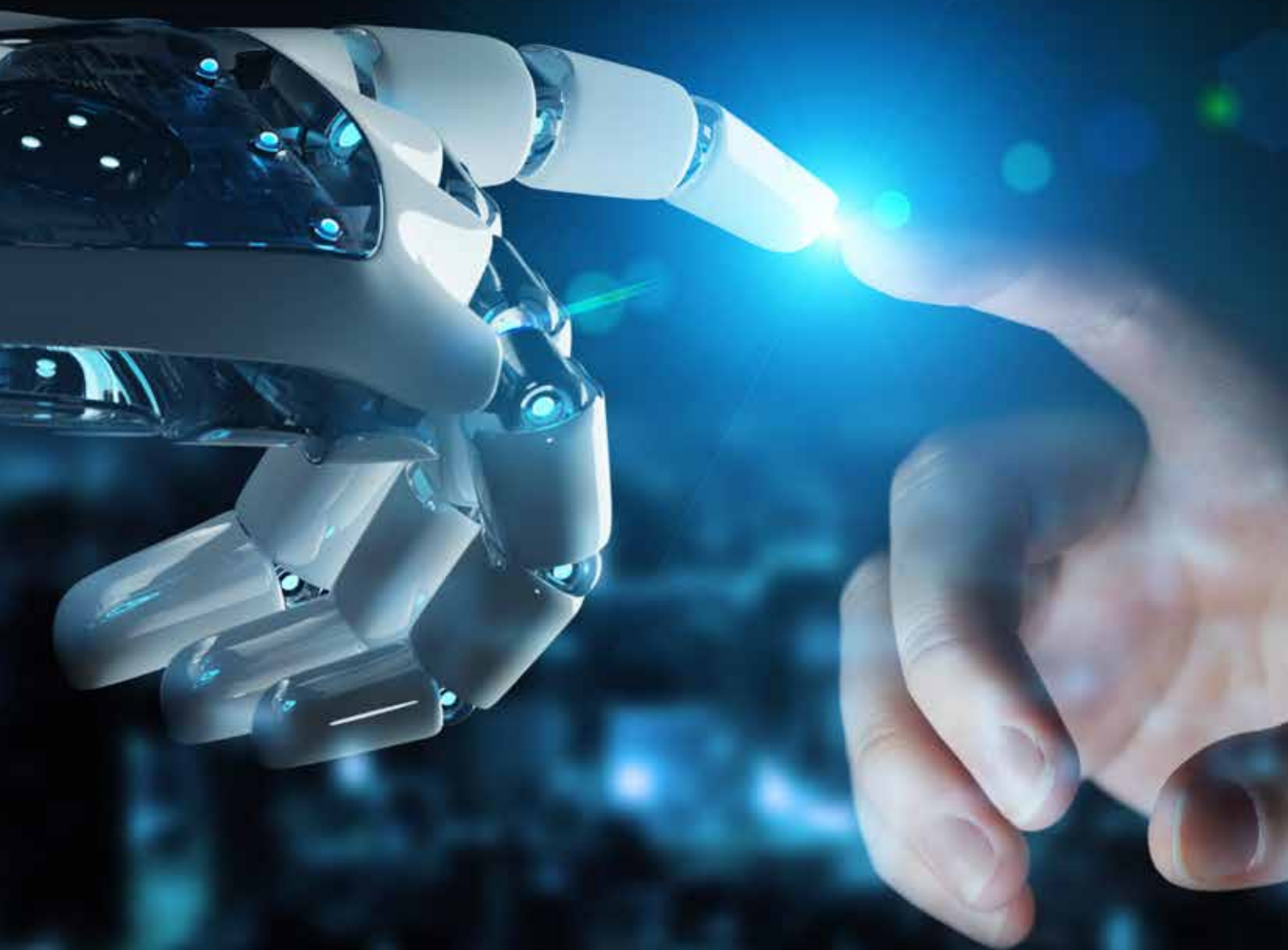
Eine Hilfestellung bietet die nachfolgende Skizze;

Indikatoren für die Bewertung der Forschungsart



Hinweis

Bei Forschungsk Kooperationen mit Industriepartnern handelt es sich in der Regel nicht mehr um Grundlagenforschung, sondern um anwendungsorientierte Forschung. Eine Aussage über einen möglichen Bezug der Güter/Technologie zur Ausfuhrliste sollte in diesen Fällen auch vom beteiligten Industriepartner eingefordert werden, da jedes exportierende Unternehmen eine Exportkontrollsystem in seinen Geschäftsabläufen implementiert haben muss.



5 Modul 4
Verfahrenserleichterungen

Besteht eine Genehmigungspflicht, ist seitens des Ausführers bzw. Verbringers zu prüfen, welcher Genehmigungstyp herangezogen werden kann. Im Wesentlichen existieren drei Genehmigungstypen:

1. **Einzelgenehmigung**
2. **Sammelgenehmigung**
3. **Allgemeine Genehmigung**

Einzelgenehmigung	Sammelgenehmigung (SAG)	Allgemeine Genehmigung (AGG)
<ul style="list-style-type: none"> • Ausführer • 1 Ausfuhr (auch Teillieferungen möglich) • 1 Empfänger (+ ggf. 1 Endverwender) • Antrag erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Ausführer • x Ausfuhren • x Empfänger (+ ggf. x Endverwender) • Antrag erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Ausführer • x Ausfuhren • x Empfänger (+ ggf. x Endverwender) • kein Antrag erforderlich

5.1 Einzelgenehmigungen

Mit einer Einzelgenehmigung wird ein konkreter Ausfuhr- bzw. Verbringungsverfahren genehmigt.

Weiterführende Informationen:

Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“

Merkblatt „Optimierte Antragstellung“

HADDEX: Teil 6

5.2 Sammelgenehmigungen

Mit einer Sammelgenehmigung können eine Vielzahl von Ausfuhren und/oder Verbringungen an verschiedene Empfänger und Endverwender in verschiedenen Ländern für einen angegebenen Gesamtwert oder eine angegebene Gesamtmenge genehmigt werden.

Im Forschungsbereich kommen Sammelgenehmigungen insbesondere für größere Kooperationsvorhaben in Betracht, im Rahmen derer über einen längeren Zeitraum eine Vielzahl auch unterschiedlicher Güter an mehrere Empfänger/Endverwender ausgeführt bzw. verbracht werden sollen. Die Empfänger/Endverwender können dabei auch in unterschiedlichen Ländern ansässig sein.

Beispiel:

Das deutsche Forschungsinstitut A ist an einem EU-Forschungsprojekt beteiligt. Die Durchführung des Forschungsprojekts verlangt die Versendung von Gütern des Anhangs IV der EG-Dual-Use-Verordnung an andere beteiligte Forschungsinstitute in der EU. Da Empfänger/Endverwender in verschiedenen Ländern beliefert werden sollen, bietet es sich an, dass das deutsche Forschungsinstitut eine Sammelgenehmigung beantragt. Eine solche verschafft dem Forschungsinstitut Planungssicherheit, da nicht für jede Verbringung eine Einzelgenehmigung beantragt werden muss.

Weiterführende Informationen:

Merkblatt „Sammelgenehmigungen für Dual-Use-Güter“

Merkblatt „Sammelgenehmigungen für Rüstungsgüter“

HADDEX: Teil 7, Kapitel 6

Ansprechpartner

Referat 223

Innerbetriebliche Exportkontrollsysteme, Sammelgenehmigungsverfahren

E-Mail: SAG.dual-use@bafa.bund.de
oder SAG.ruestung@bafa.bund.de

5.3 Allgemeine Genehmigungen

Allgemeine Genehmigungen (AGG) sind öffentlich bekannt gegebene Verwaltungsakte in Form der Allgemeinverfügung. Ausführer oder Verbringer, die von einer AGG Gebrauch machen wollen, müssen sich einmalig für die jeweilige AGG registrieren. Dies erfolgt über ein Online-Portal des BAFA, das ELAN-K2 Ausfuhrportal. AGG bieten den Vorteil, dass kein Genehmigungsantrag gestellt werden muss; Ausfuhren und Verbringungen, die die Voraussetzungen einer AGG erfüllen, sind vielmehr automatisch genehmigt. Der Anwendungsbereich von AGG bestimmt sich in erster Linie über den zugelassenen Güterkreis und die zugelassenen Bestimmungsziele. Teilweise werden nur bestimmte Fallgruppen allgemein genehmigt (z. B. die Wiederausfuhr nach Instandsetzung, vorübergehende Ausfuhren/Verbringungen). Alle AGG benennen zudem Konstellationen, in denen eine Verwendung ausgeschlossen ist sowie Verfahrensvorgaben (Registrierungspflicht, Meldepflichten etc.).

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen einer AGG vorliegen, ist durch den Ausführer oder Verbringer eigenverantwortlich durchzuführen, denn ein Antragsverfahren, in dem das BAFA den Vorgang prüft, wird nicht durchlaufen.

AGG-Finder

Eine Hilfestellung bei der Prüfung, welche AGG verwendet werden kann, bietet der auf der Internetseite des BAFA zur Verfügung stehende „AGG-Finder“. Der AGG-Finder zeigt nach Eingabe des Guts (Listenposition) sowie des Bestimmungslands AGGen an, die potentiell verwendet werden können. Zu beachten ist allerdings, dass die AGG 13 und AGG 25 aufgrund der Vielzahl der erfassten Fallgruppen bei den Ergebnissen des AGG-Finders keine Berücksichtigung finden.

Beispiel:

Forscher A möchte Dimethylphosphit der Nummer 1C350 des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung nach Argentinien ausführen.

Suche nach Bestimmungsland * ARGENTINIEN (AR) ▼

Güterlistenkennzeichen* C1C350 06: DIMETHYLPHOSPHIT ▼

Ergebnisse der AGG-Suche

Ihre Suche ergab 1 Treffer.

Prüfen Sie unbedingt, ob es Bedingungen gibt, aufgrund derer Sie die angezeigte/en AGGen nicht verwenden können. Klicken Sie hierzu in der Spalte Bedingungen auf "jetzt ansehen!"

Kurzname	Name der Verfahrenserleichterung	Bedingungen
EU006	AGG Nr. EU006 - Bestimmte Chemikalien	jetzt ansehen!

Für Ausfuhren und Verbringungen von Dual-Use-Gütern im Bereich der Forschung können insbesondere folgende AGG relevant sein:

- **EU001:** Ausfuhren nach Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein oder die USA.
- **EU006:** Ausfuhren bestimmter Chemikalien nach Argentinien, Island, Kroatien, Südkorea, Türkei, Ukraine.
- **AGG 13:** Ausfuhren, die einer der genannten Fallgruppen zuordenbar ist.

Weiterführende Informationen

AGG-Finder: <https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/agg-finder/>

Merkblätter „Merkblatt zu Allgemeinen Genehmigungen und den diesbezüglichen Registrier- und Meldeverfahren Teil I-III“

HADDEX: Teil 7, Kapitel 5

5.4 Allgemeine Genehmigung EU001

Tatbestand	Ausfuhr von Gütern des Anhangs I in bestimmte Länder
Güterkreis	Anhang I, außer Anhang IIg
Bestimmungsländer	Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, USA*
Voraussetzungen	Keine
Bedingungen und Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierung • Meldung der erstmaligen Verwendung • Keine Verwendung im Sinne des Art. 4 EG-Dual-Use-Verordnung • Keine Lieferungen in Freizonen oder Freilager

Die EU001 ist eine AGG der EU. Die EU001 ist gegenüber den nationalen AGGen sowie gegenüber den anderen AGGen der EU vorrangig zu verwenden. Sie ermöglicht die Lieferung von Gütern des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung, ausgenommen die in Anhang IIg der Verordnung aufgeführten, in die Länder: Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein und die USA. Die EU001 greift, wenn eines dieser Länder das Bestimmungsziel der Güter ist. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter nicht in dem Empfangsland verbleiben, sondern in ein nicht von der EU001 erfasstes Land weitergeliefert werden sollen.

Beispiel: Veröffentlichung

Forscher A möchte einen Beitrag in einer amerikanischen Fachzeitschrift veröffentlichen. Der Beitrag beinhaltet von Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung erfasste Technologie und wird nach seiner Veröffentlichung auch außerhalb der USA erhältlich sein.

Forscher A kann für die Übersendung des Beitrags an den amerikanischen Verlag nicht die EU001 verwenden. Die USA gehören zwar zu den in der EU001 zugelassenen Bestimmungsländern. Die EU001 greift aber nicht, wenn der Ausführer Kenntnis davon hat, dass das Gut nicht in dem EU001-Land verbleibt, in das es ausgeführt worden ist. So liegt der Fall hier. Der Beitrag wird weltweit erhältlich sein, was A bekannt ist.

5.5 Allgemeine Genehmigung EU006

Tatbestand	Ausfuhr bestimmter Chemikalien des Anhangs I
Güterkreis	Bestimmte Chemikalien der Nummern 1C350, 1C450a, 1C450b des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung
Bestimmungsländer	Argentinien, Island, Kroatien, Südkorea, Türkei, Ukraine
Voraussetzungen	Keine
Bedingungen und Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierung • Meldung der erstmaligen Verwendung • Keine Verwendung im Sinne des Art. 4 EG-Dual-Use-Verordnung • Keine Ausfuhr als Bestandteil militärischer Güter • Keine Lieferungen in Freizonen oder Freilager

Auch bei der EU006 handelt es sich um eine AGG der EU. Die EU006 erlaubt die Lieferung verschiedener Chemikalien der Nummern 1C350, 1C450a, 1C450b nach Argentinien, Island, Kroatien, Südkorea, Türkei, Ukraine.

* Im Falle eines ungeordneten Brexit ist eine Erweiterung der EU001 um das Vereinigte Königreich beabsichtigt.

Auch hier gilt, dass die EU006 nur dann für eine Ausfuhr herangezogen werden kann, wenn der Ausführer keine Kenntnis darüber hat, dass die Güter in ein Nicht-EU006-Land weitergeliefert werden sollen (Ausnahme: Weiterlieferung in ein EU001-Land oder einen EU-Mitgliedstaat).

5.6 Allgemeine Genehmigung Nr. 13

Tatbestand	Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung
Güterkreis	Güter des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung, außer die in Abschnitt II, Ziffer 4 der AGG genannten
Bestimmungsländer	Grundsätzlich alle Länder, außer Waffenembargoländer im Sinne des Art. 4 Abs. 2 EG-Dual-Use-Verordnung sowie Ägypten, Afghanistan, Jemen, Pakistan, Syrien, Thailand, Ukraine, Usbekistan; engerer Länderkreis bei Ziffer 4.16c und 4.18
Voraussetzungen	je nach Fallgruppe
Bedingungen und Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierung • Dokumentationspflicht • Keine Verwendung im Sinne des Art. 4 EG-Dual-Use-Verordnung • Grundsätzlich keine Verwendung für nukleare oder militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie (u. a. Raketenbau) • Keine Lieferungen in Freizonen oder Freilager • Keine Straftat nach §§ 19 oder 20 Kriegswaffenkontrollgesetz • Keine Verwendung im Zusammenhang mit Verstößen gegen Menschenrechte, die Grundsätze der Demokratie oder die Meinungsfreiheit

Die AGG 13 gilt für die Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der EG-Dual-Use-Verordnung mit Ausnahme der in Abschnitt II, Ziffer 4 der AGG genannten Güter in bestimmten Fallgruppen. Sie findet keine Anwendung, wenn eine AGG der EU einschlägig ist.

Im Forschungsbereich können u. a. folgende Fallgruppen der AGG 13 relevant sein:

Ziffer 4.16 lit. b)

Ziffer 4.16 erfasst die Ausfuhr von Technologie, die zuvor in die EU eingeführt worden ist und unverändert wieder in das Versendungsland ausgeführt wird. Eintragungen, die weder alleine noch in Verbindung mit der wiederauszuführenden Unterlage eine Nutzung erlauben, die über die vor der Ergänzung bestehende Nutzungsmöglichkeit hinausgeht, begründen dabei keine Veränderung, die einer Nutzung der AGG 13 entgegensteht.

Diese Fallgruppe kann z. B. im Zusammenhang mit Veröffentlichungen relevant werden, die einem deutschen Forscher oder Wissenschaftler zum Zwecke der Korrektur/Durchsicht übermittelt werden.

Ziffer 4.18

Ziffer 4.18 genehmigt Ausfuhren in die Ausschließliche Wirtschaftszonen (AWZ) der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Länder Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz (einschließlich Liechtenstein) und USA.

Ziffer 4.19

Ziffer 4.19 erfasst Ausfuhren von Gütern, die zum Zwecke des Ge- oder Verbrauchs auf Reisen der meeres- und polarwissenschaftlichen Forschung erfolgen. Die Fallgruppe gilt für Stiftungen des öffentlichen Rechts und eingetragene Vereine zur Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, sofern Bundes- oder Landesministerien der Bundesrepublik Deutschland in der Stiftung oder dem eingetragenen Verein organschaftlich vertreten sind und die Güter keinen Dritten zu eigenen Forschungszwecken zur Verfügung gestellt werden.

Ziffer 4.8

Die in Ziffer 4.8 geregelte Fallgruppe kann von Forschungsinstituten herangezogen werden, die Behörde der Bundesrepublik Deutschland sind. Ziffer 4.8 erfasst Ausfuhren durch Behörden, die zur Erledigung dienstlicher Aufgaben oder zu eigenen dienstlichen Verwendung, zur Lagerung oder Ausbesserung erfolgen.

Wichtig ist in diesen Zusammenhang allerdings, dass der den AGG zugrunde liegende Behördenbegriff nicht mit dem Behördenbegriff im Sinne des § 1 VwVfG übereinstimmt. Das BAFA erkennt nur solche Einrichtungen als Behörde an, deren Rechtsträger auch eine Steuerung in exportkontrollrechtlichen Belangen vornimmt.

Beispiel: Ausfuhren durch Forschungsinstitute, die Behörde sind

Forschungsinstitut B, eine Behörde der Bundesrepublik Deutschland, möchte im Rahmen eines gemeinsamen Forschungsprojekts Proben, die von Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung erfasst werden, an ein Partnerinstitut in Chile verschicken.

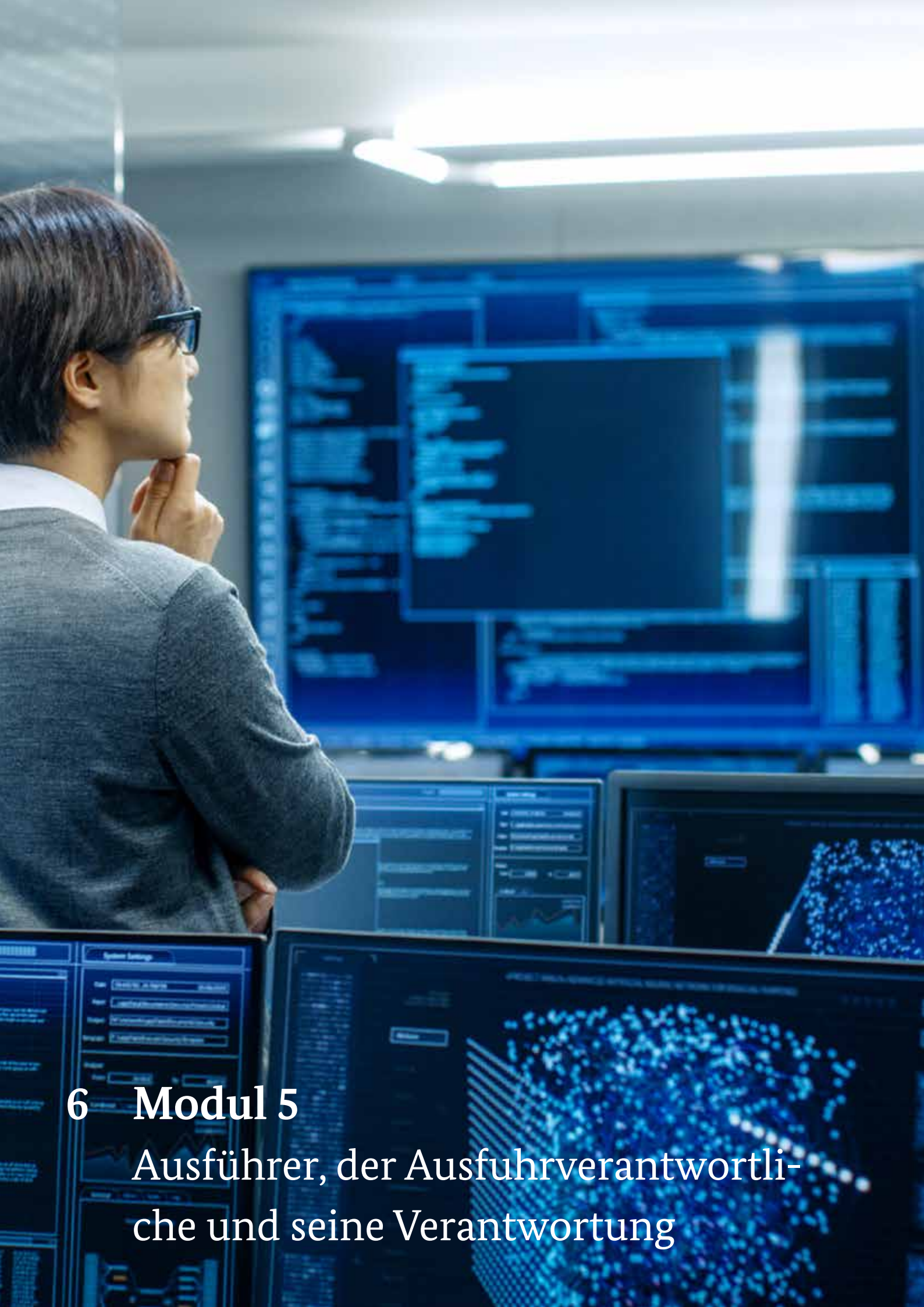
Forschungsinstitut B kann für die Ausfuhr die AGG 13 verwenden, sofern die Proben nicht zu dem vom Anwendungsbereich der AGG ausgenommenen Güterkreis gehören.

Ansprechpartner zu den verschiedenen Genehmigungsformen**Referat 221**

Ausfuhrkontrolle: Grundsatz und Verfahrensfragen

E-Mail: academia@bafa.bund.de oder
Allgemeine_Genehmigungen_211@bafa.bund.de

Telefon: +49 (0)6196 908-0



6 Modul 5

Ausführer, der Ausführverantwortliche und seine Verantwortung

6.1 Ausführer

Die Genehmigungspflicht trifft den Ausführer. Der Begriff des Ausführers ist in Art. 2 Nr. 3 EG-Dual-Use-Verordnung bzw. in § 2 Nr. 3 AWV definiert. Hiernach ist grundsätzlich diejenige natürliche oder juristische Person Ausführer, die Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der EU bzw. aus dem Inland bestimmt.

6.2 Ausführverantwortlicher

In einer großen Organisation, wie einer Universität oder einem Forschungsinstitut, handeln aber nicht nur Einzelpersonen. Wer ist dann für eine Ausfuhr verantwortlich? Sprich, wer ist der Ausführverantwortliche (AV), der beim BAFA einen Antrag stellen muss und die juristische Verantwortung trägt?

Bei Exportvorhaben mit gelisteten Gütern ist es grundsätzlich erforderlich, dem BAFA gegenüber schriftlich einen AV zu benennen. Der AV ist für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften persönlich verantwortlich.

Er hat alle personellen und sachlichen Vorkehrungen zu treffen, dass die Bestimmungen im Außenwirtschaftsverkehr eingehalten werden. Ihm obliegt die Organisation und Überwachung des innerbetrieblichen Compliance-Programms (ICP) sowie die Auswahl des Personals und dessen Weiterbildung.

Weiterführende Informationen (auch zur Haftung):

Modul 6: Internal Compliance Programme

Für die Bestellung des AV gilt der Leitsatz „**Exportkontrolle ist Chefsache!**“ Der AV selbst muss zwingend Mitglied des vertretungsberechtigten Organs, d. h. der Unternehmensleitung (Mitglied des Vorstands, der Geschäftsführung oder ein vertretungsberechtigter Gesellschafter) sein. Prokura reicht nicht aus.

Die Stellung des AV ist grundlegend geregelt in den „Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern“ vom 25. Juli 2001. Unternehmen, die Kriegswaffen, Rüstungsgüter oder Dual-Use-Güter exportieren möchten, müssen also einen AV benennen.

Der AV ist der persönliche Ansprechpartner für die Zuverlässigkeitsprüfung in Genehmigungsverfahren (§ 8 Abs. 2 AWG) durch die Genehmigungsbehörde.

Weiterführende Informationen:

Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“

6.2.1 Der Ausführverantwortliche in der Welt der Wissenschaft

Während die Benennung des AV in der Umsetzung des Grundsatzes „Exportkontrolle ist Chefsache!“ für die Industrie in der Regel keine große Herausforderung darstellt, da die Hierarchien alleine schon aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Vorgaben in Deutschland klar geregelt sind, kann sich dies in der Wissenschaft komplexer darstellen

Forschungseinrichtungen und Universitäten sind oftmals weniger zentralisiert organisiert, bzw. fehlt es aufgrund der beamtenrechtlichen Sonderbestimmungen an der Weisungsbefugnis der obersten Ebene.

Dieser – teilweise historisch gewachsene – oftmals dezentralisiert organisierte Verwaltungsapparat führt dazu, dass der Grundsatz „Exportkontrolle ist Chefsache“ sich zum Teil nicht so unmittelbar umsetzen lässt, wie in Unternehmen.

Wenn der eigentliche „Chef“ keinen operativen Einfluss auf etwaige Ausfuhrvorhaben bzw. Technologietransfers hat, würde die starre Umsetzung des Grundsatzes, aufgrund fehlender Weisungsgebundenheit, dem Sinn und Zweck der Grundregel widersprechen.

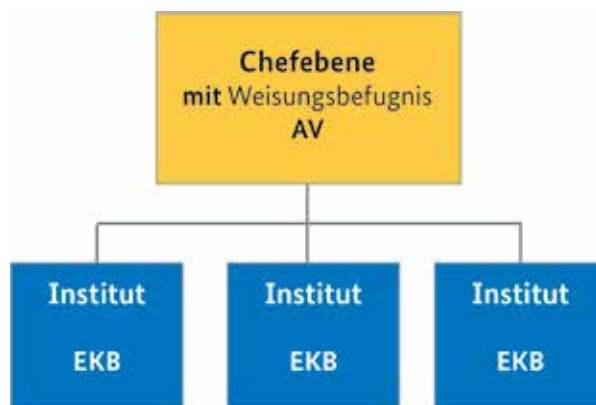
6.2.2 Wer ist wann AV?

In der Beurteilung der AV-Eigenschaft ist in der Welt der Wissenschaft grundsätzlich zu differenzieren zwischen außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Universitäten.

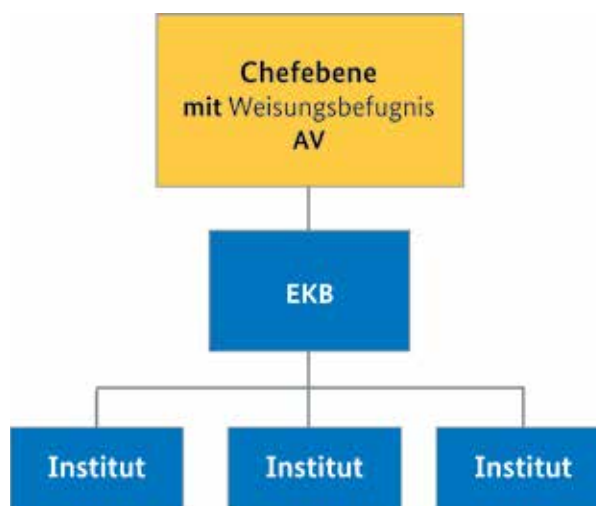
Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Grundlegend gilt der allgemeine Grundsatz „Exportkontrolle ist Chefsache“ auch für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die in der Regel von Vereinen, Stiftungen oder Unternehmen getragen werden:

Ist die jeweilige Chefebene des Vereins, der Stiftung oder des Unternehmens weisungsbefugt und kann somit rechtlich und tatsächlich Einfluss nehmen auf eventuelle Ausfuhrvorhaben oder Publikationen, so ist der AV – wie auch in der Industrie – dort in der Chefebene anzusiedeln. Es bietet sich hierzu ggf. an, einen Exportkontrollbeauftragten (EKB) zu installieren, der die Strukturierung und organisatorische Begleitung der operativen Exportkontrollprozesse vornimmt und hierüber dem AV in regelmäßigen Audits berichtet.



Der EKB kann hierbei auch als Verwaltungseinheit zwischen Chefebene (mithin dem AV) und mehreren Instituten angesiedelt sein.



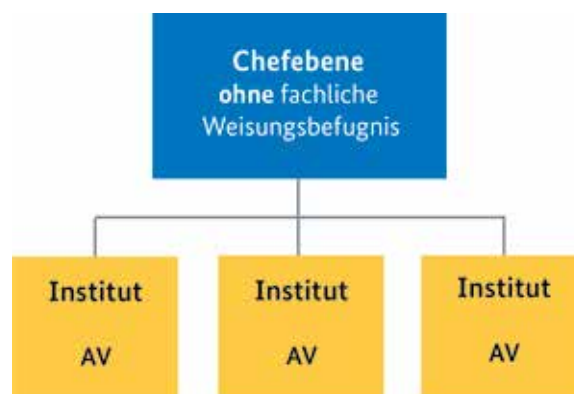
Abhängig von den jeweiligen organisatorischen Strukturen ist es in Einzelfällen jedoch möglich, dass die Chefebene nicht weisungsbefugt ist gegenüber den Verantwortlichen für Forschungsprojekte und damit verbundenen Ausfuhrvorhaben.

In solchen Fällen ist der Verantwortliche selber in die Pflicht zu nehmen und als AV anzuerkennen.

Beispiel:

Der Vorstand eines Vereins, der mehrere Institute unter sich beherbergt, ist nicht weisungsbefugt gegenüber den jeweiligen Institutsdirektoren hinsichtlich der jeweils zu verantwortenden Forschungsprojekte und damit verbundenen Ausfuhrvorhaben.

In diesen Fällen muss der jeweilig verantwortliche Institutsdirektor die Aufgaben des AV übernehmen und dafür Sorge tragen, dass alle ihm zugeordneten Wissenschaftler – sofern erforderlich – exportkontrollrechtliche Belange kennen und berücksichtigen. Entsprechende Strukturen sind von ihm zu etablieren und zu überprüfen.



Universitäten

Die Hochschulen sind in der Regel Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen.¹ In der Regel haben Universitäten ein spezifisches Fakultätsprofil, ein Spektrum an Wissensgebieten, das historisch wächst und sich im Laufe des Bestehens der Universität entwickelt.

Der Universitätspräsident repräsentiert die Universität nach außen. Die wissenschaftlichen Fachgebiete werden in der Regel durch Lehrstühle, d. h. Professoren, vertreten (unterstützt von wissenschaftlichen Mitarbeitern). Für die verbeamteten Professoren gilt ein besonderes Dienstrecht, das vom Land im jeweiligen Beamtengesetz festgelegt wird. Professoren nehmen ihre diversen Tätigkeiten in Forschung, Lehre und Prüfungen selbstständig und nicht weisungsgebunden wahr.

Natürlich sind aber auch die Professoren in Hierarchien eingebunden und können selber nicht Forschungsverträge und/oder -kooperationen im Namen ihrer Universität schließen. Dies obliegt viel mehr dem Präsidenten. Die Ausführereigenschaft bzgl. Ausfuhrvorhaben im Rahmen von **Auftragsforschung** bzw. **Forschungsk Kooperationen** kommt hier grundsätzlich der Universität zu, sodass der Universitätspräsident – als Vertreter der Universität – für Ausfuhrvorhaben im Rahmen von **Auftragsforschung** bzw. **Forschungsk Kooperationen** die letzte Verantwortung trägt, mithin als AV fungiert.

In der Folge ist dieser als AV für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften persönlich verantwortlich. Er hat die personellen, sachlichen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, die zur Einhaltung der Bestimmungen im Außenwirtschaftsverkehr eingehalten erforderlich sind. Ihm obliegt die Organisation und Überwachung des innerbetrieblichen Compliance-Programms (ICP) sowie die Auswahl des Personals und dessen Weiterbildung.

¹ § 58 HRG.

Anderes gilt nur dann, wenn Professoren eigenverantwortlich, d. h. nicht im Namen der Universität, sondern im eigenen Namen (z. B. im Rahmen einer **Nebentätigkeit**) Ausfuhrvorhaben betreiben, Publikationen veröffentlichen. Dann ist der jeweilige Professor persönlich, als Privatperson, als Ausführer im Sinne des Außenwirtschaftsrechts anzusehen. In diesen Fällen ist grundsätzlich im Einzelfall mit dem BAFA zu klären, ob es erforderlich ist, dass der Professor selber auch als AV zu benennen ist.

Ansprechpartner zum AV

Referat 223

Innerbetriebliche Exportkontrollsysteme, Sammelgenehmigungsverfahren

Weiterführende Informationen:

Modul 6: Internal Compliance Programme

6.3 EORI-Nummern

In allen Anträgen müssen Ausführer/Verbringer gegenüber dem BAFA ihre EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification Number) angeben – das gilt auch für Ausfuhren, die eine Privatperson vornimmt, bspw. ein Professor im Rahmen einer Nebentätigkeit.

Die EORI-Nummer ist wie folgt aufgebaut: „DE“ plus maximal 15-stellige Nummer ergänzt durch eine 4-stellige Niederlassungsnummer. Mit Einführung der EORI-Nummer erhalten alle Beteiligten die Niederlassungsnummer „0000“.

Die EORI-Nummer wird nicht vom BAFA vergeben, sondern muss förmlich beim Informations- und Wissensmanagement Zoll (IWM Zoll) beantragt werden. Auch ist eine Namens- oder Adressänderung durch das BAFA nicht möglich.

Nähere Informationen zur Beantragung der EORI-Nummer und den Antragsvordruck „0870“ finden Sie auf der Internetseite des Zolls www.bafa.de/ZollEORI.

Eine gültige EORI-Nummer ist auch Voraussetzung für die Anmeldung zu dem ELAN-K2 Ausfuhrportal. Bitte beantragen Sie die EORI-Nummer daher frühzeitig vor der Anmeldung bzw. lassen eine nicht mehr aktuelle Adresse korrigieren. Dies gilt auch für Privatpersonen.

Ansprechpartner

Referat 216

Auflagenkontrolle, Antragsingang und -ausgang

Telefon: +49 (0)6196 908-0
Telefax: +49(0)6196 908-1793
E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de



7 Modul 6

Internal Compliance Programme
für Universitäten und
Forschungseinrichtungen

7.1 Vorbemerkung

Die staatliche Exportkontrolle baut auf der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs auf. Dies erfordert die Eigenverantwortung eines jeden Wissenschaftlers, der sich entscheidet, Produkte (z. B. Prototypen, Versuchsexemplare) auszuführen, Know-how auszutauschen, Dienstleistungen im Ausland zu erbringen, Drittmittel anzuwerben, Software und Technologie zu exportieren bzw. für Zugriffe aus dem Ausland bereitzustellen. Der Wissenschaftler muss bei seinen Entscheidungen stets auch die Verbote und Genehmigungspflichten des Außenwirtschaftsverkehrs beachten.

Weiterführende Informationen:

Modul 1: Genehmigungspflichten und Verbote

Eine Verantwortung besteht aber auch für die jeweilige Forschungseinrichtung¹. Es liegt an ihr, die organisatorischen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Rechtsverstöße innerhalb der Forschungseinrichtung von vorneherein vermieden werden können. Hierzu müssen u. a. Verfahren etabliert werden, die systematisch eine interne exportkontrollrechtliche Beurteilung vor Vornahme von z. B. Technologietransfers sowie die Einholung der erforderlichen Genehmigungen sicherstellen.

In der privatwirtschaftlichen Unternehmenspraxis wird dieser Aufgabe durch Implementierung von sog. Compliance-Management-Systemen (CMS) nachgekommen, deren Ausgestaltung sich an dem Risikoprofil der jeweiligen Organisation orientiert. Compliance-Management-Programme, die dazu dienen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen speziell im Bereich der Exportkontrolle zu unterstützen, werden als Internal Compliance Programme (im Folgenden: ICP) bezeichnet.

Empfehlungen zu den Kriterien eines wirksamen ICP hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in einem Merkblatt zur „Firmeninternen Exportkontrolle“ niedergelegt. Die nachfolgenden Ausführungen ergänzen diese Empfehlungen, indem sie die auf Unternehmen zugeschnittenen Fragestellungen auf die Besonderheiten des Wissenschaftssektors und speziell der Forschungseinrichtungen übertragen. Sie ersetzen insofern nicht, sondern *übersetzen* – dort wo nötig – das, worauf es bei einem ICP in Forschungseinrichtungen ankommt.

Ergänzende Informationen:

Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“

¹ Als „Forschungseinrichtung“ im Sinne dieses Moduls gelten sowohl Hochschulen und ihre Institute als auch außeruniversitäre Einrichtungen und Bundesinstitute mit Forschungsaufgaben.

7.2 Organisationsregeln für Forschungseinrichtungen

Eine Verpflichtung zur Ergreifung von organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung speziell der exportkontrollrechtlichen Vorgaben kann aus § 8 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) hergeleitet werden. Nach § 8 Abs. 2 AWG kann die Erteilung von Genehmigungen von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit des Antragstellers abhängig gemacht werden. Ob es sich bei dem Antragsteller um ein privates Unternehmen, eine öffentliche Forschungseinrichtung oder sogar ein Bundesinstitut handelt, darauf kommt es hierbei nicht an!

Zuverlässigkeit heißt, die Einhaltung geltender Gesetze gewährleisten zu können. Die Anforderungen, die an die außenwirtschaftsrechtliche Zuverlässigkeit zu stellen sind, werden durch die „Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern“ vom 25. Juli 2001 konkretisiert. Danach muss der Antragsteller durch eine geeignete Aufbau- und Ablauforganisation sicherstellen, dass alle Verbote, Genehmigungs- und sonstigen Pflichten wie z. B. Aufbewahrungspflichten eingehalten werden können. Er muss mithin ein internes Exportkontrollsystem etablieren.

Die Pflicht zur Installation eines ICP trifft den Ausführungsverantwortlichen (AV), der von der jeweiligen Forschungseinrichtung bestellt und gegenüber dem BAFA schriftlich benannt werden muss. Bei dem AV muss es sich grundsätzlich um ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs handeln.

Weiterführende Informationen:

Modul 5: Ausführer, der Ausführungsverantwortliche und seine Verantwortung

7.3 Vorteile interner Exportkontrollen

Eine wirksame Exportkontrolle bietet auch Vorteile und vermeidet erhebliche Risiken. Eine Teilnahme an Exzellenzinitiativen ist ohne nachweisliche Umsetzung gesetzlicher Verpflichtungen nicht denkbar. Zudem legen potentielle Kooperationspartner internationalen Rangs zunehmend Wert auf die Einhaltung sicherheitsrelevanter Vorschriften, so dass es zumindest ein Wettbewerbsvorteil, wenn nicht gar Voraussetzung einer Forschungsk Kooperation ist, eine organisierte Exportkontrolle vorzuweisen.

Verstöße gegen Exportkontrollrecht sind außerdem nicht nur strafrechtlich bewehrt, sondern können den Verlust der Zuverlässigkeit der Forschungseinrichtung als Antragstellerin nach sich ziehen. Diese Zuverlässigkeit spielt auch für staatliche Drittmittelgeber eine Rolle.

Tatsächliche oder auch nur vermeintliche Verstöße gegen Exportkontrollrecht können darüber hinaus auch einen erheblichen Reputationsverlust zur Folge haben. Auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in eine ethische und verantwortungsvolle Wissenschaft kann nachhaltig beschädigt werden.

Eine organisierte Exportkontrolle innerhalb der Forschungseinrichtung hilft, diese Risiken zu vermeiden. Exportkontroll-Compliance liegt daher im besten Interesse sowohl der Forschungseinrichtung als auch der Wissenschaftler und sonstigen Mitarbeiter!

7.4 Eigenverantwortung ICP

Wissenschaftler haben aufgrund ihres Wissens, ihrer Erfahrungen und im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten auch und gerade im Bereich der sicherheitsrelevanten Forschung eine besondere Verantwortung, die über rechtliche Verpflichtungen hinausgeht. Ethische Prinzipien und Mechanismen zum verantwortungsvollen Umgang mit Forschung zu entwickeln, ist indes Aufgabe der Wissenschaft selbst. In der Praxis werden hierzu von Forschungseinrichtungen auf Basis freiwilliger Verhaltenskodizes Ethikregeln definiert und strukturelle Rahmenbedingungen für eine ethisch verantwortbare Forschung geschaffen.

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Kriterien eines effektiven ICP betreffen im Gegensatz dazu Maßnahmen, die der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen dienen sollen. Die Grenzen sind jedoch mitunter fließend. Z. B. sehen die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Leopoldina - Nationale Akademie der Wissenschaften - zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung u. a. die Einrichtung von Compliance-Stellen an Forschungseinrichtungen vor, die die Leitung der Institution und die Mitarbeiter bei der Einhaltung der Rechtsvorschriften unterstützt. Die Einrichtung einer solchen Compliance-Stelle an Forschungsreinrichtungen wird auch in dem vorliegenden ICP-Leitfaden empfohlen (vgl. ICP-Kriterium Nr. 3).

Das Exportkontroll-ICP einer Forschungseinrichtung sollte daher nicht als isolierter Mechanismus begriffen werden. Export-Compliance stellt immer nur einen Teil der Gesamt-Compliance einer Organisation dar. Sinnvoll und wünschenswert ist es daher, das ICP in bereits bestehende Verhaltenskodizes zur Umsetzung ethischer Leitlinien bzw. zur Einhaltung anderer Rechtsvorgaben zu integrieren.

7.5 Wissenschaftsfreiheit und organisierte Regelbefolgung

Die in Art. 5 Abs. 3 GG garantierte Wissenschaftsfreiheit wird nicht schrankenlos gewährt. Sie entbindet nicht von der Einhaltung der Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs und immunisiert nicht gegen strafrechtliche Sanktionen. Ein ICP erschöpft sich aber nicht in der Wiedergabe der einzuhaltenden Rechtsnormen, sondern stellt darüber hinaus Leitlinien und Handlungsmaßgaben zur Prävention von Rechtsverstößen auf. Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit sind denkbar.

Wie weit verpflichtende Compliance-Vorgaben – insbesondere an Hochschulen – formuliert werden können, muss jede Forschungseinrichtung für sich selbst und im Einzelfall beantworten. Aus dem Blickwinkel der Zuverlässigkeitsprüfung im Rahmen der Exportkontrolle muss sich eine Forschungseinrichtung mit dieser Frage jedoch auseinandersetzen und ggf. in ihrem ICP beschreiben.

Die Anforderungen die das BAFA an ein ICP stellt, verstehen sich überwiegend als „Soll“-Vorschriften. Dies bedeutet, dass grundsätzlich eine Verpflichtung besteht, die Anforderung zu erfüllen, es sei denn, es sprechen im Einzelfall Gründe ausnahmsweise dagegen („comply or explain“). In diesen Fällen ist es angezeigt, mildere – zulässige – Mittel zu wählen, um die Exportkontroll-Compliance zu unterstützen. An die Stelle von Weisungen können dann z. B. Empfehlungen treten.

Beispiel:

Der Präsident einer Hochschule ist nicht befugt, sich die Fachbeiträge der Hochschullehrer vor Veröffentlichung vorlegen zu lassen, um die Vereinbarkeit mit Vorschriften der Exportkontrolle zu prüfen. Er kann jedoch eine Compliance-Stelle einrichten und – ggf. unter Verweis auf bestehende Verhaltenskodizes – empfehlen, dass sich die Mitarbeiter der Hochschule bei Fragen zu den rechtlichen Grenzen der Exportkontrolle an diese wenden.

7.6 Kriterien eines ICP in Forschungseinrichtungen

Im Bereich der Exportkontrolle umfasst ein effektives ICP folgende Elemente:

1. Bekenntnis der obersten Leitungsebene zu den Zielen der Exportkontrolle
2. Risikoanalyse
3. Aufbauorganisation / Verteilung von Zuständigkeiten
4. Personelle und technische Mittel sowie sonstige Arbeitsmittel
5. Ablauforganisation
6. Führen von Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen
7. Personalauswahl, Schulungen und Sensibilisierungen
8. Personenbezogene Kontrollen / Systembezogene Kontrollen (ICP-Audit) / Korrekturmaßnahmen / Hinweisgebersystem
9. Physische und technische Sicherheit

7.6.1 Bekenntnis der obersten Leitungsebene zu den Zielen der Exportkontrolle

Exportkontroll-Compliance kann in Forschungseinrichtungen – wie in anderen Bereichen auch – nur funktionieren, wenn der „Tone at the Top“ stimmt, die oberste Leitungsebene also klar zu erkennen gibt, dass sie die Vorgaben der Exportkontrolle ernst nimmt und ihre Einhaltung erwartet.

Die oberste Leitungsebene (je nach Organisation z. B. das Präsidium, der Senat, der Vorstand bzw. auch die Geschäftsführung) hat sich klar zur Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen und den Zielen der Exportkontrolle zu bekennen. Eine sog. Zivilklausel einer Hochschule reicht für dieses Bekenntnis nicht aus.

Das Bekenntnis muss schriftlich verfasst und den Mitarbeitern der Forschungseinrichtung gegenüber wiederkehrend kommuniziert werden.

Die besondere Verantwortung, die der Leitung der Forschungseinrichtung für die Exportkontrolle zukommt, wird darüber hinaus auch durch die Institution des AV als „Compliance Verantwortlichem“ betont.

Weiterführende Informationen:

Modul 5: Ausführer, der Ausführverantwortliche und seine Verantwortung

7.6.2 Risikoanalyse

Grundvoraussetzung für ein wirksames ICP ist eine Risikoanalyse, d. h. die Identifizierung und Bewertung von Compliance-Risiken im Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs.

Wie bereits dargestellt, gibt es kein „Muster“-ICP, das für jede Forschungseinrichtung gleichermaßen Gültigkeit beansprucht. Der Zuschnitt hängt ab von Faktoren wie den Gebieten, auf denen Forschung betrieben wird, dem Kontext der jeweiligen Forschungsvorhaben, den Auftraggebern bzw. Kooperationspartnern sowie der Art der möglichen Forschungsergebnisse und der beabsichtigte Umgang mit ihnen.

Ganz entscheidend ist zu analysieren, welche Rechtsvorschriften im Außenwirtschaftsverkehr einzuhalten sind und inwiefern die Forschungseinrichtung hiervon betroffen sein kann. Die Rechtslage ändert sich stetig. Das gleiche gilt für die Faktoren, die bestimmen, inwieweit die Forschungseinrichtung den Vorschriften der Exportkontrolle unterworfen ist. Die Risikoanalyse ist daher ein kontinuierlicher, stetig fortzuentwickelnder Prozess. Änderungen in der Forschungseinrichtung selbst müssen ebenso beobachtet und bewertet werden wie Änderungen der Rechtslage. Werden hierbei Erkenntnisse gewonnen, die sich auf die Ausgestaltung des ICP auswirken, sollte eine Anpassung unverzüglich, spätestens aber nach Abschluss des Compliance-Audits (vgl. ICP-Kriterium Nr. 8, siehe S. 92) erfolgen.

7.6.3 Aufbauorganisation / Verteilung von Zuständigkeiten

Für die Ausgestaltung der Aufbauorganisation im Bereich Exportkontrolle und ihre Einbindung in die Forschungseinrichtung gibt es kein vorgeschriebenes Muster; es müssen aber bestimmte Mindestvorgaben erfüllt werden:

Die Gesamtverantwortung in der Forschungseinrichtung für das Thema „Exportkontrolle“ muss schriftlich festgelegt und bekannt gemacht werden. Bei Forschungseinrichtungen, die einzelgenehmigungspflichtige Exportvorhaben durchführen, ist dies der Ausführverantwortliche (s. o.), der im Organigramm ausgewiesen sein sollte, inkl. einer ggfs. notwendigen Organisationseinheit für Exportkontrollfragen („Compliance-Stelle“). Auch die übrigen Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Exportkontrolle sind klar und abgrenzbar zuzuweisen und innerhalb der Forschungseinrichtung bekanntzugeben.

Das Dokument ist auf aktuellem Stand zu halten. Die Beschreibung der Zuständigkeitshierarchie muss Einzelheiten zur Delegation von Zuständigkeiten und den üblichen Vorgehensweisen bei Abwesenheit des Gesamtverantwortlichen enthalten.

Ob die Abwicklung der Exportkontrolle in einzelnen Facheinheiten der Forschungseinrichtung (z. B. Abteilung, Fakultät, Institut usw.) oder zentral in einer bestehenden Einheit (z. B. Rechtsabteilung, Revision) angesiedelt ist, oder ob eine separate Organisationseinheit für Fragen der Exportkontrolle besteht, ist von Größe und Struktur der Forschungseinrichtung abhängig. Eines muss dabei aber beachtet werden: Personen, die Aufgaben im Bereich der Exportkontrolle übernehmen, müssen weitestgehend fachlich unabhängig sein.

Je weniger Personen in der Wissenschaftsinstitution bzw. in einem bestimmten Bereich arbeiten, desto schwieriger ist dies. Das Augenmerk sollte darauf gerichtet werden, dass Personen, die Kontrollfunktionen übernehmen, soweit wie möglich vor Interessenkonflikten geschützt werden

Hinweis:

Im Kontext von Forschungseinrichtungen ist zu beachten, dass sich auch aus dem Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Exportkontrolle Interessenkonflikte ergeben können. Daher empfiehlt sich dringend die Einrichtung einer „Compliance-Stelle“, die organisatorisch und personell außerhalb der unmittelbar im Bereich der wissenschaftlichen Forschung tätigen Personen steht. Bei kleineren Organisationen kann die Aufgabe einer bestehenden Organisationseinheit (z. B. Rechtsabteilung, Revision) übertragen werden.

Personen, die in der Forschungseinrichtung Kontrollfunktionen übernehmen, sollten organisatorisch so angesiedelt sein, dass sie in der Lage sind, von den Mitarbeitern der Forschungseinrichtung im notwendigen Umfang Auskünfte einzuholen und exportkontrollrechtlich relevante Vorgänge zu stoppen. Zudem müssen sie befugt sein, unmittelbar an die Leitung der Forschungseinrichtung (i. d. R. den AV) zu berichten.

Es empfiehlt sich, die Exportkontrolle stets zu einem frühen Zeitpunkt z. B. in den wissenschaftlichen Projektablauf einzubeziehen, um Friktionen und Interessenkollisionen zwischen der Wissenschaft und der Exportkontrolle vermeiden zu können.

In der Forschungseinrichtung bietet sich ggf. die Installation eines Exportkontrollbeauftragten an, der die Strukturierung und organisatorische Begleitung der operativen Exportkontrollprozesse vornimmt und hierüber dem Ausführverantwortlichen regelmäßig berichtet.

7.6.4 Personelle und technische Mittel sowie sonstige Arbeitsmittel

• Personelle Mittel

Die Forschungseinrichtung muss dafür sorgen, dass in allen Bereichen mit exportkontrollrechtlichem Bezug ausreichend Mitarbeiter eingesetzt sind, die nachweislich die entsprechenden fachlichen Kenntnisse besitzen und die persönlich zuverlässig sind (siehe ICP-Kriterium Nr. 7, siehe S. 91). Diese Vorgabe bezieht sich in erster Linie auf die personelle Ausstattung der Compliance-Stelle. Kommen den wissenschaftlich tätigen Personen selbst spezifische Compliance-Funktionen zu, steht deren Schulung und Sensibilisierung im Bereich Exportkontrolle im Vordergrund.

Bei der personellen Ausstattung der internen Exportkontrolle spielen verschiedene Faktoren eine Rolle. Von Bedeutung ist insbesondere die Größe der Forschungseinrichtung, das Aufkommen von Vorgängen mit außenwirtschaftsrechtlichem Bezug, d. h. insbesondere die Gebiete auf denen Forschung betrieben wird und ihre Relevanz für die Exportkontrolle (Rüstungsforschung? Ist eine sog. „Dual-Use-Problematik“ vorhanden?).

Mindestens eine Person muss mit der Exportkontrolle der Forschungseinrichtung betraut sein. Je nach durchschnittlichem Volumen der Fälle mit Bezügen zur Exportkontrolle kann der/die Betreffende auch nur zeitweise mit außenwirtschaftsrechtlichen Aufgaben befasst sein. Um Fälle von Abwesenheit z. B. durch Urlaub oder Krankheit kompensieren zu können, ist darüber hinaus ein Vertreter erforderlich, der gleichermaßen qualifiziert für die Exportkontrolle ist.

- **Technische Mittel**

Es gibt keine zwingenden Vorgaben, welche technischen Mittel zum Einsatz kommen müssen, um die außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. In Unternehmen wird ein elektronisches System zur Abwicklung des Außenwirtschaftsverkehrs empfohlen. In Forschungseinrichtungen kann der Einsatz eines EDV-unterstützten Exportkontrollprogramms je nach Umfang der Vorgänge mit außenwirtschaftsrechtlichem Bezug ebenfalls geboten sein.

- **Sonstige Arbeitsmittel**

Die mit Aufgaben der Exportkontrolle der Forschungseinrichtung betrauten Personen müssen jederzeit auf die maßgeblichen Rechtstexte einschließlich der Güter- und Personenlisten in der jeweils geltenden Fassung zugreifen können.

Darüber hinaus wird die Zurverfügungstellung von Kommentaren zur Gesetzgebung im Bereich Exportkontrolle sowie einschlägiger Fachzeitschriften empfohlen.

Zudem muss für die mit Aufgaben der Exportkontrolle betrauten Personen jederzeit Zugriff auf alle organisatorischen und prozessualen Arbeitsanweisungen bzw. -empfehlungen gegeben sein.

7.6.5 Ablauforganisation

Hinsichtlich der operativen Umsetzung ist die Ablauforganisation das zentrale Element eines ICP. Die Ablauforganisation sollte sicherstellen, dass keine Transaktion (z. B. Versendung gelisteter Technologie per E-Mail) ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Missachtung bestehender Verbote erfolgt.

Die hierfür erforderlichen Arbeits- und Organisationsanweisungen sowie Handlungsempfehlungen müssen regelmäßig in ein Prozesshandbuch bzw. eine Hausverfügung einfließen. Das Prozesshandbuch bzw. die Hausverfügung sollte die Verfahren und Handlungsempfehlungen regeln, die in der Forschungseinrichtung mit Blick auf die Einhaltung von exportkontrollrechtlichen Vorschriften zur Anwendung gelangen.

Hinweis

Die konkretisierten vorbeugenden Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften der Exportkontrolle stehen unter dem Vorbehalt der jeweiligen Möglichkeit und Verhältnismäßigkeit innerhalb der Forschungseinrichtung. Dort, wo der Leitungsebene und speziell dem Ausführverantwortlichen, gegenüber den im Bereich der wissenschaftlichen Forschung tätigen Personen keine Durchgriffsrechte und Weisungsbefugnisse zukommen, können an die Stelle von Arbeitsanweisungen „Best-Practice“-Handlungsempfehlungen treten.

Das Prozesshandbuch / die Hausverfügung sollte inhaltlich zumindest Folgendes abdecken:

- Regeln zur Einhaltung von Exportkontrollvorschriften im gesamten Prozess von der Anbahnung eines Forschungsvertrages oder einer Forschungskooperation bis hin zur Versendung von Produkten und Technologie, insbesondere zum konkreten Umgang mit:
 - Embargos und Sanktionslisten
 - Empfänger- und Transaktionsprüfungen
 - Kontrolle gelisteter Güter
 - Nichtgegenständlicher Übermittlung von Technologie
 - Kontrolle nicht gelisteter Güter
 - Technischer Unterstützung
- Überwachung der Einhaltung der Bedingungen von Genehmigungen
- Regeln zur Interaktion mit den betroffenen Einheiten innerhalb der Forschungseinrichtung, z. B.: Compliance-Stelle mit dem Referat für Forschungsverträge oder z. B.: Rechtsabteilung mit den Projektleitern der Forschungsvorhaben

- Koordinierung aller Mitarbeiter, die bei Kontrollen eingesetzt werden oder auf irgendeine Art davon betroffen sind (z. B. sollten Wissenschaftler und sonstige Mitarbeiter schriftlich davon in Kenntnis gesetzt werden, dass das Exportkontrollpersonal über etwaige Zweifel bzw. Red Flags zu unterrichten ist. Es sollte auch darüber informiert werden, dass eine Aktivität erst dann durchgeführt werden darf, wenn dies vom Exportkontrollpersonal genehmigt wurde).

Bitte beachten Sie auch Folgendes:

- **Die Ablauforganisation muss auf die konkrete Forschungseinrichtung zugeschnitten sein und sich mit allen in der Risikoanalyse als relevant erkannten Rechtspflichten im Außenwirtschaftsverkehr auseinandersetzen!** (Bsp.: Regeln zu den Verfahren im Umgang mit Handels- und Vermittlungsgeschäfte sind nicht notwendig, wenn diese Tätigkeit nicht ausgeübt wird. Ein Verfahren der Einhaltungskontrolle in Bezug auf technische Unterstützung sollte an einer Forschungseinrichtung, die im sicherheitsrelevanten Bereich tätig ist, hingegen vorhanden sein).
- Es wird empfohlen, **Schnittmengen mit ggf. vorhandenen Verhaltenskodizes zu prüfen** und diese ggf. um die Regeln zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften zu erweitern. So können bereits vorhandene Verfahren ressourcenschonend genutzt werden.

7.6.6 Führen von Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen

Eine genaue und nachvollziehbare Aufzeichnung von Exportkontrollaktivitäten ist für die Compliance-Bemühungen einer Forschungseinrichtung unerlässlich. Ein umfassendes Buchhaltungssystem hilft bei der Durchführung von internen Prüfungen, bei der Einhaltung von Aufbewahrungspflichten für Dokumente und bei Prüfungen der zuständigen Behörden.

Ausfuhrrelevante Unterlagen müssen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden (§ 22 Abs. 3 AWW; Art. 20 EG-Dual-Use-Verordnung.)

Die einzelnen Prüfschritte sind in sämtlichen Stadien der Abwicklung eines Vorhabens genau zu dokumentieren. Eine Dokumentation sollte auch dann erfolgen, wenn die wissenschaftlich tätigen Personen ggf. in Zusammenarbeit mit der Compliance-Stelle zu dem Ergebnis kommen, dass kein Antrag beim BAFA gestellt werden muss. Festzuhalten sind insbesondere die Gründe, die zu diesem Ergebnis geführt haben. Zudem sollte geregelt werden, wo und wie erteilte Genehmigungen verwaltet werden. Zu Nachweiszwecken ebenfalls aufzubewahren sind sämtliche Schulungsnachweise. Sie werden z. B. zur Personalakte des jeweiligen Mitarbeiters genommen. Die Aufzeichnungen müssen den zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden können. Es sollte möglich sein, Aufzeichnungen elektronisch bereitzustellen.

7.6.7 Personalauswahl, Schulungen und Sensibilisierungen

- **Personalauswahl**

Nicht jeder Mitarbeiter ist geeignet, Aufgaben in der Exportkontrolle der Forschungseinrichtung (z. B. in der Compliance-Stelle) zu übernehmen. Das Exportkontrollpersonal muss über:

- Kenntnisse des Außenwirtschaftsrechts
- Kenntnisse über das Antragsverfahren
- Produktions- / Organisationskenntnisse

verfügen oder diese zeitnah umfassend erlernen. Wissenschaftlich tätige Personen, die Kontrollaufgaben übernehmen, müssen ebenfalls über entsprechende Kenntnisse verfügen.

Das Kontrollpersonal wird qualifiziert, ggf. anhand von Einarbeitungsplänen eingearbeitet und, soweit erforderlich, durch Schulungen auf die Tätigkeit vorbereitet.

- **Schulungen**

Der AV muss sich regelmäßig über seine Pflichten zur Einhaltung der Compliance- und Organisationsvorschriften informieren. Das Personal der Compliance-Stelle muss auf den neuesten Stand sein, wenn die maßgeblichen Vorschriften und Verfahren geändert werden. Sie sollten mindestens einmal im Jahr Gelegenheit bekommen, sich intern oder extern auf dem Gebiet der Exportkontrolle fortzubilden.

Selbiges gilt umfassend für wissenschaftlich tätige Personen, die Kontrollaufgaben übernehmen.

Mitarbeiter, die von Risiken im Zusammenhang mit den Vorschriften des Außenwirtschaftsverkehrs betroffen sind, sollen bei der Einarbeitung über das interne Exportkontrollsystem informiert werden.

- **Sensibilisierungen**

Das Personal der Compliance-Stelle der Forschungseinrichtung oder externe Dienstleister sensibilisieren regelmäßig zu den Risiken im Außenwirtschaftsverkehr.

Zudem sollten alle Mitarbeiter Zugang zu den organisatorischen Verfahrensanweisungen- und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Exportkontrolle haben.

Allen Mitarbeitern der Forschungseinrichtung muss vermittelt werden, wen sie bei Fragen zur Exportkontrolle ansprechen können. Eine Kontaktliste mit Ansprechpartnern sollte leicht zugänglich gemacht werden.

Auch im Rahmen der universitären Lehre und bei der Schulung des wissenschaftlichen Nachwuchses sollte das notwendige Bewusstsein für Proliferationsrisiken, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Wissensgebiet stehen, geweckt und geschärft werden.

7.6.8 Prozessbezogene Kontrollen / Systembezogene Kontrollen (ICP-Audit) / Korrekturmaßnahmen / Hinweisgebersystem

- **Prozessbezogene Kontrollen**

Um sicherzustellen, dass das ICP in der täglichen Arbeit angewandt und korrekt umgesetzt wird, müssen Kontrollmechanismen im Rahmen der regulären Abläufe implementiert werden. Diese sog. Prozessbezogenen Kontrollen sind insbesondere bezogen auf die unter Nr. 5 dargestellte Ablauforganisation von Belang. Hier kann z. B. mittels Freigaben im 4-Augenprinzip sichergestellt werden, dass Transaktionen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Verstöße in der Forschungseinrichtung gegen außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungsvorbehalte oder Verbote sollten somit weitgehend vermieden werden können.

- **Systembezogene Kontrollen**

Unabhängig von der Prüfung, ob das bestehende ICP auf den jeweiligen Sachverhalt korrekt angewandt wird, muss das ICP auch in seiner Gesamtheit regelmäßig auf Konzeption, Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft werden. Ein ICP ist kein statisches Maßnahmenbündel und muss daher getestet und überarbeitet werden. Diese sog. systembezogenen Kontrollen bzw. ICP-Audits stellen sicher, dass die schriftlichen internen Compliance-Verfahren den exportkontrollrechtlichen Compliance-Bedürfnissen der Forschungseinrichtung (noch) entsprechen. Die Gründe für eine Anpassung des ICP können hierbei sowohl in der Forschungseinrichtung selbst begründet liegen (z. B.: neuer Tätigkeitsbereich, neue Arten von Forschungsvorhaben oder sonstige Arten von Aktivitäten) als auch in Änderungen der Rechtslage. Die systembezogene Kontrolle erfasst das ICP in seiner Gesamtheit und sollte daher die gesamte interne Exportkontrolle der Forschungseinrichtung einbeziehen und sich inhaltlich auf alle in diesem Merkblatt dargestellten neun ICP-Kriterien erstrecken. Im Idealfall sollten systembezogene Kontrollen einmal jährlich, mindestens aber alle drei Jahre stattfinden.

- **Korrekturmaßnahmen**

Stellt sich bei der Systemprüfung heraus, dass Vorschriften womöglich nicht eingehalten wurden, sollte die interne Exportkontrollstelle informiert werden und die vermuteten Verstöße, die daraufhin empfohlenen Korrekturmaßnahmen

sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Korrekturmaßnahmen schriftlich festgehalten werden; die Aufzeichnungen sind aufzubewahren. Nach Rücksprache mit der internen Exportkontrolle, kann darüber hinaus auch eine Selbstanzeige (Art. 22 Abs. 4 AWG) oder sonstige Kontaktaufnahme mit der Behörde erwogen werden.

- **Hinweisgebersystem (Whistleblowing)²**

Ein gut funktionierendes ICP verfügt außerdem über klare interne Meldeverfahren für den Fall, dass Verstöße gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen in der Forschungseinrichtung vermutet werden.

Im Rahmen einer Compliance-Kultur müssen die in der Forschungseinrichtung tätigen Personen darauf vertrauen können, keine beruflichen Nachteile und Beeinträchtigungen der (wissenschaftlichen) Karriere zu erfahren, wenn sie in gutem Glauben Fragen aufwerfen oder Bedenken hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften äußern.

Ihnen muss eine schriftliche Verfahrensanweisung zur Verfügung gestellt werden, wie sie geschützt, ggf. anonym auf Missstände und Fehlverhalten in der Forschungseinrichtung hinweisen können (Hinweisgebersystem).

Das Vorgehen ist allen in der Forschungseinrichtung tätigen Personen zu kommunizieren. Auch Dritten (z. B. Studierenden) kann diese Möglichkeit eingeräumt werden. Hinweisen auf ein mögliches Fehlverhalten ist in angemessener Weise nachzugehen. Festgestellte Verstöße sollten entsprechend geahndet werden.

7.6.9 Physische und technische Sicherheit

Gelistete Güter müssen vor unerlaubter Wegnahme durch Dritte und Mitarbeiter geschützt werden. Es müssen geeignete Sicherheitsmaßnahmen (z. B. gegen Diebstahl von gelisteten Stoffen aus dem Labor) ergriffen werden und die immateriellen (gelisteten) Forschungsergebnisse durch physische, organisatorische und informationstechnische Maßnahmen (z. B. Verschlüsselung der gespeicherten und übermittelten Daten) gesichert werden.

Denkbar sind hier Zugangs- oder Ausgangskontrollen oder sonstige Berechtigungskonzepte sowie mit für gelistete Software und Technologie z. B. passwortgeschützte Systeme, eine Firewall, eine Kontrolle bzgl. der Speichermedien und E-Mails.

Ansprechpartner ICP

Referat 223

Innerbetriebliche Exportkontrollsysteme, Sammelgenehmigungsverfahren

Telefon: +49 (0)6196 908-0
Telefax: +49(0)6196 908-1793
E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

7.7 Straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Haftung

Forschungseinrichtungen, die am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmen, und deren Mitarbeiter sehen sich mit einer Vielzahl von Risiken konfrontiert, wenn geltendes Recht nicht befolgt wird. Verstöße gegen Exportkontrollrecht können sowohl für die Leitung der Forschungseinrichtung, als auch für Wissenschaftler und sonstige Mitarbeiter ernsthafte straf- und bußgeldrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Während vorsätzliche Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht in der Regel eine Straftat darstellen, werden fahrlässige Verstöße überwiegend als Ordnungswidrigkeit geahndet (vgl. §§ 17-19 AWG).

² Vgl. Zum Hinweisgebersystem auch die Empfehlungen der DFG zur guten wissenschaftlichen Praxis von 2013, Nr. 17.

7.7.1 Straftatbestände

AWG/AWV

Die Straftatbestände des Außenwirtschaftsrechts sind in §§ 17, 18 AWG geregelt und setzen in der Regel ein vorsätzliches Verhalten voraus. Erfasst werden Verstöße gegen Waffenembargos sowie EU-Embargos und Verstöße gegen die Genehmigungsvorbehalte der AWV und der EG-Dual-Use-Verordnung.

Wer kann sich strafbar machen?

Die Straftatbestände sind überwiegend nicht als Sonderdelikte ausgestaltet, d. h. sie können nicht nur durch den in der Genehmigung bezeichneten Ausführer begangen werden. Täter ist, wer den tatsächlichen Vorgang des Ausführens ohne Genehmigung oder entgegen eines Verbots in eigener Verantwortung bewirkt. Dies kann auch der einzelne Forscher sein. Personen, denen in Bezug auf den Ausfuhrvorgang keine Tatherrschaft zukommt, ihn also nicht willentlich beherrschend steuern, können sich wegen Beihilfe strafbar machen. Der Ausfuhrverantwortliche, der in seiner Einrichtung für den gesamten Bereich der Exportkontrolle zuständig ist, und einen verbotenen oder ungenehmigten Ausfuhrvorgang nicht stoppt oder nicht die hierfür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen installiert, kann sich einer ungenehmigten bzw. verbotenen Ausfuhr durch Unterlassen schuldig machen.

Kriegswaffenkontrollgesetz

Die Straftatbestände in Bezug auf Kriegswaffen finden sich im 5. Abschnitt des KrWaffKontrG. Strafbar nach diesen Vorschriften macht sich u. a. derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig bzw. leichtfertig atomare, biologische, chemische Waffen, Antipersonenminen oder Streumunition entwickelt oder herstellt sowie derjenige, der die Entwicklung und Herstellung dieser Waffen fördert (§§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1, 20a Abs. 1 KrWaffKontrG). Die Herstellung sonstiger Kriegswaffen, stellt eine Straftat dar, wenn sie ohne Genehmigung erfolgt (§ 22a Abs. 1 Nr. 1 KrWaffKontrG).

7.7.2 Ordnungswidrigkeitentatbestände

Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht, die fahrlässig begangen werden, stellen in der Regel eine Ordnungswidrigkeit dar. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Die Ordnungswidrigkeitentatbestände sind in § 19 AWG, §§ 81, 82 AWV geregelt. Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR bzw. 30.000 EUR geahndet werden. Täter kann, wie bei den Straftatbeständen der §§ 17, 18 AWG, grundsätzlich jedermann sein, d. h. z. B. auch der einzelne Forscher oder der Ausfuhrverantwortliche.

Für den Bereich der Exportkontrolle relevant ist darüber hinaus grundsätzlich auch der Ordnungswidrigkeitentatbestand der Aufsichtspflichtverletzung in § 130 OWiG. In Bezug auf Universitäten, die als Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts verfasst sind, wie auch Forschungseinrichtungen, die Bundesbehörde sind, findet § 130 OWiG allerdings allenfalls dann Anwendung, wenn diese nicht ausschließlich hoheitlich tätig sind, sondern sich im geschäftlichen Verkehr betätigen. Dies dürfte z. B. im Rahmen der Auftragsforschung der Fall sein. In diesem Bereich dürfte grundsätzlich auch eine Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG gegen die Universität bzw. die Forschungseinrichtung in Betracht kommen.

Weiterführende Informationen

Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“

HADDEX: Teil 1, Kapitel 7

7.8 Außenwirtschaftsprüfungen - alles korrekt gelaufen?

Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht können insbesondere im Rahmen von Außenwirtschaftsprüfungen zu Tage treten. Jeder der am Wirtschaftsverkehr teilnimmt, kann auf Grundlage des Unionszollkodex vom Zoll regelmäßig einer Prüfung unterzogen werden. Geprüft werden u. a. alle außenwirtschaftsrechtlichen Vorgänge.

Näheres zum Ablauf einer solchen Prüfung:

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Pruefungen-Steueraufsicht/Zoll-und-Aussenpruefungen/zoll-und-aussenpruefungen_node.html

Erfahrungsbericht der Helmholtz-Gemeinschaft zu Außenwirtschaftsprüfungen durch die Hauptzollämter

An verschiedenen Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft (unabhängig von der Organisation als GmbH, e. V. oder Stiftung) wurden und werden zur Überprüfung der Einhaltung der Ausfuhrbestimmungen Prüfungen durch die jeweils zuständigen Hauptzollämter durchgeführt. Auch alle Forschungseinrichtungen unterliegen dabei einer allgemeinen Auskunftspflicht. Umfang und Tiefe der Prüfung variieren je nach Forschungsfeld des jeweiligen Zentrums; mal wird sich auf die Warenbewegungen konzentriert, mal liegt der Fokus beim Zahlungsverkehr und dem Wissenstransfer. Wenn Verstöße festgestellt werden, werden diese je nach Schwere und in Abhängigkeit der jeweils bestehenden Organisation in der Forschungseinrichtung geahndet bzw. es erfolgt die Anweisung, Mängel in der Organisation, die zu einem Verstoß geführt haben könnten, abzustellen. Bei wiederholten Verstößen und Mängeln in der Organisation können gegen die verantwortlichen Personen (sowohl die Verantwortlichen auf der Leitungsebene als auch die im Tagesgeschäft damit beauftragten Personen) Straf- und Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Stichwortverzeichnis

A

Ablauforganisation *Siehe ICP*

Allgemeine Genehmigung (AAG)
Siehe Verfahrenserleichterungen

Allgemein zugängliche Informationen
Siehe Ausnahmetatbestände

Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung
Siehe Güterlisten

Audit *Siehe ICP*

Aufbauorganisation *Siehe ICP*

Auftragsforschung 81

Ausfuhr *Siehe Genehmigungspflichten*

Ausführer 6, 36, 43, 79

Ausfuhrliste *Siehe Güterlisten*

Ausführverantwortlicher 79 ff.

Auskunft zur Güterliste (AzG) *Siehe Güterlisten*

Ausländer *Siehe Technische Unterstützung*

Ausnahmetatbestände 15, 38, 52, 65

Allgemein zugängliche Informationen 15, 29 ff., 38, 52,
61, 65

Patentanmeldung 29, 61, 65 f.

Wissenschaftliche Grundlagenforschung 15, 52 ff., 61, 65,
67

Außenwirtschaftsprüfung 7, 17, 95

B

Bekanntnis der Unternehmensleitung *Siehe ICP*

Bereitstellungsverbote 7, 45

C

Catch-All-Vorschriften 7, 24, 30

Compliance-Management-System (CMS) *Siehe ICP*

D

De-control notes *Siehe Ausnahmetatbestände*

Dokumentation *Siehe ICP*

Dual-Use-Güter *Siehe Gelistete Güter*

E

Einzelgenehmigung 8, 71 f.

ELAN-K2 Ausfuhrportal 72, 82

Embargo 8, 23, 25 ff., 35 ff., 40 ff., 44 f.

Empfänger 8, 16, 36, 72

EORI-Nummer 8, 82

EU001 8, 30, 37 f., 41 f., 74 f.

Exportkontrollbeauftragter *Siehe ICP*

Exportkontrollregime 9, 23, 51

F

Finanzsanktionen *Siehe Bereitstellungsverbote*

Förderverbot nach KrWaffKontrG 44

Forschungsschiff *Siehe Genehmigungspflichten*

G

Gastwissenschaftler *Siehe Technische Unterstützung*

Gelistete Güter 9, 13 f., 24, 26 f., 50 ff.

Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA) 6, 9, 29, 54, 61, 65 f.,

Arbeitshilfe (unverbindlich) 51 ff.

Dual-Use-Güter 8, 13, 51 ff., 73

Güterlisten *Siehe Güterlisten*

Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA) 9, 29, 61, 65 f.

Rüstungsgüter 10, 13, 51 ff., 58

Technologie 10, 15, 28 f., 34, 52 ff., 65 ff.

Genehmigungsfähigkeit 43 f., 59

Genehmigungspflichten 13, 22 ff., 35 ff., 51

Ausfuhr 6, 20, 23 ff., 30 ff.

Forschungsschiff 20, 31 f.

güterbezogene Genehmigungspflicht 24

Handels- und Vermittlungsgeschäft 9, 23, 43 f.

Satellit 20, 32

Technische Unterstützung
Siehe Technische Unterstützung

Übersichten 35

Verbringung 10, 20, 23 ff., 30 ff.

Veröffentlichungen 21, 33, 44, 66

verwendungsbezogene Genehmigungspflicht
Siehe Catch-All-Vorschriften

Grundlagenforschung *Siehe Ausnahmetatbestände*

Güterlisten 9, 13, 24, 51 ff., 57 ff., 62

Ausfuhrliste 7, 51 ff., 57 ff., 61 f.

Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung 6, 51 ff., 57 ff., 61 f.

Auskunft zur Güterliste 62

H

Haftung 17, 93

Handels- und Vermittlungsgeschäft
Siehe Genehmigungspflichten

Hinweisgebersystem 92, *Siehe ICP*

I

ICP 84 ff.

Ablauforganisation 90

Audit 92

Aufbauorganisation 88

Bekanntnis der obersten Leitungsebene 88

Compliance-Management-System (CMS) 7, 84 ff.

Dokumentation 91

Exportkontrollbeauftragter 8, 80, 89

Hinweisgebersystem 92

Personalauswahl 91

Prozesshandbuch 90

Risikoanalyse 88, 91

Schulungen 91

P

Patentanmeldung *Siehe Ausnahmetatbestände*

Personalauswahl 91, *Siehe ICP*

Prozesshandbuch *Siehe ICP*

R

Risikoanalyse *Siehe ICP*

Rüstungsgüter *Siehe Gelistete Güter*

S

Sammelgenehmigung *Siehe Verfahrenserleichterungen*

Satellit *Siehe Genehmigungspflichten*

Schulungen *Siehe ICP*

Software *Siehe Gelistete Güter*

T

Technische Unterstützung 10, 14, 21, 23, 34 ff., 65

Adressat 38

Ausländer 7, 38

Bezugszusammenhang 36

Gastwissenschaftler 21, 38, 41 f.

Technologie *Siehe Gelistete Güter*

Technology Readiness Level (TRL) 10, 54, 67

V

Verbote 22 ff., 44, 85 f., 90

Verbringung 10, 20, 23 ff., 30 ff.

Verfahrenserleichterungen 70 ff.

Allgemeine Genehmigung 6, 71 ff.

Sammelgenehmigung 10, 71 ff.

Veröffentlichungen *Siehe Genehmigungspflichten*

W

Waffenembargo 27, 36, 44

Warnhinweise 45

Wissenschaftsfreiheit 15, 18, 23, 87

Zuständigkeiten und Informationsquellen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29-35
65760 Eschborn

Telefon: +49 (0)6196 908-0
Telefax: +49 (0)6196 908-1800
E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de
Internet: www.bafa.de

Ansprechpartner Outreach to Academia

Juristische Grundsatzfragen:

Referat 211

E-Mail: academia@bafa.bund.de

Technische Grundsatzfragen:

Referat 321

Abteilung 2 - Ausfuhr-Verfahren, Genehmigungen, Internationale Regime – Verfahren, Outreach - Projekte

Zuständige Referate:

Referat 211 Grundsatz- und Verfahrensfragen
Referat 212 Genehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck
Referat 213 Genehmigungen für konventionelle Rüstungsgüter
Referat 214 Embargos
Referat 215 sonstige Genehmigungspflichten, nicht gelistete Güter, ausfuhrrechtliche Sonderverfahren
Referat 216 Auflagenkontrolle, Antragseingang und -ausgang
Referat 221 Informationsanalyse, Berichtswesen
Referat 222 Kriegswaffenkontrolle
Referat 223 Innerbetriebliche Exportkontrollsysteme, Sammelgenehmigungsverfahren

Abteilung 3 - Ausfuhr-Technik, Technische Stellungnahme, Internationale Regime – Technik

Zuständige Referate:

Referat 311 für Computer, elektronische Bauelemente, Messtechnik, Sensoren, Optik
Referat 312 für Waffensysteme, Luft- und Landfahrzeug, Schiffe, Flugkörper- und Raumfahrtssysteme
Referat 313 für Werkzeugmaschinen und Messmaschinen
Referat 314 für Nachrichtentechnik und Militärelektronik
Referat 315 für Industrieausrüstung, Chemieanlagen, biotechnische Anlagen, Medizintechnik
Referat 321 für Grundsatzfragen, Güterlisten, Auskunft zur Güterliste, Umschlüsselungsverzeichnis
Referat 322 für Chemikalien, biologische Agenzien, Werkstoffe
Referat 323 für Nukleartechnik, Radioaktive Stoffe

Weitere Servicestellen des BAFA

Info-Stelle: „ELAN-K2 Ausfuhrportal“
Servicetelefon: +49 (0)6196 908-1613

Info-Stelle: „Exportkontrolle Antragsstand“
Servicetelefon: +49 (0)6196 908-1868

Weitere Kontaktadressen:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Bürgerdialog: <https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Service/Kontakt/kontakt.html>

Internetseite: www.bmwi.de

Weiterführende Informationen

Exportkontrolle allgemein

- HADDEX – Handbuch der Exportkontrolle
- Praxis der Exportkontrolle
- BAFA-Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“

http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_exportkontrolle_bafa.pdf?__blob=publicationFile&v=8

- BfV-Merkblatt „Proliferation – Wir haben Verantwortung“

<https://www.verfassungsschutz.de/download/broschuere-2018-07-proliferation-wir-haben-verantwortung.pdf>

Exportkontrolle und Wissenschaft

Broschüren

- „Ethics self assessment“ für Projekte unter Horizon 2020

<https://erc.europa.eu/sites/default/files/document/file/EthicsSelfAssessmentStepByStep.pdf>

- Guidance for the Control of Sensitive Technologies for Security Export for Academic and Research Institutions, Japanese Ministry of Economy, Trade and Industry (METI), 2017

http://www.meti.go.jp/policy/anpo/law_document/tutatu/t07sonota/t07sonota_jishukanri03_eng.pdf

- Guide to Export Controls and ICT, Australian Government – Department of Defence, 2016

http://www.defence.gov.au/ExportControls/_Master/docs/Australian_Export_Controls_and_ICT.pdf

- Guidelines for researchers on dual use and misuse of research, Flemish Interuniversity Counsel, 2017

<https://www.kuleuven.be/english/research/ethics/Brochure-dual-use>

- Picking flowers, making honey – The Chinese military’s collaboration with foreign universities, Alex Joske, Policy Brief No. 10/2018, Australian Strategic Policy Institute

<https://www.aspi.org.au/report/picking-flowers-making-honey>

- Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung – Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung, Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) und Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V.

https://www.leopoldina.org/uploads/tx_leopublication/2014_06_DFG_Leopoldina_Wissenschaftsfreiheit_-verantwortung_D.pdf

- Biosicherheit – Freiheit und Verantwortung in der Wissenschaft, Deutscher Ethikrat, 2014.

<https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-biosicherheit.pdf>

Aufsätze

- Bauer, Sibylle; Brockmann, Kolja; Bromley, Mark; Maletta, Giovanna: Internal compliance and export control guidance documents for actors from academia and research, in: SIPRI Good Practice Guide, Export Control ICP Guidance Material. No. 1 2017.
- Bauer, Sibylle; Bromley, Mark: The Dual-Use Export Control Policy Review: Balancing Security, Trade and Academic Freedom in a Changing World, in: Non-Proliferation Papers, No. 4, EU Non-Proliferation Consortium, 2016.
- Charatsis, Christos: Dual-Use Research and Trade Controls: Opportunities and Controversies, in: Strategic Trade Review, Volume 3, Issue 4, 2017, pp. 47-68.
- Charatsis, Christos: Setting the Publication of «Dual-Use Research» Under the Export Authorisation Process: The H5N1 Case, in: Strategic Trade Review, Volume 1, Issue 1, 2015, pp. 65-72.
- Kochendörfer, Mirjam; Pietsch, Georg: Exportkontrolle und Wissenschaft. Outreach to Academia, in: AW-Prax (2018), Nr. 03, S. 97 ff.
- Nawrotzki, Barbara, Technologietransfer und die Freiheit der Forschung bei Publikationen, in: AW-Prax (2019), Nr. 02, S. 70 ff.
- Rohde, Christine: Laws and Regulations versus Self-restriction: The potential of Codes of Conduct in the Life Sciences, European Forum Alpbach, "Science Meet Practice – Non-proliferation versus fundamental rights and scientific freedom – a Debating Forum, August 2013, S. 19 ff.
- Schön, Wolfgang: Grundlagenwissenschaft in geordneter Verantwortung: Zur Governance der Max-Planck-Gesellschaft, Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., 2015.
- Starcks, Brian; Tucker, Christopher: Export Control Compliance and American Academia, in: Strategic Trade Review, Volume 3, Issue 4, 2017 S. 69-79.
- Willmann-Lemcke, Juliane: Wissenschaft und Exportkontrolle, in: AW-Prax (2019), Nr. 02, S. 54 ff.

Technologietransfer

Broschüren

- BAFA-Merkblatt zu Technologietransfer und Non-Proliferation

http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_technologietransfer.pdf?blob=publicationFile&v=4

Aufsätze

- Garrido Rebolledo, Vicente: Intangible Transfers of Technology and Visa Screening in the European Union, in: Non-Proliferation Papers, No. 13., EU Non-Proliferation Consortium, 2012.
- Meier, Oliver (Ed.): Dual-Use technology transfers: Finding the right balance between control and cooperation, in: Technology Transfers and Non-Proliferation: Between control and cooperation, 2013.
- Nexon, Elisande: Strengthening the BTWC through laboratory best practices and biosecurity, in: Non-Proliferation Papers, No. 3, EU Non-Proliferation Consortium, 2011.

Antragstellung

- BAFA-Merkblatt zur Optimierten Antragstellung

http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_optimierte_antragstellung.pdf? blob=publicationFile&v=6

Embargos

- Übersicht über die länderbezogenen Embargos (Stand: 24.01.2019)

http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_embargo_uebersicht_laenderbezogene_embargos.pdf? blob=publicationFile&v=4

- BAFA-Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit „Embargo-Ländern“

http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_embargo.pdf? blob=publicationFile&v=2

- BAFA-Merkblatt zu den Entwicklungen des Iran-Embargos

www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_iran_embargo.pdf? blob=publicationFile&v=5

- BAFA-Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit der Russischen Föderation

http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_russische_foederation.pdf? blob=publicationFile&v=2

- Consolidated List of Sanctions

<https://eeas.europa.eu/topics/sanctions-policy/8442/consolidated-list-of%20sanctions.en>

- EU Sanctions Map

<https://sanctionsmap.eu/#/main>

Verfahrenserleichterungen

- BAFA-Merkblätter zu Allgemeinen Genehmigungen und den diesbezüglichen Registrier- und Meldeverfahren Teil 1-3

http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_agg_merkblatt_teil1.pdf? blob=publicationFile&v=3 **(Teil 1)**

http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_agg_merkblatt_teil2.pdf? blob=publicationFile&v=3 **(Teil 2)**

http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_agg_merkblatt_teil3.pdf? blob=publicationFile&v=3 **(Teil 3)**

- BAFA-Merkblatt zu Sammelgenehmigungen für Dual-Use-Güter

http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_sag_merkblatt_dual-use.pdf?__blob=publicationFile&v=2

- BAFA-Merkblatt zu Sammelgenehmigungen für Rüstungsgüter

http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_sag_merkblatt_ruestungsgueter.pdf?__blob=publicationFile&v=2

ICP

- BAFA-Merkblatt zur Firmeninternen Exportkontrolle

http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_icp.pdf?__blob=publicationFile&v=5

